Lage und Entwicklung der schweizerischen Stickereiindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse der europäischen Wirtschaftsintegration

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Albert Germann
aus St. Gallen/Schweiz

1959

6382

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549606_0059

Lage und Entwicklung der schweizerischen Stickereiindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse der europäischen Wirtschaftsintegration

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Albert Germann
aus St. Gallen/Schweiz

1959

Obmann: Prof. Dr. Hero Moeller

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Rudolf Johns

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Erich Arndt

Tag der mündlichen Prüfung: 27.7.1959

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

Erster Teil

Entstehung und Entwicklung der Stickereiindustrie als schweizerische Exportindustrie 2

1. Kapitel:

Die Entwicklung der Textilindustrie 3

I. Das Leinengewerbe 3

II. Die Einführung der Baumwolle 5

III. Der Uebergang zur fabrikmässigen Verarbeitung 6

2. Kapitel:

Die Einführung und Entwicklung der Stickereiindustrie 8

I. Einführung und Ausbau der Stickereiindustrie 8

1.) Die Handstickerei 8

2.) Die Handmaschinenstickerei 10

3.) Die Schifflistickerei 13

II. Die Entwicklung der Stickereiindustrie 16

1.) Während des Weltkrieges 1914/1918 16

2.) Die Stickereikrise und ihre Ursachen 17

3.) Massnahmen zur Krisenbekämpfung 20

4.) Die Weiterentwicklung nach der Stickereikrise 28

a) Bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1939/1945 28

b) Während des Weltkrieges 1939/1945 30

c) Die Entwicklung der Stickereiindustrie nach 1945 31

III. Die Gesamtexporte der Stickereiindustrie und deren Bedeutung für den schweizerischen Aussenhandel 36

1.) Allgemeiner Ueberblick 36

2.) In den Dreissigerjahren 36

3.) Während des Weltkrieges 1939/1945 37
4.) Nach dem zweiten Weltkrieg 38

IV. Die Stickereiindustrie und der Arbeitsmarkt 39
1.) Die Entwicklung statistisch belegt 40
2.) Die allgemeine Situation nach 1945 43
3.) Die Massnahmen zur Nachwuchsförderung 44

Zweiter Teil

Struktur und Preisbildung der schweizerischen Stickereiindustrie 46

3. Kapitel:
Die Struktur der schweizerischen Stickereiindustrie 47

I. Die Gliederung nach Fabrikationszweig 47

II. Die Organisation der Stickereiindustrie 51
1.) Allgemeiner Ueberblick 51
a) Handstickerei 51
b) Maschinenstickerei 51
c) Kettenstich- und Grobstickerei 52
d) Weitere Institutionen 52
2.) Die wichtigsten Zusammenschlüsse 52
a) Die Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure 52
b) Der Ostschweizerische Stickerei-Fergger und -Fabrikantenverband 53
c) Der Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten 53
d) Der Zentralverband der Schweizerischen Handmaschinen-Stickerei 54
e) Der Ostschweizerische Kettenstich-Industrie-Verband 55
f) Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft 55
g) Fonds 57
3.) Die wichtigsten Vereinbarungen und Abkommen 57
a) Die Uebereinkunft vom 18. November 1936 57
b) Der Tarif für die Mindeststichpreise der Schifflistickerei 58
c) Die Abkommen der Handmaschinen-stickerei 59

d) Die Mindeststichpreitarife der Handmaschinenstickerei 60
e) Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse 61
f) Das Stichzählungsregulativ für die schweizerische Maschinenstickerei (Schiffli- und Handstickmaschinen) 62
g) Weitere Abkommen 62

III. Die Technik des Stickens, die Maschinenbestände und die Teilnehmer am Stickereimarkt 63

1.) Uebersicht 63

2.) Die Technik des Stickens 63

a) Handstickerei 63
b) Handmaschinenstickerei 64
c) Kettenstichstickerei 64
d) Schifflistickerei 65

3.) Die Stickmaschinenbestände 66

a) Handmaschinenstickerei 66
b) Schifflistickerei 67

4.) Der Wert des heutigen Maschinenparks - ein Schätzungsversuch 69

5.) Die Teilnehmer am Stickereimarkt 71

4. Kapitel:

Die Preisbildung in der Stickereiindustrie 73

I. Die wichtigsten Preisbildungsfaktoren 73

1.) Wirkung von Angebot und Nachfrage 73

2.) Marktformen als Beeinflussungsfaktor 75

3.) Faktoren auf der Nachfrageseite 76

a) Wirtschaftslage 76
b) Mode 76
c) Witterung 78
d) Werbung 78

4.) Faktoren auf der Angebotsseite 80

a) Produktionskosten 80
b) Preisbemessung und Preispolitik 80
c) Konkurrenztätigkeit 82

II. Kalkulation und Preisbildung 84

1.) Die Zusammenstellung des Stichpreises der Handmaschinenstickerei 84

2.) Die Kosten des Exporteurs 86

a) Allgemeine Uebersicht 86
b) Die Kostenarten im einzelnen 88

3.) Kostenberechnung und Preisbildung 89

a) Vorgehen bei der Kalkulation 89
b) Beispiel einer Vorkalkulation 92

III. Die Verkaufskonditionen im Stickereiexport 96

1.) Allgemeine Bestimmungen 96

2.) Allgemein gültige Lieferungs- und Zahlungskonditionen 97

3.) Zahlungskonditionen für einzelne Länder 98

a) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 98
b) Freihandelszone 99

Dritter Teil

Die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration Europas 101

5. Kapitel:

Die Wirtschaftsorganisationen Europas 102

I. Allgemeine Uebersicht 102

1.) Die OECE 104

2.) Die BIZ 105

3.) Die EZU 106

4.) Die Montanunion 107

5.) Euratom 108

II. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 109

1.) Geschichtliches 109

2.) Die Grundsätze der EWG 109

3.) Die Grundlagen zur Erreichung des Vertragszieles 110

a) Freier Warenverkehr 110
b) Landwirtschaft 111
c) Freier Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr 111
d) Personen- und Gütertransporte 112

4.) Die gemeinsame Politik der Vertragspartner 112

5.) Weitere Bestimmungen 113

6.) Allgemeine und Schlussbestimmungen 113

6. Kapitel:

Das Projekt einer Europäischen Freihandelszone und die Stellung der Schweiz 114

I. Die EWG und die nicht angeschlossenen OECE-Staaten 114

1.) Die wirtschaftlichen Beziehungen 114

a) Grundsätzliche Erwägungen 114
b) Wirtschaftsbeziehungen 115

2.) Der Vorschlag zur Schaffung einer Freihandelszone 117

3.) Die Hauptprobleme des zu beratenden Vertragswerkes 119

a) Koordinierung der Konjunktur- und Währungspolitik 119
b) Die Bedeutung des Zollabbaues 121
c) Freizügigkeit für Arbeitskräfte und Unternehmungen 122
d) Forderung nach sozialer Harmonisierung 124

4.) Im Gefolge der Freihandelszone aufkommende Probleme 126

a) Die Ursprungsbescheinigung und das Problem der Handelsumlenkung 126
b) Ausweitung oder Verlagerung des Aussenhandels? 127

II. Die Stellung der Schweiz zur Europäischen Wirtschaftsintegration und die Stellungnahme der Stickereiindustrie 128

1.) Die Stellung zur EWG 128

2.) Allgemeine Ueberlegungen 129

a) Handelsbeziehungen 129
b) Inlandindustrien 131

3.) Der offizielle schweizerische Standpunkt 132

4.) Die Stellungnahme der Stickereiindustrie 135

a) Marktverbundenheit 135
b) Standpunkt des Stickereiexporteurs 137

7. Kapitel:

Versuch zur Beurteilung der Aussichten für die Entwicklung der schweizerischen Stickereiindustrie 139

I. Die Auswirkungen der sozialen Harmonisierung 139

1.) Gleiche Entschädigung für Männer und Frauen 139

a) Art der Beschäftigung 139
b) Uebersicht über die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Exporteur-Unternehmungen 141
c) Uebersicht über die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Schiffli-Stickerei-Unternehmungen 143
d) Auswirkungen der Lohnangleichung 145

2.) Angleichung der Normen über die bezahlte Freizeit 147

3.) Arbeitszeitverkürzung, Ueberzeitzuschläge und Freizügigkeit der Arbeitskräfte 149

a) Auswirkungen von Arbeitszeitverkürzungen und Ueberzeitzuschlägen auf die Kosten 149
b) Freizügigkeit der Arbeitskräfte 153

II. Weitere Faktoren mit Einfluss auf die Konkurrenzfähigkeit 155

1.) Die schweizerischen Garn- und Gewebeeinfuhren und ihre Zollbelastung 155

a) Preisbewegung der Rohstoffe 155
b) Garn- und Zwirnimporte 156
c) Gewebeeinfuhren 159

2.) Der technische Zustand des Produktionsapparates 162

3.) Debitorenziele als Kostenfaktor 163

4.) Musterschutz 164

III. Wie kann der Absatz schweizerischer Stickereien gefördert werden? 165

1.) Marktforschung und Werbung 165

a) Marktforschung und ihre Beziehung zur Werbung 165
b) Kollektivwerbung der Stickereiindustrie 167
c) Werbung der einzelnen Unternehmung 168

2.) Beschränkung der gegenseitigen Konkurrenzierung 170

a) Allgemeine Ueberlegungen 170
b) Minimalkonditionen für Tüchli 171

3.) Exportförderung 172

a) Direkte staatliche Mithilfe 172
b) Export-Risikogarantie 173
c) Schweizerische Zentrale für Handelsförderung 174
d) Aussenposten der Exportförderung 176

4.) Selbsthilfemassnahmen 177

Schlussbetrachtung 178

Literaturverzeichnis 183

****

Abkürzungen

AS	-	Sammlung der Eidgenössischen Gesetze
BB	-	Bundesbeschluss
BRB	-	Bundesratsbeschluss
BS	-	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
OSS	-	Ostschweizerische Stickfachschulen St. Gallen
StTG	-	Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen
VSSE	-	Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen
VSSF	-	Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten, St. Gallen
VSTV	-	Verband der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie

Vorwort

Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich meinem verehrten akademischen Lehrer Herrn Prof. Dr. Rudolf Johns. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat die wirtschaftliche Zusammenarbeit der westeuropäischen Staaten vor neue Probleme gestellt. Um die Einheit innerhalb der OECE auch künftig zu wahren, sind Bestrebungen im Gange, die einen Beitritt der nicht angeschlossenen Staaten an die Zollunion in abgeänderter Form herbeiführen wollen. Die Verhandlungen sind bisher ohne Erfolg geblieben, doch sind sich die meisten der beteiligten Regierungen darüber im klaren, dass ein Weg der Zusammenarbeit gefunden werden muss. Als Ausgangsbasis für vorliegende Untersuchung wurden die Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewählt.

Die Arbeit besteht aus drei Teilen: der erste Teil gibt eine Uebersicht über die Entwicklung der schweizerischen Stickereiindustrie, im zweiten Teil werden Struktur und Preisbildung einer Analyse unterzogen, und der letzte Teil befasst sich mit den Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration Europas und einem Versuch, die künftige Entwicklung der schweizerischen Stickereiindustrie zu beurteilen.

An dieser Stelle möchte ich allen, die mir durch Informationen und Unterlagen geholfen haben, vorliegende Dissertation zu gestalten, meinen herzlichen Dank aussprechen.

A. Germann

Erster Teil

Entstehung und Entwicklung der Stickereiindustrie als schweizerische Exportindustrie

1. Kapitel: Die Entwicklung der Textilindustrie

I. Das Leinengewerbe

Im 10. Jahrhundert entfaltete sich die Leinenweberei als Heimindustrie in den bereits kulturell hochentwickelten Städten und Orten; die Anfänge im St. Gallerland sind erst im 12. und 13. Jahrhundert feststellbar. 1) Zu jener Zeit war die führende Stellung der Stadt Konstanz im Leinengewerbe unbestritten. 2)

Das im 7. Jahrhundert gegründete Kloster St. Gallen schwang sich im Verlauf der nächsten Jahrhunderte zum wichtigsten Kulturmittelpunkt weit und breit auf und bildete den Kern für die entstehende Stadt St. Gallen. 3) Politisch gehörten Stadt und Kloster zum deutschen Reich und erlangten wirtschaftlich im süddeutschen Raum steigende Bedeutung. Wagemut und Unternehmungslust st. gallischer Kaufleute brachten es soweit, dass die wirtschaftliche Führung trotz der schlechten Verkehrslage an St. Gallen überging; die Aebtestadt stieg

---

1) Häne Johannes: "Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen", Sonderdruck aus der NZZ, Zürich 1899, S. 5 f.

2) Häne a.a.O. S. 6 f.

3) Ammann Hektor: "Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter", St. Gallen 1928, S. 134.

Häne a.a.O. S. 6 f.

zur wichtigsten schweizerischen Handelsstadt auf. 4)

Den Aufstieg veranschaulicht treffend die zunehmende Menge gebleichter Leinwand: 5)

1399	1'983	Tücher	oder	ca.	240'000 Ellen
1564 ca.	20'000	"	"	ca.	2'400'000 "

Die Herstellung dieser gewaltigen Menge ging über die Kraft der Stadthandwerker hinaus. Sie spezialisierten sich auf die feinsten Qualitäten, während das industrielle Hinterland (das Toggenburg, der östliche Thurgau und das Appenzellerland) die gewöhnlichen Gewebe produzierte. Leider wirkte sich die lange Periode der Religionsstreitigkeiten, welche mit dem 16. Jahrhundert ihren Anfang nahmen, sehr störend auf einen weiteren Aufschwung aus, und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts stellten sich in unserem Lande wieder Fortschritte ein. 6)

---

4) Die erste urkundliche Erwähnung des Fernhandels, der den Weltruf st. gallischer Leinwand begründete, stammt aus dem Jahre 1262.

Amman Hektor: "Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebietes und der Ostschweiz", in: Ostschweizerische Zeitschrift für schweiz. Geschichte, 23. Jahrgang, S. 363 ff.

Ammann: "Die Wirtschaftsstellung..." S. 168.

5) Häne a.a.O. S. 11 ff.

6) Kobler Heinrich: "Krisenempfindlichkeit der sanktgallischen Textilindustrie", Diss. Bern 1947, S. 22.

II. Die Einführung der Baumwolle

Die Entstehung der schweizerischen Baumwollindustrie kann auf das 15. Jahrhundert zurückgeführt werden. 7) Die Baumwollfasern wurden aus Süddeutschland und Italien importiert und hier mit 50% Leinen zu Barchent verwoben. Lange Zeit stiess jedoch der Aufbau einer selbständigen Baumwollindustrie auf den hartnäckigen Widerstand der Leinenweber.

Bessere Voraussetzungen für eine Ausweitung des Baumwollgewerbes schuf die ausserordentlich rasche Verbreitung der Feinspinnerei und Mousselineweberei, deren Technik von französischen Flüchtlingen der Glaubenskriege nach Zürich gebracht worden war. Dem neuen Gewerbe gelang es auch im Aargau und Glarnerland Fuss zu fassen. 8)

Anders in St. Gallen. Die Zünfte der Leinenweber wollten von dieser neuartigen Faser nichts wissen. Im Zentrum der Leinenverarbeiter finden wir die erste urkundliche Erwähnung von Baumwolle, Baumwollgarn und Baumwollgeweben erst im Jahre 1717 in den Geschäftsbüchern des wagemutigen St. Gallers Peter Bion. 9) Bion begann 1721 die Baumwolle auch selbst zu verarbeiten, hatte jedoch lange Jahre zu kämpfen, bis er sich gegen die Leinenzünfte durchzusetzen vermochte.

---

7) Die erste urkundliche Erwähnung der Baumwollfaser finden wir in Basel im Jahre 1367, in Zürich anno 1431.
Landmann Julius: "Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz", herausgegeben im Auftrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, I. Teil, Einsiedeln 1925, S. 167.
zit. bei: Hoby Alfred J.R.: "Der schweizerische Baumwollwarenexport", Diss. Zürich 1957, S. 23.

8) Landmann a.a.O. S. 16.

9) Wartmann Hermann: "Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866", St. Gallen 1875, S. 87 ff.

Die in der Flachsverarbeitung gewonnene Fertigkeit bewährte sich vorzüglich beim Spinnen und Weben von Baumwolle, und die steigende Zahl der Nachfrager für das neue Produkt liess auch die Zahl der Handwebstühle anschwellen, mit denen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts fast ausschliesslich gearbeitet wurde.

III. Der Uebergang zur fabrikmässigen Verarbeitung

Die Bedeutung des Baumwollgewerbes zeigt sich an der Beschäftigtenzahl, die Landmann Ende des 18. Jahrhunderts bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 1,5 Millionen mit rund 150'000 annimmt. 10)

Gegen 1760 erlebte St. Gallen bereits die erste Blüte des Baumwollgewerbes; davon profitierten gleichfalls das Appenzellland, der Thurgau und Graubünden. Ende des 18. Jahrhunderts traf der erste grosse Rückschlag das schweizerische Baumwollgewerbe, einerseits hervorgerufen durch protektionistische Massnahmen der Nachbarstaaten, 11) andererseits durch die Erfindung der Spinnmaschine und die Mechanisierung des Webstuhls in England. 12)

---

10) Dazu: Iklé M.: "Die schweizerische Baumwollindustrie und ihre Absatzmärkte", Bern 1941, S. 9 f.

Kneschaurek Francesco: "Baumwollindustrie", in: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Band I, Bern 1955, S. 208 ff.

11) Am 10. Juli 1785 trat ein Erlass des französischen Königs in Kraft, der die Einfuhr von ausländischen Mousselinen und Baumwollwaren nach Frankreich verbot.

Wartmann a.a.O. S. 124.

Noch härter trafen die Folgen der allgemeinen Wirren in Frankreich die Ausfuhr schweizerischer Baumwollerzeugnisse

Wartmann a.a.O. S. 138 f.

12) Kneschaurek a.a.O. S. 208.

Dem schweizerischen Gewerbe gelang die Umstellung auf mechanische Spinn- und Webstühle erst Jahre später. In St. Gallen wurde die erste mechanische Spinnerei im Jahre 1801 aufgestellt und noch später, 1830, öffneten die mech. Webereien in Uster und Biel ihre Pforten. 13) Mit der Ueberwindung des technischen Rückstandes setzte eine neue Blüte ein, deren Aufschwung die Ausweitung des technischen Produktionsapparates widerspiegelt: 14)

	1830	1866
Baumwollspindeln	400'000	1'600'000
mech. Webstühle	1'000	15'000

Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts konzentrierte sich die kleingewerbliche Produktion in grösseren Produktionsstätten, der Fabrikbetrieb wurde geschaffen. Ebenso die Spulerei, die Zettlerei, die Schlichterei und Färberei, wie auch die Appretur zentralisierten sich immer mehr in speziell dafür errichteten Fabriken, die sich bevorzugt im Kanton Appenzell A.Rh. niederliessen.

---

13) Hoby a.a.O. S. 23.

14) Kneschaurek a.a.O. S. 208.

2. Kapitel: Die Einführung und Entwicklung der Stickereiindustrie

I. Einführung und Ausbau der Stickereiindustrie

1.) Die Handstickerei 1)

Ueber die ersten Versuche in der Stickerei existieren verschiedene Ueberlieferungen, die teils fast sagenhaften Charakter aufweisen. 2) Fest steht nur, dass das Haus Gonzenbach aus St. Gallen anno 1753 im Vorarlberg Mousseline besticken liess und mit dieser Stickerei in Lyon grossen Erfolg erzielte.

Spinnerei und Weberei, von welchen die Ausgangsprodukte für Stickereien - Garn und Stoff - erzeugt werden, hatten sich, nebst den Hilfsindustrien (Zwirnerei, Sengerei, Bleicherei, Appretur und Färberei), in unmittelbarer Nähe der Stadt St. Gallen angesiedelt, und damit eine fruchtbare Entwicklung der Stickereiindustrie ermöglicht. 3) Die st. gallischen

---

1) An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass zwischen Handstickerei und Handmaschinenstickerei zu unterscheiden ist. Die Handstickerei lebt heute noch in der Appenzeller-Handstickerei fort, es ist eine eigentliche Handarbeit. Bei der Handmaschinenstickerei wird die Stickmaschine von Hand bedient.

2) Wartmann a.a.O. S. 100 ff.

Die Ueberlieferung berichtet, im Jahre 1751 hätten zwei Türkinnen die Kunst des Stickens in Lyon gezeigt. Die dort anwesenden st. gallischen Kaufleute liessen eine Frau anlernen, die dann das Erlernte in St. Gallen unterrichtete. Nach einer anderen Version soll eine Türkin im Appenzellerland das Sticken gelehrt haben, und eine weitere Quelle hält fest, eine Bürgerstochter habe die Kunst des Stickens aus einem schwäbischen Kloster mitgebracht.

3) Vgl. Nef Victor: "Untersuchungen zum Standort der schweiz. Stickereiindustrie", Diss. Bern 1920, S. 14 ff.

Spinnereien fertigten ausschliesslich Baumwollgarne an, während zürcherische Seidenzwirnereien die Stickseide lieferten. Die zunehmende Fertigkeit der Stickerinnen, und die damit steigende Qualität der Produkte, öffneten den St. Galler-Stickereien bald den Weg zum Welthandel. Wartmann 4) nennt für 1773 bereits 6'000 Beschäftigte und für 1790 nimmt er an, 30'000 - 40'000 Stickerinnen seien für das st. gallische Gewerbe tätig gewesen.

Wie die übrigen Industrien, so unterlag auch der Stickereihandel den Rückwirkungen ausländischer Ereignisse. 1785 erliess der grösste Abnehmer, Frankreich, ein Einfuhrverbot für sämtliche Baumwollwaren, 5) das aber durch einen grossangelegten Schmuggel teilweise umgangen wurde. Die französische Revolution hatte zunächst auf die schweizerischen Exporte einen günstigen Einfluss, der Rückschlag, bedingt durch den Zusammenbruch der französischen Währung, traf dann die Exporteure umso härter. Das wirtschaftliche Diktat Napoleons wirkte sich mehr und mehr auf die Ausfuhren nach den übrigen Abnehmerstaaten aus.

Den Bemühungen initiativer Kaufleute gelang es, Ersatz für die verlorenen Absatzmärkte in Amerika zu finden, und die Handstickerei zu neuer Blüte zu bringen. Zur gleichen Zeit begann sich gegen die schweizerischen Handstickereien die Konkurrenz französischer, sächsischer und schottischer Stickereien bemerkbar zu machen. Das führte in der Schweiz zur Massenanfertigung billiger und ordinärer Ware und damit zur Qualitätsverschlechterung und Entwertung der feinen Stickereien, welche doch gerade die Ueberlegenheit schweizerischer Erzeugnisse bildeten. 6)

In dieser Kampfzeit traf die nordamerikanische Finanzkrise von 1857 die feine Handstickerei und vernichtete mit einem Schlag alles, was in Jahrzehnten aufgebaut worden war. Von

---

4) a.a.O. S. 164.

5) Wartmann a.a.O. S. 174.

6) Vgl. Wartmann a.a.O. S. 545 ff.

die 97 Krise hat sich die Handstickerei nie mehr erholt.

2.) Die Handmaschinenstickerei

Franz Mange wagte es 1829 in St. Gallen die ersten zwei Plattstich-Stickmaschinen aufzustellen, die er vom Erfinder Josua Heilmann, Mühlhausen, gekauft hatte. 7) Da jedoch die technische Entwicklung der Maschinen zu wenig fortgeschritten war, entsprach die Produktion nicht der in sie gesetzten Erwartung und es benötigte vieler Verbesserungen, bis die Maschinen in den 50er-Jahren leistungsfähig wurden. Die Ausführung der maschinengestickten Erzeugnisse war einfacher, als die der kunstvollen, qualitativ hochstehenden Handstickereien und die Maschine liess nur die Produktion schmaler Artikel zu. Trotz der ersten Verkaufsschwierigkeiten fanden viele Fabrikanten das Beispiel nachahmenswert und versuchten selbst Handmaschinenstickereien herzustellen.

In Europa war es anfänglich unmöglich Handmaschinenstickereien zu verkaufen, da die Kunden von diesem maschinell hergestellten Artikel nichts wissen wollten, so dass ein neuer Absatzmarkt gefunden werden musste. Erst 1853 gelang es in den USA die neuen Erzeugnisse unter dem Namen "Hamburghs" (weil in Hamburg verschifft) zu verkaufen. Die Abnehmer fanden Gefallen, und die immer grösseren Bestellungen für Handmaschinenstickereien verdrängten die Handstickereien vom Markt. Erste Folge der Mechanisierung war eine Preissenkung, die einer noch grösseren Verbreitung der als Luxusgut geltenden Stickereien den Weg ebnete. 8) Geradezu stürmisch setzte die Nachfrage nach dem amerikanischen Bürgerkrieg 1865 ein; es begann die Zeit, "wo die Stickfabriken klein und gross wie Pilze aus dem Boden

---

7) Wartmann a.a.O. S. 556.

8) Vgl. Blanc Charles: "Der Einfluss der Mechanisierung auf die Lage der ostschweizerischen Sticker", Diss. Bern 1920, S. 20.

wuchsen", und jeder versuchte im Stickereihandel sein Glück zu machen. 9) Gleichzeitig traten die ehemaligen europäischen Abnehmer wieder als Nachfrager auf, und die Erfindung der Nähmaschine 10) erhöhte die Verwendungsmöglichkeit für Stickereien (z.B. Verwendung als Verzierung von Wäsche und Unterwäsche).

Hinsichtlich Bedeutung und Ausfuhr setzte sich die Stickereiindustrie an die Spitze der schweizerischen Baumwollindustrie. Der Aufschwung zeigt sich besonders deutlich bei einem Vergleich der in der Schweiz im Verlaufe der Jahre in Betrieb stehenden Maschinen. 11)

Bestand an Handstickmaschinen
in der Schweiz

Kanton	1872	1876	1880	1890	1900	1910
St. Gallen, Appenzell, Thurgau	6'284	9'948	12'681	16'961	13'952	14'510
übrige Kantone	100	295	692	1'511	982	1'161
Schweiz	6'384	10'243	13'373	18'472	14'934	15'671

Tabelle 1

In den ersten Jahren ihres Bestehens konzentrierten sich die Maschinen in Unternehmungen, die 70er-Jahre brachten eine

---

9) Wartmann a.a.O. S. 562 f.

10) 1845 konstruierte der Amerikaner F. Home die erste Doppelstich-Nähmaschine.
Der grosse Brockhaus, 8. Band, Wiesbaden 1955, S. 256.

11) Blanc a.a.O. S. 22.

Wendung zur Hausindustrie. 12) Auch das 1878 in Kraft getretene schweizerische Fabrikgesetz begünstigte diesen Zug, denn es zwang die davon erfassten Betriebe 13) zu drastischen Einschränkungen der Arbeitszeit, während die Einzelsticker sich nicht an die gesetzliche Arbeitszeit halten mussten. 14) Die Ausbreitung der Fabrikindustrie stagnierte.

Die verringerte Nachfrage der Fabrikanten nach Stickmaschinen wirkte sich in einem rückläufigen Auftragsbestand bei den Maschinenfabriken aus, welche einen Ausweg darin suchten, dass sie die Stickmaschinen zu reduziertem Preis und günstigen Zahlungsbedingungen Handwerkern anderer Gewerbe und einfachen Stickereiarbeitern zum Kauf anboten. 15) Diese, nicht den Bestimmungen des Fabrikgesetzes unterstehenden Hausindustriellen blieben viel elastischer und konnten sich in der Gestaltung der Arbeitszeit und ev. Wechsel der Beschäftigung besser nach den Konjunkturveränderungen richten als die kapitalintensiven Fabrikbetriebe.

---

12) Die sehr hohen Preise - rund Fr. 3000.- - erlaubten es anfänglich nur kapitalkräftigen Unternehmern sich einige Stickmaschinen zuzulegen und den Betrieb jenach Bedarf zu vergrössern. Als im Jahre 1868 die Nachfrage zu steigen begann, zögerten viele Fabrikanten ihre Fabrik zu vergrössern, sie zogen es vor, einzelne Maschinen im Wohnhaus eines Arbeiters aufzustellen und diesem durch grosses Entgegenkommen die Abzahlung zu ermöglichen. Dadurch gewann der Unternehmer seine Freiheit in Bezug auf die Wahl der Arbeitskräfte und der Produktionsmittel zurück, und er kam erst noch in den Genuss niedrigerer, durch die gegenseitige freie Konkurrenz herabgedrückter Löhne.

Steinmann Arthur: "Die ostschweizerische Stickereiindustrie", Zürich 1905, S. 67.

13) Fabriken = "Jede industrielle Anstalt..., in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt sind".

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (vom 23. März 1877). Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, 3. Bd., Bern 1879, S. 241.

14) Das Fabrikgesetz beschränkte die tägl. Arbeitszeit auf 11 Stunden, bzw. 10 Stunden an Vorabenden von Sonn- u. Festtagen Die Fabrikbesitzer befürchteten als Folge eine Lohn, und damit Kostensteigerung.

15) Steinmann a.a.O. S. 68 f.

Anteil der Hausindustriebetriebe in der Stickereiindustrie 16)

	1872	1880	1890	1900	1910
Einzelsticker mit 1 oder 2 Maschinen	7 %	32,8%	53,4%	68,3%	76,6%

Tabelle 2

3.) Die Schifflistickerei

Je besser die technischen Voraussetzungen für die Produktion von Stickereien wurden, desto grösser war der Aufschwung der gesamten Stickereiindustrie. Die Erfindung einer motorisch angetriebenen Stickmaschine liess eine weitere Produktionsausweitung erwarten. Isaak Gröbli kam auf den Gedanken, die schnellaufende Nähmaschine mit der Stickmaschine zu verbinden, denn eine schnellere Fabrikationsart schien ihm der beste Weg zu Preissenkung und Absatzsteigerung. Nach vielen Bemühungen hatte er Erfolg, und die Firma Rieter in Winterthur zeigte sich geneigt die Versuche weiterzuführen. Erst nach vielen Verbesserungen gelangen 1864 die ersten Probestickereien. 17)

Während die Handmaschinenstickerei der Handstickerei in der Ausführung-dem Aussehen nach-sehr nahe kommt (bei beiden sind Vorder- und Rückseite des Musters gleich), ergibt sich bei der Schifflistickerei - bedingt durch die verschiedene Arbeitstechnik - rückseitig ein anderes Bild. Für diesen Artikel waren die Käufer erst zu suchen.

Statt der 2000 - 2800 Handmaschinenstiche erlaubte die motorisch angetriebene Schifflistickmaschine 8000 Stiche im Tag, und die von anfänglich 2½ Stab (= 3 engl. Yards) auf 3 und 3½ Stab verlängerte Stickfläche erlaubte die 8 - 12fache

16) Blanc a.a.O. S. 21.

17) Pfister Bruno: "Die Bedeutung der Stickereiindustrie in der schweiz. Volkswirtschaft, St. Gallen 1921, S. 6.

Leistung der Handmaschine; 18) endlich war die Produktion billigerer Massenstickereien möglich.

Die Verbesserungen der Arbeitsmethoden hatten mit der Erfindung der Schifflistickmaschine keineswegs ihren Abschluss gefunden. Der Sohn ihres Erbauers, Josef Gröbli, krönte die technische Entwicklung, er ersetzte Sticker und Pantograph durch den Jacquardmechanismus, der sog. Stickautomat war geschaffen. Wenn die gewöhnliche Schifflistickmaschine das 8 - 12fache der Handstickmaschine leistete, so gelang nun eine um weitere 35 - 40% höhere Leistung, 19) vorausgesetzt, dass grössere Mengen des gleichen Musters gestickt wurden, und damit die gleiche Maschineneinstellung für erhöhte Mengen beibehalten werden konnte. 20)

Aber nicht die schweizerische Industrie, sondern das Ausland war Nutzniesser dieser technischen Verbesserung. 1898 kaufte die Stickereifirma Feldmühle A.G., Rorschach, dem Erfinder das Patent ab und schloss mit der Maschinenfabrik Dietrich in Plauen einen Vertrag, wonach diese der Feldmühle sofort eine grössere Anzahl Automaten zu liefern hatte, dafür aber das Recht erhielt solche Maschinen herzustellen und zu verkaufen. Für Lieferungen nach der Schweiz behielt sich die Feldmühle einen Erlaubnisvorbehalt vor. 21)

Die zunehmende ausländische Konkurrenz machte sich für die schweizerischen Unternehmer fühlbar, und sie verlangten im Jahre 1909 ein Einschreiten des Bundes auf Grund von Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Erfinderpatente vom 21.6. 1907, das die Enteignung von Patenten für den Fall eines allgemeinen öffentlichen Interesses vorsieht. 22)

---

18) Landmann a.a.O. S. 182.
Nef a.a.O. S. 19.

19) Landmann a.a.O. S. 184.

20) Nef a.a.O. S. 50 ff.

21) Kobler a.a.O. S. 40.

22) Blanc a.a.O. S. 35.

Unbestrittenermassen bildete die hohe Qualität schweizerischer Stickereien eine gewisse Absatzsicherung. Mit der Technisierung wurde das persönliche Können der Stickerinnen und Sticker jedoch ausgeschaltet, es kam nicht mehr auf die Fertigkeit des Einzelnen an, sondern die Maschine war selbständig in der Lage Stickereien von gewisser Güte herzustellen. Der Massenproduktion von Schablonenware (und damit, gemessen an der Qualität von Hand- und Handmaschinenstickereien, von Stickereien minderer Güte) wurde Tür und Tor geöffnet und der Weg zur Ueberproduktion geebnet. 23)

Die seit 1885 geführte schweizerische Ausfuhrstatistik drückt die Entwicklung der Stickereiexporte bis 1914 in folgenden Zahlen aus:

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.	Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.
1885	36'000	91	1900	53'000	116
1886	39'000	92	1901	48'800	104
1887	39'500	89	1902	49'000	118
1888	41'500	89	1903	56'000	126
1889	34'900	83	1904	58'600	117
1890	38'600	93	1905	60'600	133
1891	32'900	82	1906	66'700	157
1892	30'100	68	1907	84'000	201
1893	33'000	73	1908	74'000	162
1894	31'800	66	1909	88'800	195
1895	37'600	78	1910	92'200	210
1896	39'300	83	1911	95'500	222
1897	40'000	78	1912	92'100	225
1898	41'500	82	1913	91'100	215
1899	48'000	105	1914	69'300	162

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland (Jg. 1885 - 1914).

Tabelle 3

---

23) Nachdem eine Koordination in der Produktion fehlte, liess jeder Exporteur so viel produzieren wie er konnte (ohne die entsprechenden Verkaufsverträge zu besitzen) und versuchte - wie sich später zeigen wird - die Ertragsschmälerung durch vermehrten Umsatz gut zu machen.

II. Die Entwicklung der Stickereiindustrie

1.) Während des Weltkrieges 1914/1918

Die Stickereiindustrie führt alle Rohmaterialien aus dem Ausland ein, und ihre Fabrikate werden zu 95% exportiert. 24) Es ist daher selbstverständlich, dass die Kriegswirren in Produktion und Verkauf tiefgreifende Auswirkungen hervorriefen. Besonders hinderlich waren die ungünstigen Transportverhältnisse in den kriegführenden Staaten, wo Sendungen oft monatelang herumlagen und vergeblich auf den Weitertransport harrten. Der ausgesprochene Modecharakter der Stickereien ertrug solche Verzögerungen nicht, und die geschädigten Abnehmer verzichteten auf weitere Käufe. Die Unbestimmtheit der Mode, die kriegswirtschaftlichen Massnahmen mit teils politischem, teils mehr wirtschaftlichem Charakter, und die erhöhte Unsicherheit auf den Weltmeeren beeinflussten in empfindlicher Weise die schweizerischen Exporte nach Uebersee, insbesondere den Vereinigten Staaten. 25) Andererseits besserte sich die Nachfrage aus neutralen Ländern, u.a. Spanien und Skandinavien, so dass ein gewisser Ausgleich geschaffen wurde.

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.	ØWert/kg
1914	69'300	162	23.37
1915	73'000	188	25.75
1916	74'700	239	31.99
1917	58'700	238	40.54
1918	48'100	283	58.81

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland (Jg. 1914 - 1918).

Tabelle 4

---

24) Eine Produktionsstatistik wird in der Schweiz nicht geführt, aber die Angaben beruhen auf langjährigen Erfahrungen der Stickereiindustrie.

Wenn auch der wertmässige Anstieg der Exporte unvermindert anhielt, so dürfen diese Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um einen Anstieg der Ausfuhrwerte handelt, der zufolge Preissteigerung - verursacht durch die fortschreitende Teuerung - zu erklären ist. Mengenmässig sank die Produktion nach 1916 von Jahr zu Jahr.

2.) Die Stickereikrise und ihre Ursachen

Die Ursachen der Stickereikrise sind in der einschlägigen Literatur bereits eingehend behandelt, 26) so dass wir nur kurz zusammenfassen.

Die Lage verschlimmerte sich 1918 durch Massnahmen der Entente, welche die Einfuhr nicht kriegsnotwendiger Güter beschränkten und den Export kriegswichtiger Rohstoffe kürzten. Wohl brachte das Frühjahr 1919 eine Lockerung der Einfuhrrestriktionen und Anstieg der schweizerischen Stickereiexporte, doch im Herbst 1920 wurde - nebst den übrigen Industrien - auch die Stickereiindustrie von der schweren Weltwirtschaftskrise betroffen. 27) Die Beendigung des Krieges hatte zwar einen zögernden Abbau der kriegswirtschaftlichen Verordnungen bewirkt, dafür waren aber viele Regierungen zur Schutzzollpolitik übergegangen. Damit sollte in erster Linie den eigenen Industrien geholfen werden, doch führte diese Politik zu allgemeinen Zollerhöhungen und Einfuhrrestriktionen. Die Kauf-

---

25) Vgl. Geering Traugott: "Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkrieges", Basel 1928, S. 400.

26) Bebié Olga: "Der Zusammenbruch der Stickereiindustrie und der Aufbau der neuen Industrien in der Ostschweiz", Diss. Zürich 1939, S. 21-44.

Häuptli Hermann: "Die Krisis der schweizerischen Stickereiindustrie mit bes. Berücksichtigung der staatlichen Intervention", Diss. Zürich 1929, S. 33-77.

Küng Niklaus: "Die industrielle Umstellung im schweiz. Stickereigebiet", Diss. Neuchâtel 1932, S. 34-45.

27) Häuptli a.a.O. S. 23 ff.
Bericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1921, S. 3 ff.

kraft des Geldes sank weiter. Devisenbewirtschaftung und Verträge, welche den Güteraustausch in Kompensation vorsahen, traten an Stelle der Handels- und Zahlungsverträge. Als Folge dieser Massnahmen sank das Handelsvolumen und die Beschäftigung der Industrien ging zurück. Die lange befürchtete Arbeitslosigkeit breitete sich aus. 28) Die Situatio verschärfte sich dermassen, dass der Berichterstatter des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen im Jahresbericht vermerkte: "Sie (die Stickereikrise) führte zu einem Stillstand, wie ihn unsere, gewiss an Wechselfälle gewohnte Stickereiindustrie noch nie erlebt hatte, und zu einer entsprechenden Arbeitslosigkeit". 29)

Häuptli schält in seinen Untersuchungen drei Merkmale heraus, welche bis zur Abwertung des Schweizerfrankens 1936 für die Modetendenz, und damit für die Stickereiindustrie, bestimmend waren: der Vormarsch der Kunstseide (zu Stoffen und Trikotagen verarbeitet), die Buntweberei und die Stoffdruckerei. 30)

Die aufkommende ausländische Konkurrenz beschleunigte den Rückgang der schweizerischen Stickereiindustrie. 31) Dazu kam noch eine höchst unvernünftige inländische Konkurrenzierun auf Kosten der Qualität, ja gar der Rentabilität suchte ein Fabrikant den anderen zu unterbieten. 32) Billigste Stickböden

---

28) Geering a.a.O. S. 833 ff.

29) Vorort des Handels- und Industrievereins Zürich: Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1920, S. 86.

30) a.a.O. S. 36 ff.

31) Vgl. Graemiger Alphons: "Entwicklung und Betriebsumstellun der Stickereiindustrie im Alttoggenburg", Diss. Bern 1942, S. 81 ff.

32) Um Kosten einzusparen wurden z.B. die Warenkontrollen vernachlässigt oder hochstichige Dessins mit weniger Stichen gestickt. Die Konkurrenz ging so weit, dass grosse Exporteure immer mehr Aufträge ausführten, die sie unter de Selbstkosten entgegennahmen - nur um den Kunden nicht zu verlieren -, so dass viele kleinere Firmen, denen die Mittel zum Durchhalten fehlten, ihren Betrieb aufgeben mussten.
Gem. pers. Information.

und minderwertige Garne fanden Verwendung, verdienstlose Heimarbeiterinnen wurden zu Löhnen, die unter dem üblichen Niveau lagen, beschäftigt und Angebote unter den Selbstkosten abgegeben. Preisschleuderei und unsaubere Geschäftsmethoden trugen ebenfalls nicht dazu bei, den guten Ruf der Industrie zu wahren. 33) Das Resultat dieser drückenden Konkurrenz war eine Ueberproduktion verbunden mit einer Ueberschwemmung des Weltmarktes mit Stickereien. 34)

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.
1919	59'000	425
1920	55'800	411
1921	28'300	146

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland (Jg. 1919 - 1921).

Tabelle 5

Während das Jahr 1911 die Periode der Einführung und Verbreitung der Schifflistickmaschinen abschloss, bedeutete 1920 das Ende der Kriegswirtschaft. Interessant ist ein Vergleich dieser beiden Jahre:

---

33) Dazu können wir folgendes Beispiel anführen: Ein bekanntes Exporthaus ging dazu über, in China Taschentücher besticken zu lassen, und bot diese dann unter Weltmarktpreisen als "echte St. Galler Stickerei" zum Kaufe an. Gem. pers. Information.

34) Vgl. Berichte des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1920-1923, Vorort des Handels- und Industrievereins Zürich: Berichte über Handel und Industrie der Schweiz in den Jahren 1920-1922.

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.	ØPreis/kg
1911	95'500	222	23.-
1920	55'800	411	73.-

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland (Jg. 1911 und 1920).

Tabelle 6

Im Jahre 1920 steht einem Rückgang der Ausfuhrmenge von rund 40% eine Zunahme des Ausfuhrwertes von rund 90% gegenüber. Diese wertmässige Steigerung ist nicht auf eine entsprechende Erhöhung der Qualität zurückzuführen, sondern drückt allein die Preissteigerung zufolge Sinkens der Kaufkraft des Geldes aus.

3.) Massnahmen zur Krisenbekämpfung

Die Bekämpfung der Stickereikrise erfolgte durch Bestrebungen privater, halbstaatlicher und staatlicher Natur.

Hohe Schutzzölle, besonders in den Vereinigten Staaten, die für mit Spitzen versehene Taschentücher 112 - 1340% und für bestickte Tüchli 93 - 924% vom Wert betrugen, 35) drohten den Markt zu schliessen. Ein Ausweg aus dieser Lage war die Gründung von Niederlassungen an Ort und Stelle. Auf diesem Wege konnten die alten Kunden in den USA weiterhin beliefert werden. "Denn es ist", wie Schmidt sagt, "für uns von nicht zu unterschätzender Bedeutung, mit diesen für uns sonst verlorenen Konsumenten in engem Kontakt zu bleiben, und die Möglichkeit, eventuelle magere Jahresbilanzen im eigenen Lande mit Zuhilfenahme der Ueberschüsse aus ausländischen Zweigniederlassungen erträglicher zu gestalten, ist auch nicht zu ver-

---

35) Häuptli a.a.O. S. 52.

achten". 36)

Vorsichtige Industrielle hatten bereits 1905 den "Hilfsfonds der Stickereiindustrie" gegründet. 37) Obwohl auf der im Reglement vorgesehenen freiwilligen Basis nicht genügend Mittel zusammenkamen, wurde keine Einigung über einen besseren Finanzierungsmodus erzielt. Der Bund sah sich zur Intervention gezwungen und erliess den "Bundesbeschluss betreffend die Gründung eines Notstandsfonds der Stickereiindustrie". 38) In 21 Artikeln wurden die Aufgaben und die Mittelbeschaffung (die durch Umsatzabgaben und freiwillige Zuwendungen erfolgte) geregelt. In den Jahren 1918-1924 linderte diese Kasse manche Notlage, musste aber, nachdem weitere Gelder infolge der Umsatzrückgänge nicht einzubringen waren, 1924 liquidiert werden.

Am 5.8.1918 erliess der Bundesrat seinen Beschluss "betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben". 39) Dieser sah in Art. 8 vor, dass Organisation und Verwaltung den einzelnen Berufsverbänden unterstellt werden könne. Der Bundesrat beschloss daraufhin, die erforderlichen Fürsorgeaufgaben in der Stickereiindustrie der 1912 gegründeten 40) "Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure (VSSE)" zu unterstellen. Der BRB vom 14.3.1919 41) dehnte die Arbeitslosenfürsorge auf die Angestellten aus und erweiterte damit die im BRB vom 5.8.1918

---

36) Schmidt Peter Heinrich: "Die schweizerische Industrie im internationalen Konkurrenzkampf", Zürich 1920, S. 167.

37) Steiger-Züst E.A.: "Die Stickereiindustrie", Zürich 1915, S. 57 ff.

38) BB vom 19.12.1916, Schweizerische Gesetzsammlung, Bern 22.12.1916, Nr. 62, S. 613.

39) Schweizerische Gesetzsammlung, Bern 7.8.1918, Nr. 48, S. 805.

40) Statuten der Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen.

41) Schweizerische Gesetzsammlung, Bern 19.3.1919, Nr. 14, S. 212.

vorgesehene Fürsorge auf alle Arbeitnehmer. Nachdem im Jahre 1924 die allgemeine, öffentliche Arbeitslosenfürsorge in der ganzen Schweiz eingeführt wurde, mussten die oben erwähnten, den einzelnen Branchenverbänden unterstellten Fürsorgekassen aufgelöst werden. 42)

Nicht ausser Acht lassen dürfen wir die Bestrebungen des Verbandes Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten, gegr. 1915, des Zentralverbandes der schweizerischen Handmaschinenstickerei, gegr. 1893, und der Ostschweizerischen Stickfachschulen, welche durch ihr Wirken (Förderung und Schulung von Fachkräften, Beratung einzelner Stickereifabrikan u.ä.) der Stickereiindustrie starken Rückhalt boten. 43)

Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft ist eine halbstaatliche Institution. 44) Durch Aktionen verschiedenster Art suchte sie in die Krise einzugreifen und künftigen Rückschlägen vorzubeugen. 45) Als Stützungsaktion gewährte sie notleidenden Betrieben Kredite, die mit wenig Ausnahmen in Form rückzahlbarer und mässig verzinslicher Darlehen gegen Sicherstellung erteilt wurden. Heute, nachdem die Dauer der Stickereikrise überblickt werden kann, darf mit Bestimmtheit gesagt werden, dass diese individuelle Hilfe viele Unternehmungen vor dem drohenden Zusammenbruch zu retten vermochte

---

42) BRB vom 7.3.1924, Eidgenössische Gesetzessammlung, Bern 12.3.1924, Nr. 7, S. 37.

43) Vgl. Statuten des Verbandes Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten, St. Gallen,
Statuten des Zentralverbandes der schweizerischen Handmaschinenstickerei, St. Gallen,
Steiger-Züst a.a.O. S. 53 ff.
"25 Jahre Stiftung Ostschweiz. Stickfachschulen St. Gallen", St. Gallen 1957.

44) Ueber die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft siehe:
Saxer Arnold: "Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft St. Gallen", in: Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, Heft 1, 193(

45) Graemiger a.a.O. S. 91 ff.

und eine noch stärkere Ausbreitung der Arbeitslosigkeit verhütete. Die Plombierungsaktion sah die Stillegung von Stickmaschinen für eine bestimmte Zeit gegen Tagesentschädigung vor. 46) Dabei wurden aber nur Entschädigungen für solche Maschinen ausgerichtet, bei denen die Möglichkeit für einen späteren konkurrenzfähigen Weiterbetrieb anzunehmen war. 47)

Nachdem diese Versuche nicht den erhofften Erfolg zeigten, wurde beschlossen, die Ueberkapazität der Industrie unter Preisgabe grosser Investitionswerte abzubauen und den mutmasslichen Erfordernissen anzupassen. 48) Die einsetzenden Abbaumassnehmen sahen den Ankauf und die anschliessende Demolierung von Handstickmaschinen vor. Für diese Aktion waren die gewöhnlichen Stickmaschinen vorgesehen, während Spezialmaschinen (wie Monogrammaschinen) davon ausgenommen blieben. Die Subvention betrug je nach Zustand der Maschine Fr. 200.- bis 250.- Dazu kamen noch etwa Fr. 60.- bis 80.- als Erlös für Alteisen, aber immerhin verglichen mit dem Anschaffungspreis von rund Fr. 2500.- eine unbedeutende Entschädigung. Während der Aktion von 1923 - 1945 kaufte die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft 6688 Maschinen, für welche sie Fr. 1'394'222.85 bezahlte. 49)

---

46) Graemiger a.a.O. S. 91 ff.

47) Der Masstab fusste auf Schätzungen, die auf den jahrzehntelangen Erfahrungen basierten, wobei diese Möglichkeiten je nach der gegenwärtigen Absatzlage, in welcher die Ueberlegungen angestellt wurden, verschieden beurteilt wurden.
Als "konkurrenzfähiger Weiterbetrieb" wurde die Möglichkeit angenommen, die Erzeugnisse zu Marktpreisen abzusetzen, welche über die Deckung der Selbstkosten für Fabrikant und Exporteur einen angemessenen Gewinn ergeben sollten.
Gem. pers. Information.

48) Vgl. Anm. 47.

49) Etwas höher war die Entschädigung für Spezialmaschinen (wie Monogramm- und Bandmaschinen), sie variierte je nach Zustand zwischen Fr. 300.- und 400.- ohne Altmaterialwert.

Neuanschaffungen konnten in dieser Zeit keine gemacht werden, da von den Fabriken keine Handstickmaschinen mehr gebaut wurden.

Für das Jahr 1890 gibt die Statistik einen Bestand von 18'499 Handstickmaschinen an, 1945 waren es noch 806. 50) Bei durchschnittlichen Beschaffungskosten von Fr. 2500.- ergab sich für 1890 ein Investitionswert von Fr. 46'247'300.- 51) Insgesamt ist ein Rückgang des Maschinenparks um 17'693 Einheiten festzustellen, wovon die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft 6688 zurückkaufte, während die übrigen 11'005 Handstickmaschinen auf andere Weise aus der Produktion zurückgezogen wurden.

Uebersicht über die von der Stickereiindustrie an den von der StTG abgebauten Handstickmaschinen erlittenen Verluste

	Anschaffungspreis	Gesamtwert
Anschaffungswert der zurückgekauften 6688 Maschinen	2500.-	16'720'000.-
Subvention StTG		1'394'222.85
Verlust a/ Anschaffungswert		15'325'777.15

Tabelle 7

Die von der Statistik nicht erfassten 11'005 Handstickmaschinen wurden z.T. billig ins Ausland verkauft und teils von ihren Besitzern abgebrochen. Wie gross der Erlös ist kann nicht genau ermittelt werden. Die Verluste auf den ursprünglichen Investitionswert werden jedoch auf etwa Fr. 35 - 40 Mio. geschätzt. 52)

---

50) Nachdem die Lebensdauer für Handstickmaschinen bei ordentlicher Wartung bis ca. 200 Jahre beträgt, dürfte der Ausscheidungsanteil zufolge Abnutzung gering sein.

51) Nef nimmt zwar als Wert einer Handstickmaschine Fr. 1887/1888 an, doch berücksichtigt dieser Anschaffungspreis wede Zubehör noch Montage, so dass unser Durchschnittswert von Fr. 2500.- der Wirklichkeit nahe kommt. Gem. Auskunft StTG Nef Victor: "Der Anlagekapitalbedarf der schweiz. Stickere industrie (ein Schätzungsversuch)", in: Zeit-

Erst 1929 begann der Abbau von Schifflistickmaschinen. Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft bezahlte für Automaten inkl. Wert des Altmaterials zwischen Fr. 3700.- und 5000.-, für Pantographmaschinen ebenfalls inkl. Wert des Altmaterials zwischen Fr. 1200.- und 3700.- 53)

Für 1916 gibt die Statistik den Bestand an Schifflistickmaschinen (Automaten und Pantographen) mit 5908 Einheiten an, 1945 mit 810 (282 Automaten und 528 Pantographen). Der Rückgang um 5098 Maschinen teilt sich auf in 2677 Rückkäufe durch die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, für die insgesamt Fr. 4'541'527.70 entschädigt worden waren, und 2421 anderweitige Liquidationen. 54)

Eine exakte Ermittlung der Verluste auf die Anschaffungswerte ist leider unmöglich, da die Anzahl der demolierten Automaten und der abgebauten Pantographen nicht mehr festgestellt werden kann. Ein Verlust von etwa 50 - 60 Mio. Franken scheint aber auch bei den Schifflistickmaschinen kaum zu hoch geschätzt, 55) so dass der Stickereiindustrie zufolge der Stickereikrise insgesamt gegen 100 Mio. Franken Verluste auf die Anschaffungswerte allein aus dem Maschinenpark entstanden. 56)

---

52) Gem. pers. Information.

53) Die Zahlen betreffend die Demolierungsaktion fussen auf Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft.

54) Gem. pers. Einsichtnahme in die bestehenden Akten der StTG.

55) Schätzung nach Rücksprache mit StTG und diversen Fachleuten der Praxis.

56) In den wichtigsten europäischen Konkurrenzländern vollzog sich ein ähnlicher Abbau. Im sächsischen Industriegebiet verminderte sich die Zahl der Stickmaschinen von 15'000 im Jahre 1911 auf 6500 anno 1928.

Eine gegenteilige Entwicklung nahm im Schutze der hohen Zollmauern die amerikanische Stickereiindustrie. Sie stützte sich auf den grossen Binnenmarkt, der ihr durch die Schutzzollpolitik der Regierung mehr oder weniger kampflos überlassen werden musste.

Die staatlichen Eingriffe lassen sich am besten an Hand der Subventionspolitik aufzeichnen. Rund 9,5 Mio. Franken gab der Bund von 1923 - 1941 aus. 57) Gemessen an der früheren Bedeutung der Stickereiindustrie eine äusserst bescheidene Summe, 58) doch handelte es sich dabei nur darum, den von der Krise am stärksten betroffenen Unternehmungen der Stickereiindustrie durch Subventionen à fond perdu unter die Arme zu greifen, und die Umstellung auf eine andere Industrie oder Anpassung (z.B. Verkleinerung) an die Lage zu erleichtern.

Der 1.3.1935 brachte die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 20.6.1934 über die produktive Arbeitslosenfürsorge auf die Stickereiindustrie. 59) Die öffentliche Hand leistete an Aufträge, die zu Preisen unter der Selbstkostengrenze hereingenommen werden mussten, Lohnzuschüsse.

Der Bundesratsbeschluss vom 25.3.1935 sah eine Regelung der maximalen Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen vor: 60)

---

57) Jahresbericht der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft 1940, S. 12.

58) Bebié a.a.O. S. 87 schreibt dazu:

"Der Betrag von 8,6 Mio. Franken (Bebié geht von anderen Zahlen aus), der vom Staat zur direkten Unterstützung der Stickereiindustrie aufgewendet wurde, scheint im Hin blick auf die frühere Bedeutung der Stickereiindustrie für die schweizerische Volkswirtschaft sehr gering".

59) Graemiger a.a.O. S. 101.

Der BB über die prod. Arbeitslosenfürsorge, Eidg. Gesetz- sammlung, Bern 22.3.1932, S. 148 ff. sah in Art. 1 vor: "Der Bundesrat wird ermächtigt, in ausserordentlichen Fällen schweizerischen Unternehmern Zuschüsse an bestimm Fabrikationsaufträge auszurichten, sofern ohne Gewährung dieser Zuschüsse der in Frage stehende Auftrag nicht übe nommen werden könnte und zufolgedessen der Betrieb ganz geschlossen oder stark reduziert werden müsste".

60) Eidg. Gesetzsammlung, Bern 27.3.1935, Nr. 8, S. 190.

den unter das Fabrikgesetz fallenden Unternehmungen wurde die 52-Stunden-, den übrigen die 60-Stundenwoche vorgeschrieben. 1941 kürzte man die maximale Arbeitszeit auf 48 Stunden, resp. 52 Stunden für Automaten und 56 Stunden bei Pantographstickmaschinen. 61)

Alle Sanierungsmassnahmen (private wie staatliche) hätten jedoch keine Wirkung gehabt, wenn es nicht gelang gleichzeitig den noch beschäftigten Stickerinnen und Stickern ein Existenzminimum zu sichern. Zwei Untersuchungen hatten deutlich die katastrophalen Lohnverhältnisse aufgedeckt, 62) trotzdem aber war es den Arbeitgeberorganisationen (VSSF und VSSE) unmöglich die erwarteten Zugeständnisse - Erhöhung der Stichpreise für Stickereifabrikanten und Erhöhung der Löhne für Stickereiarbeiter - zu gewähren. Eine Enquête des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes im Jahre 1924 stellte eindeutig fest, dass eine Lohnerhöhung ohne gleichzeitige Erhöhung des Stichpreises unmöglich war. 63) Nach langen Bemühungen der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft gelang die Unterzeichnung eines Tarifes, der das Lohnniveau der Handmaschinenstickerei bescheiden erhöhte. Schwieriger gestaltete sich die Regelung in der Schifflistickerei, da auch die Interessen vorarlbergischer Sticker mitspielten.

---

61) Bundesbeschluss vom 7.5.1941, Eidg. Gesetzessammlung, Bern 8.5.1941, Nr. 20, S. 507.

62) Vgl. Jahresbericht VSSE für das Geschäftsjahr 1923, St. Gallen 1924, S. 5 ff.

Jahresbericht VSSE für das Geschäftsjahr 1924, St. Gallen 1925, S. 9 ff.

63) "Bericht an das Eidg. Arbeitsamt über die Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in der Stickereiindustrie", Bern 1924.

4.) Die Weiterentwicklung nach der Stickereikrise

a) Bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1939/1945

Nach 1936 nahm die von Paris diktierte Mode immer mehr Stickereien in ihre Creationen auf, und auf den Rohstoffmärkten zeichnete sich eine langsame aber deutliche Preissteigerung ab, die für die allgemeine Wirtschaftslage als günstiges Anzeichen gewertet wurde. 64) Die Sanktionen des Völkerbundes gegen Italien(als Antwort auf den Abessinienfeldzug) begünstigten den Absatz schweizerischer Stickereien auf dem Weltmarkt, und ein Handelsvertrag erleichterte vorübergehend deren Einfuhr in die USA. 65) Nun zeigten sich erstmals die Auswirkungen der Demolierungsaktion, durch die der Bestand an Handstickmaschinen derart reduziert worden war, dass seine Kapazität für die termingerechte Ausführung der kurzfristig auszuliefernden Aufträge kaum ausreichte. 66) Neue Maschinen konnten keine angeschafft werden, da sie von den Fabriken nicht mehr gebaut wurden.

Die Weltausstellung von Paris bot Gelegenheit im Modezentrum selbst für Stickereien zu werben, und die von der schweiz. Stickereiindustrie ausgestellten, ausgesucht schönen Dessins erregten allgemeines Aufsehen in der Fachwelt. 67) Leider aber türmten sich schier unüberwindbare Hindernisse, die trotz der geweckten Kauflust eine Absatzsteigerung nur in be-

---

64) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1936, S.57.
Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1936, S. 4 ff.

65) Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1936, Zürich 1937, S. 71.
Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1936, S. 22.

66) Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1939, Zürich 1940, S. 67.

67) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1937, S. 26.

schränktem Masse zuliessen, die Kontingents- und Devisenbestimmungen der verschiedenen Staaten. 68)

Mit der Frühjahrsmode 1939 zeigte sich das Resultat der intensiven Werbung, u.a. auch an der Landesausstellung 1939 in Zürich und der Weltausstellung 1939/40 in New York, Spitzen und Stickereien fanden Verwendung wie schon lange nicht mehr. Der Wiederaufstieg der Stickereiindustrie schien gesichert, da machte der Ausbruch des zweiten Weltkrieges die guten Aussichten zunichte. 69)

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.	Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.
1922	35'000	144	1930	18'300	69
1923	38'700	154	1931	14'600	52
1924	36'000	157	1932	8'700	24
1925	31'000	130	1933	9'800	22
1926	32'500	120	1934	7'300	15
1927	33'000	117	1935	6'500	13
1928	32'000	110	1936	10'400	16
1929	25'700	93	1937	12'800	28
			1938	12'000	26

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland,
Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz (Jg. 1922 - 1938).

Tabelle 8

---

68) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1938, S.63.
Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1938, S. 5.

69) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1939, S.85.
Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1939, S. 7.

b) Während des Weltkrieges 1939/1945

Obwohl der Ausfuhr schweizerischer Stickereien weder von seiten der Westmächte noch derjenigen der Achsenmächte Beschränkungen auferlegt wurden, und allen Kriegsnöten zum Trotz die Nachfrage der Konsumenten nach Stickereien vorhanden war, gelang es nicht die Exporte zu steigern. 70) Aus verständlichen Gründen sperrten die meisten Staaten die Einfuhr nicht kriegsnotwendiger Güter, doch war es anfänglich möglich den Absatz in den USA und Argentinien zu steigern. 71) Je länger der Krieg andauerte, desto kleiner fielen die in den Abnehmerstaaten für die Einfuhr schweizerischer Stickereien erteilten Devisenkontingente aus. 72) Als Folge ergab sich 1941 ein Ausfuhrrückgang auf 4700 q im Werte von rund 20 Mio. Franken. 73) Obwohl in den nächsten drei Jahren der Exportwert anstieg, ging die Ausfuhrmenge zurück, und erreichte 1944 mit 2900 q ihren Tiefstand. 74)

Wir dürfen vermerken, dass sich die schweizerische Stickereiindustrie während der Kriegsjahre den Umständen entsprechend gut durchhalten konnte, und vor allem keine neuen Unterstützungsaktionen wie zur Zeit der Stickereikrise eingeleitet werden mussten.

Ein Faktor, der auch nach Beendigung des Krieges zum Teil bestehen blieb, ist die gewaltige Steigerung sämtlicher Kosten,

---

70) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1940, S. 64 f.

71) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1940, S. 65.

72) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1941, S. 67.

73) Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz, Bern 1941.
Während der Durchschnittspreis für verkaufte Stickereien vor dem Krieg per kg Fr. 27.50 ausmachte, betrug er im Jahre 1944 Fr. 88.-
Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1943, S. 13.
Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1944, S. 13.

74) Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz, Bern 1944.

angefangen bei den Rohstoffen über die Löhne bis zum letzten Hilfsmaterial. 75)

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.
1939	14'100	29
1940	7'000	18
1941	4'700	20
1942	4'200	29
1943	3'200	27
1944	2'900	25
1945	5'200	50

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz (Jg. 1939 - 1945).

Tabelle 9

c) Die Entwicklung der Stickereiindustrie nach 1945

ach Beendigung des Kriegszustandes schälte sich die Schweiz ittels bilateralen Handels- und Zahlungsabkommen Schritt für chritt aus ihrer wirtschaftlichen Isolierung heraus. Bereits 946 steigerte sich der Stickereiexport, und dieser Aufstieg ielt bis 1957 (kleinere Rückschläge oder Verlagerungen aus-enommen) unvermindert an. Erst der Ausfuhrrückschlag im Jahre 958 um rund 10% gegenüber 1957 ist von grösserer Bedeutung. 76)

eit Kriegsende sind die Modeschöpfer den Stickereien gut ge-innt. Dior brachte mit seinem "New Look" eine Ueberbetonung er weiblichen Linie in den Schnitt der Damenbekleidung, die, achdem die Kriegsjahre ein Spiel mit den Launen der Mode icht zugelassen hatten, von der Damenwelt mit Begeisterung ufgenommen wurde. Damit setzte auch die Nachfrage nach tickereien in verstärktem Masse ein.

---

5) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1942, S. 13.

6) Vgl. Tabelle 10.

Die Produktionskapazität musste, um den Aufträgen zu genügen, gänzlich ausgenützt werden; die Schifflistickmaschinen erreichten durchschnittliche Beschäftigungsziffern von 98,16 77) und höher, obwohl etliche Unternehmungen zum Zweischichtbetrieb übergingen.

Das erste volle Friedensjahr ist 1946. Der im Vorjahr bereits einsetzende Aufschwung der schweiz. Volkswirtschaft hielt unvermindert an, und der Absatz von Stickereien war weitgehend gesichert, indem nur wenig auf Lager gearbeitet wurde.

Der gewaltige und plötzliche Wiederaufschwung der schweiz. Volkswirtschaft liess die Nachfrage nach Arbeitskräften derart anschwellen, dass nur der Zuzug ausländischer Kräfte den Bedarf decken konnte. Die Gewerkschaften nützten die Situation aus, indem sie ihre Zustimmung zur Beschäftigung von Ausländern nur unter der Bedingung gaben, dass vorher eine Anpassung der Löhne an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erfolge. Trotz der Anstellung ausländischer Arbeitskräfte konnte jedoch der Personalmangel nur gemildert, nicht behoben werden, so dass die Löhne weiterhin anstiegen. 78) Die dadurch bedingte Preissteigerung zeigte derart alarmierende inflationistische Tendenzen, dass nur ein Eingreifen des Staates die Konjunktur in geeignete Bahnen lenken konnte. 79) Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten schritt die schweiz. Regierung zur Kontingentierung der Exporte. 80) Dies hatte zur Folge, dass die Nachfrage nach

---

77) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1945, S.8
100% = Arbeitszeit der untersuchten Unternehmungen.

78) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1946, S. 6.

79) VSSE a.a.O. S. 6.

80) VSSE a.a.O. S. 8.

tickereien aus verschiedenen Staaten nicht voll befriedigt erden konnte.

er Bundesratsbeschluss vom 17.1.1947 81) reduzierte für alle em Fabrikgesetz unterstehenden Betriebe der Stickereiindustrie it Automaten die Arbeitszeit auf maximal 48 Stunden, für ie Betriebe mit Pantograph-Schifflistickmaschinen auf max. 6 Stunden pro Woche.

ie Entwicklung in den Jahren 1948 bis 1957 bestätigten die ür einen Wiederaufstieg der Stickereiindustrie gehegten offnungen. Obwohl die Lockerung der kriegsnotwendigen estriktionen für "non-essentials" nur mit Zögern und stufen- eise vorgenommen wurden, gelang den Exporteuren schweizerischer tickereien Jahr um Jahr ein weiteres Vordringen in die ehe- em belieferten Märkte.

inen ganz grossen Einfluss auf die schweiz. Stickereiexporte atte die Abwertung des englischen Pfundes von 1949, 82) er sich jedoch nicht sofort, sondern erst in den folgenden ahren (mit dem Wiederaufstieg der britischen Wirtschaft) uswirkte. 83) Der Krieg in Korea (1950) gab der gesamten eltwirtschaft neue Impulse, die einen richtigen Boom aus- östen, in dessen Sog auch der schweizerische Stickerei- xport im folgenden Jahre um mehr als 43% auf 95,2 Mio. Fr. nstieg. 84) Ohne Zweifel dürfen die günstigen Ergebnisse u einem wesentlichen Teil auf die erfolgreichen Liberali- ierungsbestrebungen innerhalb der OECE zurückgeführt werden.85

---

1) BRB über die Regelung der Betriebsdauer der Schiffli- stickmaschinen, Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947, Bd. 10, Bern 1951, S. 505 ff.

2) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1949, S. 7.

3) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1951, S. 11.

4) Vgl. Tab. 10.

5) Jahresbericht Kaufm. Directorium St. Gallen 1951, S. 87. Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1950, S. 12.

Mit dem wachsenden Produktionsanstieg drängten sich Neueinstellungen von Personal und Kapazitätserweiterungen auf. Das Fehlen von fachlich geschultem Personal machte sich imme stärker bemerkbar, und die Einführung des Dreischichtbetriebes scheiterte an den Bestimmungen des Fabrikgesetzes. Nebst den bisherigen stärksten Konkurrenten (Stickereiexport aus dem Vorarlberg und den Vereinigten Staaten) trat als neu Mitbewerber die DDR auf den Markt, die Stickereien z.T. bis 50% (!) unter dem Preis schweizerischer Angebote offerierte.

Da die schweizerischen Produzenten ihre Kapazität nicht ausweiten konnten, 88) gelang es den vorarlbergischen Fabrikant - von gesetzlichen Bestimmungen unbehindert - mit weniger Maschinen und tieferen Preisen im Jahre 1956 eine Ausfuhr von ca.2/3 der Schweizerexporte zu erreichen. 89) Die sinken Preistendenz zwang zur Dessinvereinfachung in der schweiz. Stickereiindustrie. 90) Eine Reduktion des Einfuhrzolles von 60 auf 50% in den Vereinigten Staaten gab dem Import von Schweizerstickereien nur beschränkten Auftrieb. 91)

Der Konjunkturrückgang der Vereinigten Staaten, der mehr oder weniger alle Staaten westlicher Zugehörigkeit berührte, hatte auch zur Folge, dass die Exporte schweizerischer Stickereien im Jahr 1958 gegenüber 1957 um rund 10% zurückgingen. Wenn sich auch bei dem oder jenem Stickereifabrikant Ausfälle bemerkbar machten und z.T. Maschinen zeitweise stil

---

86) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1956, S.

87) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1954, S.

88) Seit der Stickereikrise wurden keine Maschinen mehr gebaut. Die Firma Saurer in Arbon lieferte die erste Schifflistickmaschine neuen Modells erst im Januar 1956. Gem. pers. Information.

89) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1956, S.

90) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1956, S. 13.

91) Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1956, S

gelegt werden mussten, so darf doch nicht vom Ausbruch einer Krise gesprochen werden. 92)

Export schweizerischer Stickereien

Jahr	Menge/q	Wert/Mio.Fr.	Ø-Preis/kg
1946	8'145	80,3	98.58
1947	7'582	89,3	117.71
1948	7'750	61,9	79.82
1949	8'425	63,6	75.48
1950	8'396	66,4	78.98
1951	10'793	95,2	88.23
1952	9'761	89,7	91.92
1953	11'128	98,7	88.70
1954	12'584	113,7	90.39
1955	13'869	118,5	85.43
1956	14'915	120,7	80.90
1957	16'895	134,4	79.55
1958	15'711	121,2	77.16

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz (Jg. 1946 - 1958).

Tabelle 10

92) Ausführungen gem. pers. Information.

III. Die Gesamtexporte der Stickereiindustrie und deren Bedeutung für den schweizerischen Aussenhandel

1.) Allgemeiner Ueberblick

Die Bedeutung der Stickereiindustrie innerhalb der Gesamtwirtschaft hat sich im Verlaufe des 20. Jahrhunderts grundlegend geändert. Während sie hinsichtlich Ausfuhrwert bis zu den 20er-Jahren an der Spitze sämtlicher schweizerischer Exportindustrien stand, mit einem Anteil von einem Sechstel des Gesamtausfuhrwertes anno 1913, 93) musste sie unter dem Einfluss des allgemeinen Wirtschaftsgeschehens Rückschläge entgegennehmen, die ihren Anteil am schweizerischen Export auf einen winzigen Betrag schrumpfen liessen. 94)

2.) In den Dreissigerjahren

Während 1919 die Stickereien bei einem Ausfuhrwert von 425 Mio. Franken mit 12,8% am Gesamtexport von 3'298 Mio. Franken partizipierten, 95) betrugen die Zahlen für 1930 nur noch 1'762 Mio. Franken Totalausfuhr und 69 Mio. Franken für Stickereien oder 3,9%. Unter dem Einfluss der allgemeinen Weltwirtschaftskrise sank der Anteil immer weiter, und erreichte 1935 den tiefsten Stand mit 1,58%. 96)

Eine der markantesten schweizerischen Massnahmen zur Behebung der Krise im Inland ist die Abwertung des Schweizerfrankens vom 26. September 1936 um rund 30%. Die Folgen blieben nicht aus, denn bereits das nächste Jahr brachte eine ansehnliche Besserung der Wirtschaftslage. Von der Exportzunahme profitiert auch die Stickereiindustrie, deren Ausfuhrwerte sich um 75%

---

93) Vgl. Pfister a.a.O. S. 9 f.

94) Vgl. Tabelle 7.

95) Eidg. Oberzolldirektion Bern: Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland, 1919, S. A 5.

96) Vgl. Tabelle 10.

f 28 Mio. Franken steigerte.

Exporte 1931 - 1939 in Mio. Franken

Jahr	Totalwert	Stickereien	Anteil %
1931	1'349	52	3,85
1932	801	24	2,99
1933	853	22	2,57
1934	844	15	1,77
1935	822	13	1,58
1936	882	16	1,81
1937 97)	1'286	28	2,17
1938	1'317	26	1,97
1939	1'298	27	2,08

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Monatsstatistik des Aussenhandels
der Schweiz (Jg. 1931 - 1939).

Tabelle 11

) Während des Weltkrieges 1939/1945

e Folge der Kriegsvorbereitungen war ein wirtschaftlicher
rigismus. Das freie Spiel von Angebot und Nachfrage war
rch Lenkungen gehemmt, und der Zahlungsverkehr der Staaten
tereinander musste immer mehr durch staatliche Kanäle ge-
itet werden. Während mengenmässig Ein- und Ausfuhr zurück-
ngen, stieg der Wert in beiden Richtungen zufolge teilweise
arken Preiserhöhungen an.

) Die Preise waren 1929 mehr als doppelt so hoch wie 1937.
Mengenindex: 1937 = 97% von 1929.
Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im
Jahr 1937, S. 3.

Exporte 1940 - 1945 in Mio. Franken

Jahr	Totalwert	Stickereien	Anteil %
1940	1'316	17,6	1,32
1941	1'463	19,8	1,36
1942	1'572	29,0	1,84
1943	1'629	27,0	1,65
1944	1'132	25,0	2,20
1945	1'474	49,8	3,37

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz (Jg. 1940 - 1945).

Tabelle 12

Tabelle 12 gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der gesamten schweizerischen Exporte seit 1940 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, wobei die Anteile der Stickereiausfuhren zwischen 1,32 und 3,37% schwankten.

4.) Nach dem zweiten Weltkrieg

Exporte 1946 - 1958 in Mio. Franken

Jahr	Totalwert	Stickereien	Anteil %
1946	2'676	80,3	3,00
1947	3'268	89,3	2,73
1948	3'435	61,9	1,80
1949	3'457	63,6	1,83
1950	3'911	66,4	1,69
1951	4'691	95,2	2,02
1952	4'749	89,7	1,88
1953	5'165	98,7	1,91
1954	5'272	113,7	2,15
1955	5'622	118,5	2,10
1956	6'203	120,7	1,94
1957	6'714	134,4	2,00
1958	6'649	121,2	1,82

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz (Jg. 1946 - 1958).

Tabelle 13

Aus Tabelle 13 sind die Entwicklung der gesamten schweiz. Exporte seit 1946 und die entsprechenden Anteile der Stickereiindustrie ersichtlich. Letztere schwankten um 2% der Gesamtausfuhr herum, bildeten also einen verhältnismässig geringen Anteil, wenn wir in Betracht ziehen, dass in den 20er-Jahren der Stickereianteil am Totalexport um 15% ausmachte. 98) Wird jedoch berücksichtigt, dass die Stickereiindustrie ihr Hauptgewicht in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau besitzt und das wirtschaftliche Geschehen dieser Gebiete auch heute noch zu einem bedeutenden Teil von der Stickereiindustrie beeinflusst wird, so gewinnt die Entwicklung der Stickereiausfuhr ganz andere Bedeutung. Die Konstanz der Anteile am Gesamtexport zeigt wie der Aufschwung der Stickereiindustrie etwa im gleichen Masse wie die Entwicklung der übrigen Exportindustrien vor sich ging. Erst im Jahre 1958 hatte die Stickereiindustrie - als vorwiegende Luxusgüterindustrie - unter dem Einfluss der Konjunkturverflachung mehr zu leiden als die übrigen Industrien. 99)

IV. Die Stickereiindustrie und der Arbeitsmarkt

Die Probleme der Stickereiindustrie sind hauptsächlich Lebensfragen der ostschweizerischen Wirtschaft. Ein Blick auf die Verteilung der dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Stickereibetriebe und deren Beschäftigte auf die ganze Schweiz

---

98) Vgl. Ausführungen S. 36.
99) Vgl. Tabelle 13.

bestätigt diese Aussage. 100)

Zahl der Fabriken und ihrer Arbeiter nach Kreisen

Jahr	Kreis	Betriebe	Beschäftigte
1945	I	2	34
	II	3	50
	III	6	78
	IV	169	1856
1946	I	2	24
	II	3	53
	III	8	90
	IV	182	2192

Quelle: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Berichte der eidg. Fabrikinspektoren und des Arbeitsarztes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über ihre Tätigkeit 1945 und 1946, Aarau 1947, S. 4/5, 46/47, 90/91, 140/141.

Tabelle 14

1.) Die Entwicklung statistisch belegt

Die statistische Erfassung der in der Stickereiindustrie Beschäftigten stellt etliche Probleme, da nur ein Teil aller Arbeitnehmer den Bestimmungen des Fabrikgesetzes untersteht und von der Fabrikstatistik erfasst wird. Auf dem Arbeitsmarkt der Fabrikbetriebe nahm die Entwicklung seit 1895 folgenden Verlauf:

---

100) Wir übernehmen die Einteilung der eidg. Fabrikinspektorat welche die Schweiz in vier Kreise aufteilt:

Kreis I : Berner Jura, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf,

Kreis II : Bern ohne Jura, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Aargau,

Kreis III : Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Tessin,

Kreis IV : Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Fürstentum Liechtenstein.

Die Tabelle wird seit 1947 nicht mehr veröffentlicht.

Dem Fabrikgesetz unterstehende Beschäftigte

Jahr	Stickerei-Betriebe	Total Arbeiter und Angestellte Schweiz	Arbeiter und Angestellte Stickereiind.	Anteil in o/oo
1895	847	200'199	13'336	67
1901	718	242'534	16'751	69
1911	859	328'841	28'606	87
1923	883	337'403	13'860	41
1929	531	409'083	7'916	19
1935	218	310'731	2'012	7
1936	203	310'376	2'371	8
1937	200	360'003	2'763	8
1938	199	353'320	2'541	8
1939	202	367'924	2'823	8
1945	177	435'603	2'034	5
1946	195	480'991	2'388	5
1947	206	521'351	2'429	5
1948	197	531'303	2'312	4
1949	203	496'373	2'414	5
1950	195	492'563	2'673	5
1951	209	545'863	3'001	6
1952	208	548'363	2'926	5
1953	207	551'851	3'160	6
1954	214	564'311	3'497	6
1955	215	587'998	3'338	6
1956	215	614'436	3'440	6
1957	211	646'913	3'792	6

Quellen: Eidg. Statistisches Amt Bern:
Statistisches Jahrbuch der Schweiz,
Schweizerische Fabrikstatistik.

Tabelle 15

Die Beschäftigtenstatistik zeigt für die Arbeitnehmerzahlen der Stickereiindustrie die gleiche Entwicklung wie unsere vorangehenden Ausführungen für den Verlauf der Exporte. Obwohl in dieser Aufzeichnung nur die dem Fabrikgesetz unterstellten Beschäftigten erfasst sind (für die Stickereiindustrie also der kleinere Teil), ist der Sprung nach unten von einem Anteil von 8,7% im Jahre 1911 auf unter 1% seit den 30er-Jahren erstaunlich. Ebenso der Rückgang von 883 Stickereifabrikbetrieben auf rund 200 beleuchtet das Ausmass der Stickereikrise. Andererseits deutet die Statistik darauf hin, dass

rund 200 Stickereifabrikbetriebe lebensfähig sind.

Die in dieser Statistik nicht erfassten Arbeitnehmer sind teils in "Heimarbeitsbetrieben" beschäftigt, teils verricht sie im eigenen Heim eigentliche Heimarbeit. Während das Statistische Jahrbuch der Schweiz eine Zählung der erst genannten Gruppe vornimmt, fehlt die exakte Erfassung der eigentlichen Heimarbeiter, 101) und wir sind auf Schätzunge angewiesen.

Heimarbeiterbetriebe nach Wirtschaftsgruppen und Betriebsarten 1955

	Betriebe	Beschäftigte männlich	weiblich
Stickereiindustrie	4698	732	5027
Handmaschinen	583	622	574
Hand- und Kunststickerei	1224	14	1371
Lorrainestickerei, Näherei	1356	22	1484
Scherlerei, Ausschneiderei	879	47	909
Nachstickerei	258	5	263
Ausrüsterei	300	14	330

Quelle: Eidg. Statistisches Amt Bern:
Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1955, S. 164/16
(Letzte Erhebung)

Tabelle 16

---

101) Die kantonalen Arbeitsämter und das Eidg. Fabrikinspektorat führen wohl eine Registratur, in der alle Heimarbeit ausgebenden Unternehmungen aufgeführt und d Zahl der damit Beschäftigten notiert ist. Da jedoch die Schwankungen in der Beschäftigung sehr gross sind, und viele Heimarbeiter einmal für diesen Betrieb, näch Woche für jene Unternehmung arbeiten, ja oftmals im gleichen Monat Arbeiten für verschiedene Industrien au führen, ist die Genauigkeit dieser Kontrollen nicht gr

Auf Grund der von obigen Aemtern und der Praxis gemach Erfahrungen kann mit Bestimmtheit angenommen werden, d z.B. für die Stickereiindustrie stets eine gewisse Anzahl von Heimarbeiterinnen beschäftigt ist; deren Zahl schwankt jedoch ganz nach der konjunkturellen Entwickl Da es sich bei vielen um Doppelarbeiter handelt, die

Gemäss Information kann in der Stickereiindustrie etwa mit 6000 - 8000 Heimarbeiterinnen gerechnet werden. 102) Darin eingeschlossen sind allerdings auch die in Tabelle 16 aufgeführten Arbeitnehmer, so dass die Zahl der eigentlichen Heimarbeiter etwa 2000 betragen dürfte. Insgesamt ergibt die Addition aller Arbeitnehmergruppen für die Stickereiindustrie eine Beschäftigtenzahl von ca. 11'000 - 12'000, die zum überwiegenden Teil in Stadt und Kanton St. Gallen, den beiden Kantonen Appenzell und im Thurgau niedergelassen sind.

2.) Die allgemeine Situation nach 1945

Bereits die Zahlen der Statistik sprechen für die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt. 103) Einem konjunkturbedingt wachsenden Angebot an freien Arbeitsplätzen stand eine geringe Zahl Stellensuchender gegenüber. 104) Um die Expansion der schweizerischen Wirtschaft nicht zu behindern, war der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte dringend notwendig.

Für die Stickereiindustrie ergab sich nebst dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften noch eine zusätzliche Schwierigkeit. Jahrzehntelanger Niedergang und die Ungewissheit über die künftige Entwicklung hatten nicht dazu beigetragen, in jungen Kräften Freude zur Tätigkeit in der Stickereiindustrie zu erwecken. Bewährte Mitarbeiter waren gestorben oder für pro-

---

101) (Forts.) über einer anderen Beschäftigung nachgehen, ist ihre Erfassung äusserst schwierig.

102) Die exakteste Auskunft konnte die Verwaltung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung des Kt. Appenzell I.Rh. geben, welche die Zahl der Heimarbeiter in ihrem Verwaltungsbezirk auf 2800-3000 schätzt. Davon dürften etwa 800-1000 Handstickerinnen sein, während fast der ganze Rest mit Rulieren von Taschentüchli beschäftigt ist.

103) Vgl. Tabelle 15, Tabelle 17.

104) Vgl. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern: Berichte der Eidg. Fabrikinspektoren und des Arbeitsarztes über ihre Amtstätigkeit, seit 1944, unter Stichwort 'Beschäftigungslage'.

duktive Tätigkeit zu alt geworden, der Nachwuchs fehlte, und die ganze Industrie litt unter Mangel und Ueberalterung der Fachkräfte.

Berufstätige Ausländer in der Schweiz

Jahr	Total	
1947	149'573	
1948	129'473	
1949	86'089	
1950	75'210	
1951	136'775	
1952	149'801	
1953	162'272	
1954	181'627	
1955	220'867	
1956	269'357	105)
1957	298'267	

Quelle: Bericht über Handel und Industrie der Schweiz (Jg. 1947 - 1957).

Tabelle 17

3.) Die Massnahmen zur Nachwuchsförderung

Das Bewusstsein, die führende Stellung der schweizerischen Stickereien auf dem Weltmarkt nur halten zu können, wenn die Industrie über fachlich gut geschulte Arbeitskräfte verfügt, hatte bereits in frühen Jahren zur Gründung von Fachschulen geführt. 106) Als Folge der Krise nahm die Schülerzahl ständig ab, die finanzielle Belastung der tragenden Fonds wurde zu gross, so dass diese Schulen geschlossen werden mussten. Da jedoch eine Industrie ohne Nachwuchs an Fachkräften dem Untergang geweiht ist, wurde eine neue Stickfachschule ins Leben

---

105) Davon dem Fabrikgesetz unterstellt: 97'332 und in der Stickereiindustrie beschäftigt 1'076.
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern: Berichte über die eidg. Fabrikinspektion und den arbeitsärztlichen Dienst in den Jahren 1955 und 1956, Aarau 1957 Tabellen 4 und 5, S. 264 ff.

106) "25 Jahre Stiftung Ostschweiz. Stickfachschulen St.Gallen St. Gallen 1957.

gerufen und mit Datum vom 17. Oktober 1931 die Stiftung stschweizerische Stickfachschulen St. Gallen errichtet. 107) Mit der verstärkten Nachfrage und dem sich fühlbar machenden Mangel an Fachkräften erlangten die OSS in den Nachkriegsjahren doppelte Bedeutung: einerseits oblag ihnen weiterhin die Betreuung und Beratung der Stickereiunternehmungen, andererseits häuften sich die Anmeldungen für den Kursbesuch derart, dass Wartezeiten bis zu 18 Monaten entstanden. Der 1957 seiner Bestimmung übergebene Neubau schuf die äusseren Voraussetzungen für eine vermehrte gedeihliche Arbeit im Dienste der Stickerei und der schweizerischen Volkswirtschaft.

---

107) "25 Jahre Stiftung.." a.a.O. S. 8.

Zweiter Teil

Struktur und Preisbildung der schweizerischen Stickereiindustrie

3. Kapitel: Die Struktur der schweizerischen Stickereiindustrie

I. Die Gliederung nach Fabrikationszweig

Bereits der historische Ueberblick lässt die führende Stellung des Exporteurs innerhalb der Stickereiindustrie deutlich hervortreten. Er war und ist es, der die Aufträge sucht und ein stets wachsames Auge für Neuerungen hat, und so hat sich der Aufbau der Industrie auf ihn ausgerichtet. Die Art und Weise des Zusammenspielens der an der Stickereiherstellung beteiligten Unternehmungen ist als Verlagssystem oder Verlagsindustrie bekannt. 1) Schematisch dargestellt ergibt sich folgende Uebersicht:

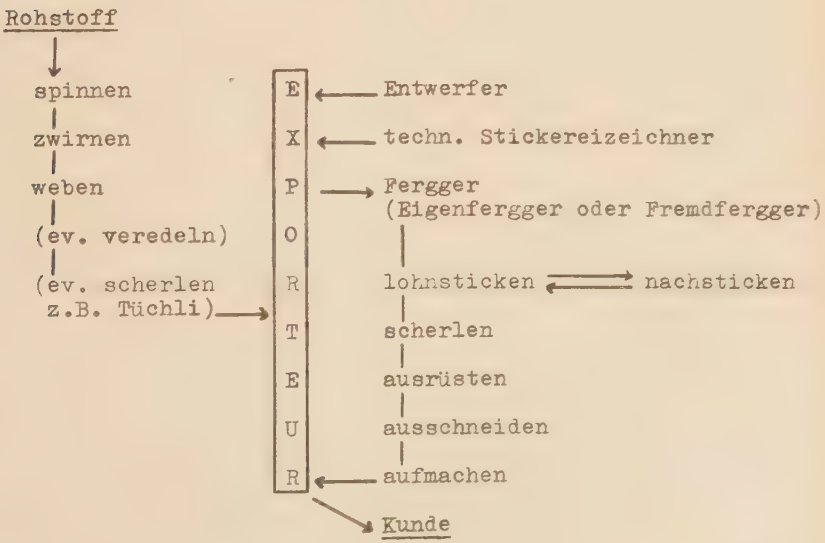

1) Näheres über das Verlagssystem siehe:
Bücher Karl: "Die Entstehung der Volkswirtschaft", Tübingen 1926, Bd. I, S. 185.

Die Aufgaben der an der Stickereiherstellung beteiligten Fabrikationszweige wollen wir kurz erläutern:

Die Spinnerei, Zwirnerei und Weberei
Weder Spinnerei noch Weberei dürfen wir in das System eingliedern, sie haben sich gegenüber der Stickereiindustrie ihre Selbständigkeit bewahrt und arbeiten in der Regel nicht im Lohn, sondern verarbeiten eigene Rohstoffe und verkaufen ihre Erzeugnisse an die Interessenten. Das Verlagssystem setzt üblicherweise erst nach dieser Produktionsstufe ein.

Der Exporteur
stellt die Kollektionen zusammen, vermittelt den Kontakt mit in- und ausländischen Interessenten und leitet die Güterherstellung. Wir dürfen den Exporteur als eigentlichen "spiritus rector" der Stickereiproduktion bezeichnen. Ueblicherweise kauft er nicht wie in anderen Industrien fertige Waren, sondern lässt die Produkte herstellen, wenn der entsprechende Auftrag sichergestellt ist. Seine Aufgabe ist es, Dessin und die zu verarbeitenden Materialien auszuwählen und den einzelnen Fabrikanten die Aufträge zu erteilen.

Zuerst kauft der Exporteur das zu bestickende Gewebe, den sog. Stickboden. Dieser durchläuft die verschiedenen Bearbeitungsstufen, bleibt jedoch sein Eigentum; die daran vorgenommenen Arbeiten erfolgen im Lohn.

Der Entwerfer
Wenn wir den Exporteur an die Spitze der Fabrikation stellen, so gebührt dem Entwerfer diese Stelle für die künstlerische Gestaltung der Stickerei. Er ist der Schöpfer neuer Dessins und Effekte. Seine Entwürfe bietet er als Selbständigerwerbende dem Exporteur zum Kaufe an, oder führt sie als dessen Angestellter im Auftrage aus. In beiden Fällen kommt seiner Arbeit überragende Bedeutung zu, ist es doch von seinem künstlerischen Einfühlungsvermögen in die herrschende Modetendenz

abhängig, ob die neue Stickerei Erfolg hat oder nicht.

Die Stickerei

Die eigentlichen Sticker können drei Gruppen angehören: 2)

- Eigenfabrikation

  Sie wickelt sich in einer dem Exporteur gehörenden Fabrik ab oder wird mittels Maschinen vorgenommen, die Eigentum des Exporteurs sind, jedoch fremden Einzelstickern leihweise zur Verfügung gestellt worden sind.

- Selbständiger Fabrikant

  Es handelt sich um eine Stickereiunternehmung, welche ihre eigenen Dessins dem Exporteur zum Kaufe anbietet. Dieser nimmt sie in seine Kollektion auf; erhält er einen Auftrag, so leitet er diesen an den selbständigen Fabrikanten weiter. (Dieser Fall ist jedoch äusserst selten und kommt nur für vereinzelte Dessins vor.)

- Lohnstickerei

  Dies ist die ursprüngliche Art der Stickerei, die Arbeit gegen Lohn im Auftrag des Exporteurs. Zusammen mit den genauen Anweisungen für das Besticken übergibt der Exporteur dem Sticker den Stickboden. Sein Entgelt wird im Stichpreis ausgedrückt, d.h. pro 100 Stiche erhält er einen bestimmten Preis. Der Stichpreis wird heute durch den Verband, dem der Sticker angehört, in Zusammenarbeit mit den Warenausgebern ausgehandelt und als Minimalpreis festgelegt und umfasst seine sämtlichen Aufwendungen.

Der Fergger

Zwischen Exporteur und Produzent hat sich ein Vermittler geschoben, der Fergger. Er vermittelt die Aufträge an die weit verstreut wohnenden Sticker und ist dafür besorgt, dass der Exporteur die fertige Ware erhält. Für seine Bemühungen erhält der Fergger die verbandsmässig festgesetzte Ferggerprovision, die heute je nach der verarbeiteten Ware 5 - 10 % des Stücklohnes beträgt und von diesem abgezogen wird.3) Der Fergger ist also Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einer Person. 4)

---

2) Vgl. Kobler a.a.O. S. 45 ff.

3) Tarif für die Mindeststichpreise der Schifflistickerei, gültig ab 15.5.1957.

4) Er übernimmt den Auftrag des Exporteurs zur Weiterleitung an die Sticker - Arbeitnehmer.

Noch ausgeprägter dann, wenn er ausser der Warenvermittlung im eigenen Betrieb eine Anzahl Sticker und Hilfskräfte beschäftigt.

Die Ausrüsterei

Die bestickte Ware ist sog. Veredlungsverfahren zu unterziehen, d.h. je nach Art muss sie gesengt, gebleicht, geäzt, gefärbt, opalisiert, mercerisiert, appretiert oder anderen Spezialausrüstverfahren unterworfen werden. Der Sammelbegriff "Ausrüsterei" fasst diese Arbeiten zusammen. 5) Auch diese Verfahren werden gemäss den Anweisungen des Exporteurs im Lohn (bzw. à façon) durchgeführt; die Entschädigung erfolgt auf Grund des verbandsmässig festgesetzten Tarifes. 6)

Hilfsindustrien

Zu den Hilfsindustrien, die teils im direkten Auftrag des Exporteurs, teils auf Anweisung des Stickers arbeiten zählen: Nachstickerei, Ausschneiderei, Näherei, Scherlerei und Aufmacherei, die ebenfalls alle im Lohn arbeiten. Indirekt gehören weiter dazu der technische Stickereizeichner und die Lieferanten von Verpackungsmaterial.

---

4) (Forts.) er übergibt dem Einzelsticker einen bestimmten Teilauftrag - Arbeitgeber.

5) Der st.gallische Sprachgebrauch unterscheidet ungenau zwischen ausrüsten und aufmachen und versteht oft unter Ausrüstung die gleichen Arbeiten wie unter Aufmachung. Wir halten auseinander:

Ausrüsten = veredeln der Stickereien
Aufmachen = einpacken, etikettieren, sortieren etc.

6) Vgl. Verband der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie (VSTV): Tarif der Gruppe 1, Stickerei- und Plattstich-Artikel.

II. Die Organisation der Stickereiindustrie

1.) Allgemeiner Ueberblick

Bekanntlich ist die Schweiz eines der am meisten durchkartellierten Länder, es ist also nicht erstaunlich, wenn auch die Stickereiindustrie vertragliche Organisationen aufweist. Ihre Zusammenschlüsse mit verschiedensten Zweckbestimmungen werden durchwegs von Unternehmungen der gleichen Branche oder gleicher Produktionsverfahren gebildet.

a) Handstickerei

Die heute noch als Heimarbeit anzutreffende Handstickerei wird vor allem im Kanton Appenzell I.Rh. betrieben. Auftraggeber sind die Fabrikanten und Exporteure. Um die eigenen Interessen zu wahren, haben sich die Heimarbeiter zum

Schweizerischen Handsticker-Verband

zusammengeschlossen, einer ausgesprochenen Arbeitnehmerorganisation.

b) Maschinenstickerei

Darunter fassen wir die Handmaschinen- und Schifflisticker zusammen.

Entsprechend der Tätigkeit innerhalb des Gewerbes haben sich die Unternehmungen und Personen zu folgenden Vereinigungen zusammengeschlossen:

- Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure,
- Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten,
- Ostschweizer Stickerei-Fergger und -Fabrikantenverband,
- Zentralverband der Schweizerischen Handmaschinen-Stickerei,

- Verband der Besitzer mechanischer Scherlereien von St. Gallen und Appenzell,
- Entwerferverein St. Gallen,
- Verein etablierter Zeichner.

c) Kettenstich- und Grobstickerei

Der Arbeitsmodus dieser Gruppe ist anders, als derjenige der Hand- und Maschinenstickerei. Die Fabrikanten gestalten ihre Dessins selbst, beschaffen die Rohstoffe direkt und lassen sie verarbeiten. Teilweise übergeben sie ihre Warenmuster dem Exporteur zum Verkauf auf eigenen Namen und eigene Rechnung, zum Teil exportieren sie direkt. Sie sind im Ostschweizerischen Kettenstich-Industrie-Verband zusammengeschlossen.

d) Weitere Institutionen

Mit speziellen Zielen und Aufgaben bestehen in der Stickereiindustrie noch folgende Institutionen:

- Stickerei-Treuhand-Genossenschaft,
- Solidaritätsfonds der Schweizerischen Schifflistickerei,
- Hilfsfonds für die Schweizerische Handmaschinenstickerei.

2.) Die wichtigsten Zusammenschlüsse

Der Zweck vorliegender Arbeit gebietet eine Beschränkung auf die in diesem Zusammenhang wichtigsten Zusammenschlüsse.

a) Die Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure 7)

Die VSSE ist eine Genossenschaft mit Sitz in St. Gallen und zählte Ende 1957 109 Mitglieder. 8) Mitglied kann jede Ex-

---

7) Die Aufzeichnungen basieren auf den Statuten der VSSE.

8) Jahresbericht VSSE für das Geschäftsjahr 1957, Mitgliederverzeichnis.

portfirma werden, welche eine eigene Musterkollektion führt und selbst Stoffe zum Sticken ausgibt. Es kommt nicht darauf an, ob die Stickereien im eigenen Betrieb oder im Lohn hergestellt werden. Gemäss Statuten bezweckt die Vereinigung durch verschiedene Massnahmen "die Hebung der schweizerischen Stickereiindustrie im allgemeinen und die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder". Die Statuten verpflichten die Mitglieder zur Einhaltung bestimmter Minimalmasse beim Verkauf von Taschentüchern und Beachtung einheitlicher Verkaufskonditionen. 9)

b) Der Ostschweizerische Stickerei-Fergger und -Fabrikantenverband 10)

Dem Verband gehören die Fergger für Hand- und Schifflistickerei und Pantographenstickmaschinen an; Zweck des Verbandes ist die "Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen der Stickerei-Fergger und - Fabrikanten der Hand- und Schifflistickerei". Um das Ziel zu erreichen ist der Verband befugt entsprechende Bindungen einzugehen, Regeln aufzustellen, Vorkehrungen zu treffen und Preisabreden zu vereinbaren. Statutenmässig zustandegekommene Beschlüsse sind für die Mitglieder rechtsverbindlich. Warenübernehmer, die sich nicht schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichten, dürfen nicht beliefert werden.

c) Der Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten 11)

Als Mitglieder können Eigentümer und Pächter von Schifflistickmaschinen (ausnahmsweise auch Firmen, die zum Verband

---

9) Die ausführliche Behandlung erfolgt später.

10) Die Ausführungen basieren auf den Angaben von: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisbildungskommission: Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweiz. Wirtschaft, Heft V, IX. Teil: Textilindustrie, Bern 1949, S.18

11) Die Ausführungen basieren auf den Statuten des VSSF.

sonstwie in naher Beziehung stehen) aufgenommen werden. 12) Der Verband bezweckt "die Hebung der Schweizerischen Stickerei im allgemeinen, und die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder" durch verschiedene Massnahmen und Tätigkeiten. Es ist dem Verband freigestellt, zur besseren Erreichung der statutarischen Ziele weitere Organisationen zu gründen oder sich mit anderen zusammenzuschliessen. Die Zusammenarbeit mit gleich interessierten Vereinigungen hat sich in verschiedenen Abmachungen ausgedrückt, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen.

Bis heute wurden keine Lohnvereinbarungen mit Arbeitnehmerorganisationen eingegangen, 13) doch sind einseitig "Verbindliche Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des normal- und vollarbeitsfähigen Personals in der Stickerei-Industrie" erlassen worden.

d) Der Zentralverband der Schweizerischen Handmaschinen-Stickerei 14)

Dabei handelt es sich um den Rechtsnachfolger des alten "Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs", 15) Als Mitglied kann "jeder in der Schweiz wohnhafte Handmaschinensticker" aufgenommen werden. Es ist Aufgabe des Verbandes, durch Tarifabkommen die Lohn- und

---

12) Der Jahresbericht 1957/58 nennt auf Ende 1957 300 Mitglied

13) Die Begründung dafür, dass bis heute kein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden konnte, ist zur Hauptsache in der Doppelstellung des Fabrikanten zu suchen. "Jeder Fabrikant ist als Warenübernehmer einerseits in einem gewissen Sinne Arbeitnehmer..., andererseits erscheint er gegenüber dem Personal als Arbeitgeber".
Jahresbericht VSSF 1954/55, S. 12.

14) Die Ausführungen basieren auf:
"Kartelle und kartellartige Abmachungen..." a.a.O. S. 19 f

15) Gegründet 1887 und als Opfer der Stickereikrise (der Handmaschinenstickerei) 1892 aufgelöst.
"Kartelle und kartellartige Abmachungen..." a.a.O. S. 19.

rbeitsverhältnisse in der Handmaschinen-Stickerei zu ver-
essern. Mit der Gründung wurde eine Verkaufsstelle eingerichtet
heute als G.M.b.H. aufgezogen), welche den Verbandsmitgliedern
ie unverkäufliche Ware abnimmt und auf eigene Rechnung als
amsch weiterverkauft.

e) Der Ostschweizerische Kettenstich-Industrie-Verband 16)

ie Kettenstickerei wird oft als Vorhangstickerei bezeichnet.
er Verband wurde Ende des vorigen Jahrhunderts gegründet und
st heute ein Verein mit Sitz in St. Gallen. Die Mitgliedschaft
ann Fabrikanten von Kettenstichwaren sowie Exporteuren und
ommissionären verliehen werden. Die Wahrung der Verbands-
nteressen erfolgt besonders durch Anstrebung angemessener
indestlöhne und Regelung des Veredlungsverkehrs mit dem
orarlberg. Die Einhaltung der Abkommen überwacht ein verbands-
nterner Kontrolleur.

f) Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft

ie StTG ist durch Bundesbeschluss 17) ins Leben gerufen
orden. Das Ausmass der Stickereikrise unmittelbar nach dem
rsten Weltkrieg zwang die Bundesbehörden zu einer staatlichen
ilfe. Es wurde eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts
egründet, welcher die zu ergreifenden Massnahmen und Aufgaben
nterstellt wurden.

ie Genossenschaft bezweckt, ohne Erwerbsstreben, im allge-
einen volkswirtschaftlichen Interesse an der Lösung von Auf-
aben der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien mit-

---

6) Die Ausführungen basieren auf:
"Kartelle und kartellartige Abmachungen..." a.a.O. S. 20.

7) BB vom 13. Oktober 1922 betr. die staatliche Hilfeleistung für die schweizerische Stickereiindustrie.
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1922, S. 538 f.

zuwirken, insbesondere durch: 18)

" 1/ Beihilfe bei der Sanierung von Betrieben, die unverschuldet in Bedrängnis geraten sind,

2/ Fachmännische Prüfung der wirtschaftlichen Lage einzelner Betriebe oder ganzer Industriegruppen,

3/ Gewährung von Betriebskrediten, die soweit wie möglich sicherzustellen sind,

4/ Förderung der Ordnung und des Arbeitsfriedens in der Stickereiindustrie, insbesondere durch Mitwirkung bei der Schaffung verbindlicher Minimaltarife und Kontrolle über ihre Einhaltung,

5/ Uebernahme anderer Kontrollen,

6/ Verwaltung von Hilfsinstitutionen der Stickereiindustrie,

7/ Hebung der Leistungsfähigkeit maschineller Einrichtungen, namentlich im Wege von Reparaturen und Erneuerungen,

8/ Betriebsberatung,

9/ Förderung der Fabrikation und des Exportes,

10/ Unterstützung der Bestrebungen zur Förderung des Nachwuchses,

11/ Vertretung der Interessen der Stickereiindustrie vor Behörden und Verbänden,

12/ Uebernahme weiterer ihr vom Bunde übertragener Aufgaben. "

Die Ausrichtung des Gesellschaftszweckes auf die krisenpolitische Lage ist augenscheinlich. Heute hat sich ihr Wirkungskreis wesentlich verlagert. Zu ihrer Aufgabe gehören heute die Ueberwachung folgender Vereinbarungen und Abkommen:

" - Tarif für die Mindeststichpreise in der Schifflistickerei,

- Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des normal- und vollarbeitsfähigen Personals in der Stickereiindustrie,

- Weisungen betreffend Ferien und Feiertage in der Schifflistickerei,

- Tarif für die Mindeststichpreise in der Handmaschinenstickerei:

---

18) Statuten der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft vom 25. Juni 1947.

19) "Fünfunddreissigster Geschäftsbericht der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen 1957, S. 6.

a) Monogrammartikel (inkl. Tarif für Fabriksticker),
b) Rahmentüchliartikel,
c) Spezialware,
d) Langwarenartikel,

- Stichzählungsregulativ für die schweizerische Maschinenstickerei (Schiffli- und Handstickmaschinen),
- Minimaltarif für zeichnerische Arbeiten der selbständigen Stickereizeichner und Heimarbeiter,
- Richtlinien über Mindestlöhne der in Heimarbeit ausgegebenen Hilfsarbeiten in der mechanischen Plattstichstickereiindustrie (Schiffli- und Handmaschinenstickerei). "

weiteren berät die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft die
ternehmungen in technischer und betriebswirtschaftlicher
nsicht, unterstützt die Bestrebungen der Stickerei-Fach-
nulen und fungiert als Geschäftsstelle verschiedener Fonds.

g) Fonds

die Notlage in Krisenzeiten oder bei Stillegungen von
schinen zu mildern bestehen zwei Fonds:

- Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei,
- Hilfsfonds für die schweizerische Handmaschinenstickerei.

) Die wichtigsten Vereinbarungen und Abkommen

a) Die Uebereinkunft vom 18. November 1936 20)

18. November wurde zwischen der Vereinigung Schweize-
scher Stickerei-Exporteure und dem Ostschweizerischen
ckerei-Fergger und -Fabrikantenverband, als Waren-Ausgeber,
dem Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten,
vie den dieser Organisation angehörenden Betrieben, als
ren-Uebernehmer, eine Uebereinkunft abgeschlossen, in der
h die Parteien zur Aufstellung eines Mindeststichpreis-
rifes verpflichteten.

Vgl. "Kartelle und kartellartige Abmachungen..." a.a.O. S. 16 f.

Gleichzeitig wurde eine Exklusivklausel in dem Sinne vereinbart, dass Aussenseiter sich gegenüber der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft schriftlich zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zu verpflichten hätten, ansonsten sie von keiner Seite beliefert würden. Bis heute war jedoch eine Sperre nicht nötig, da sich die Nichtmitglieder den getroffenen Abmachungen stets unterzogen haben.

Auch die vorgesehenen Konventionalstrafen für Uebertretungen [illegible] gungen durch Mitglieder der Unterzeichnerverbände besitzen bis heute nur theoretischen Charakter.

Der Tarif für die Mindeststichpreise der Schifflistickerei

Der [illegible] gültige "Tarif für die Mindeststichpreise der Schifflistickerei" 21) umfasst vier besondere Tarife für [illegible] schiedenen Warenkategorien. Die Stichpreise werden vom Exp[illegible]rteur dem Fergger ausbezahlt, der seinerseits den [illegible] seine Provision gekürzten Stichpreis dem Sticker als Entlöhnung aushändigt. Ausnahmen bilden die im Tarif nicht erfassten Waren, welche "à façon" bezahlt werden. Während im Stichpreis [illegible]s verarbeitete Material (mit Ausnahme des Stickbodens) inbegriffen ist, wird dieses bei Fabrikation "à façon" separat in Rechnung gestellt. Für Waren mit farbigem Garn oder besonders grossem Garnverbrauch sieht der Tarif Zuschläge vor.

Der Mindeststichpreisberechnung werden die nach Klein-, Mittel- und Grossbetrieben aufgeteilten Unkostenfaktoren zugrundegelegt. 22) Zu berechnen sind die Materialkosten, die Löhne sowie alle übrigen Betriebsspesen, die pro Tag und Maschine unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Tagesleistung zusammengestellt werden. Nach der Umrechnung

---

21) Gültig ab 15. Mai 1957.

22) Die entsprechenden Unterlagen sind nur den Verbänden und der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft bekannt.

uf 100 Stiche ist nach Veredlungsgrad, Normalgarn und dessen einheit sowie der Rapportgrösse zu differenzieren. Je nach bweichung vom errechneten Normalstichpreis ergeben sich Zuder Abschläge für Aenderungen in Art und Qualität der zu estickenden Ware und des zu verwendenden Garns, der Anzahl ards oder Stiche oder Anzahl Farben pro Dessin.

er Anhang zu den Tarifen A bis D ordnet die Zahlungs- und ieferungsbedingungen, Art und Höhe der Ferggerprovision, ie auch die Zulässigkeit von Materialzuschlägen. Für Artikel, ie sich unter keinen der vier Tarife einreihen lassen, ist ine Tarifierung per Stunde vorgesehen. Ein spezieller Abchnitt regelt die Kontrollbestimmungen. Um die Einhaltung er Tarife zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer für jeden uftrag bestimmte Belege aufzubewahren, die auf Anfrage dem ontrollorgan, der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, zur nsichtnahme zu überlassen sind.

c) Die Abkommen der Handmaschinenstickerei 23)

ie Abkommen zwischen Warenausgeber und Warenübernehmer sehen ie Aufstellung verbindlicher Minimalstichpreise für die Arikel der Monogramm-Handmaschinenstickerei und der Handaschinenstickerei vor. Die nicht den Verbänden angehörenden arenausgeber und Warenübernehmer können sich gegenüber der tickerei-Treuhand-Genossenschaft direkt zur Einhaltung dieser ereinbarungen verpflichten; sie geniessen dann die gleichen orteile wie die Mitglieder der Unterzeichner.

---

3) Abkommen betreffend die Monogramm-Handmaschinenstickerei vom 14. September 1927/15. Juni 1937 und
Abkommen betreffend die übrigen Handmaschinenstickereien vom 5. November 1927/15. Januar 1937, beide abgeschlossen zwischen der
Vereinigung Schweiz. Stickerei-Exporteure, St. Gallen und dem Ostschweiz. Stickerei-Fergger und -Fabrikantenverband, St. Gallen, beide als Warenausgeber, und folgenden Verbänden: Zentralverband der schweizerischen Handmaschinenstickerei, Schweiz. Textil- und Fabrikarbeiterverband, Christl. Textil- und Bekleidungsarbeiterverband der Schweiz und Schweiz. Verband evang. Arbeiter und Angestellter, als Warenübernehmer.

Gegenseitig wird die Verpflichtung eingegangen, von ausserhalb der Abmachungen stehenden Aussenseitern keine Ware anzunehmen und an diese auch keine Ware abzugeben. Die Stickerei-Treuhand Genossenschaft kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen. Ihr steht das Recht zu, bei Uebertretung von Bestimmungen Konventionalstrafen bis zu Fr. 1000.-- zu verhängen; der Entscheid kann vom Betroffenen an eine Rekurskommission zur Beurteilung weitergezogen werden. Während der Dauer dieser Abkommen werden sowohl von seiten der Warenausgeber wie der Warenübernehmer Kampfmassnahmen wie Streik, Boykott und Aussperrungen unterlassen.

d) Die Mindeststichpreistarife der Handmaschinenstickerei

Ausgehend von den Abkommen zwischen Warenausgeber und Warenübernehmer wurde eine Mindeststichpreisregelung getroffen. Die Vielfalt der herzustellenden Stickereien verlangte eine Differenzierung der Stichpreise in vier verschiedene Tarife: 2

---

24) Tarif für die Mindeststichpreise der Handmaschinenstickerei gültig ab 20. September 1950 (Monogramm-Artikel),

Tarif für die Mindeststichpreise der Handmaschinenstickerei gültig ab 20. September 1950 (Rahmentüchli-Artikel),

Tarif für die Mindeststichpreise in der Handmaschinenstickerei, Gewöhnliche Weissware, Naturellware und Spezialware, gültig ab 20. September 1950,

Tarif für die Mindeststichpreise der Hand- Langwaren-Stickerei, gültig für alle ab 1. Juni 1958 ausgegebenen Stickaufträge,

Anhang zu den Tarifen der Handmaschinenstickerei, gültig ab 1. Oktober 1955.

Dazu kommen die in Form von 'Mitteilungen' an die Mitglieder der Vertragspartner gesandten Vertragsänderungen der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft.

- Tarif für Monogramm-Artikel,
- Tarif für Rahmentüchli-Artikel,
- Tarif für gewöhnliche Weissware, Naturellware und Spezialware,
- Tarif für Langwarenstickerei.

diesen Tarifen sind die als Sticklohn auszurichtenden ndeststichpreise nach Warengruppen und entsprechend den chnischen Schwierigkeiten der Herstellung festgesetzt. enfalls ist die Höhe der Ferggerprovision vorgeschrieben, e zwischen 6 Rp. pro 100 Stich bei gewöhnlicher Weissware d 15% vom Sticklohn bei Sepzialware mit mehrfarbigem Dessin ter 3000 Stichen pro Stickete 25) schwankt. Spezielle Zuhläge tragen der zunehmenden Materialteuerung, besonders nwierigen und zeitraubenden Arbeiten, vielfarbigen und stern mit übergrossem Garnverbrauch Rechnung.

e) Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse 26)

otz ihrer Doppelstellung als Arbeitnehmer und Arbeitgeber oen die Schiffli-Stickerei-Fabrikanten den Forderungen ihrer beitnehmer Rechnung zu tragen versucht, indem sie innerhalb s Verbandes gültige "Verbindliche Richtlinien für die Lohnd Arbeitsverhältnisse des normal- und vollarbeitsfähigen rsonals in der Stickereiindustrie" aufstellten. Diese Richtnien garantieren der Arbeitnehmerschaft Minimalgrundlöhne, chern ihr nach Dienstalter abgestufte Ferien, regeln die zahlung von Kinderzulagen und Feiertagsentschädigungen und oen Anweisung für die Versicherung gegen Unfälle.

) Vom 10. Februar 1958.
) Stickete = schweizerischer Fachausdruck für Stickerei.

f) Das Stichzählungsregulativ für die schweizerische Maschinenstickerei (Schiffli- und Handstickmaschinen)

Ein Aufsatz in der Textil-Revue nennt das Stichzählungsregulativ einen der vier Eckpfeiler der Stickerei. 27) Diese Bezeichnung wird verständlich, wenn man sich darüber klar ist, dass eine Anwendung der mit viel Mühe aufgestellten Mindeststichpreistarife der Hand- und Schifflimaschinenstickerei ohne einheitliche Stichzählung unmöglich wird. Das Stichzählungsregulativ zeigt an Hand von Zeichnungen und Abbildungen wie und welche Stiche in den in der Stickerei vorkommenden Dessins gezählt werden müssen. Erst die Inkraftsetzung dieses Regulatives bot Produzenten und Exporteuren die einheitlichen Grundlagen für die Kalkulation der Stichpreise.

g) Weitere Abkommen

Zwischen der Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteur und dem Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikant einerseits, sowie dem Schweizerischen Textil- und Fabrikarbeiterverband, dem Schweizerischen Verband christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter und dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter andererseits, wurde ein Abkommen getroffen, in welchem u.a. eine sog. Paritätische Kommission geschaffen wurde. Sie wird als konsultatives Organ der Schweizerischen Stickereiindustrie bezeichnet und kann Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten. In dieser Kommission werden vor allem Fragen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Stickereiindustrie oder in einzelnen Unternehmungen besprochen. Die Paritätische Kommission erstrebt die

---

27) "Die Eckpfeiler der Stickerei", in: Textil-Revue, Zürich 1946, Nr. 6, S. 96.

Vgl. "Die Stichzählung", in: Textil-Revue, Zürich 1946, Nr. 11, S. 205.

Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und die Beseitigung allfälliger Lohn- oder anderer Arbeitskonflikte.

III. Die Technik des Stickens, die Maschinenbestände und die Teilnehmer am Stickereimarkt

1.) Uebersicht

Für Stickereien gibt es grundsätzlich zwei Herstellverfahren: die Handstickerei und die Maschinenstickerei. 28) Letztere lässt sich je nach Art der verwendeten Maschinen weiter unterteilen.

- Handstickerei
- Maschinenstickerei
  - Nähmaschine (Lorraine)
  - Kettenstich
  - Handmaschine (Plattstich)
  - Schifflimaschine (Plattstich)
    - Pantograph
    - Automat

2.) Die Technik des Stickens 29)

a) Handstickerei

Die Handstickerei ist, wie der Name sagt, eine ausgesprochene Handarbeit. Der zu bestickende Stoff, der sog. Stickboden, wird auf einen runden Rahmen gespannt, wobei zwei darüber

---

28) Vgl. Ausführungen S. 8 ff.

29) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf mündliche Angaben der Ostschweiz. Stickfachschulen St. Gallen.

gestülpte Ringe den Stoff festklemmen. Der Stickfaden wird von Hand mittels einer Nadel von unten nach oben durch den Stickboden geführt und wieder zurück. Die neben-, aneinander oder kreuzweise gelegten Fäden ergeben das zu stickende Muster.

b) Handmaschinenstickerei

Bei dieser Technik liegt das Hauptgewicht nicht mehr bei der Handarbeit, eine von Hand betriebene Maschine nimmt dem Sticker die Hauptarbeit ab. Statt einer sind es eine Vielzahl von Nadeln, welche der Sticker betätigt, auch Rahmen und Stickboden sind weit grösser als bei der Handstickerei.

Im Gegensatz zur Handstickerei sind bei der Handmaschine die Nadeln nicht frei beweglich, sondern sticken immer an den gleichen Punkten. Entsprechend der Bewegung des Pantographenstiftes auf der Schablone wird der verschiebbare Stickrahmen von Stichpunkt zu Stichpunkt gerückt. Die Nadeln werden durch die beidseitig des Stickbodens laufenden Stickwagen mittels der daran befestigten Kluppen ausgetauscht, wobei vor jedem Austausch der Sticker den Stickrahmen durch Verschieben des Pantographen einstellen muss.

Der Sticker benötigt eine Hilfskraft, die das Einfädeln der Nadeln (je nach Dessin und Garnverbrauch nach 100-200 Stich) das Aufspannen der Ware, die Beaufsichtigung der Stickfäden, das Einsetzen neuer Nadeln und andere Zureichungen besorgt.

c) Kettenstichstickerei

Die Kettenstichstickmaschine mit einer Nadel ist wie eine Nähmaschine zu treten. Der Stickboden liegt waagrecht und ist eingespannt. Die Maschine arbeitet mit einer Hakennadel, in deren Haken der Faden durch den Fadenleger geführt wird. Eine Kurbel bewirkt die für jeden Stich erforderliche Lage

von Nadel, Faden und Stickbodenrichter.

Die mehrnadelige Maschine ist viel komplizierter. Der zu bestickende Stoff ist vertikal aufgespannt und wird mit einem Kurbelpantographen geleitet.

d) Schifflistickerei

Im Unterschied zur Handmaschinenstickerei erfolgt hier der Antrieb mechanisch und ermöglicht eine erhöhte Arbeitsleistung. Die Nadeln werden nicht abwechslungsweise von einem Wagen auf den andern übernommen, sondern nehmen den Faden von einer Spule und führen ihn nur soweit durch den Stoff, bis auf der Geweberückseite eine Schlinge entsteht, die das mit einer Bobine gefüllte Schiffchen passieren und den Stich festhalten kann. Die Nadeln bleiben immer auf der gleichen Seite des Stickbodens.

Es gibt zwei Arten von Schifflistickmaschinen: die Pantographmaschine und den Automaten. Der Pantograph benötigt zum Sticken einen Sticker, welcher das Dessin am Musterbrett auf den Pantograph überträgt, der seinerseits die Maschine steuert. Beim Automaten werden Sticker und Pantograph durch den Jacquardmechanismus ersetzt. Das Stanzen der Steuerkarten (Punchrollen) wird von einem sehr sorgfältig arbeitenden Sticker mittels der Punchmaschine ausgeführt, die je nach Stichintensität der Ware und Auftraggrösse 5 - 10 Automaten bedienen kann. Das Punchen wird also lohnend für hochstichige Muster (soweit technisch möglich) oder dann für Arbeiten mit sehr hoher Auflage, bzw. Wiederholungen. 30)

---

30) Aehnlich: Nef "Untersuchungen..." a.a.O. S. 50 ff.

3.) Die Stickmaschinenbestände

a) Handmaschinenstickerei

Auf Ende 1958 standen der Stickereiindustrie 700 betriebsbereite Handmaschinen zur Verfügung, die sich auf 652 Betri verteilten. 31) Die starke Verteilung auf Einzelsticker mit nur einer Maschine ist geradezu typisch für die Handmaschin industrie. Die genaue Aufteilung gibt folgende

Betriebsgliederung

Anzahl Betriebe	mit... Maschinen	Total
629	1	629
18	2	36
1	3	3
2	4	8
2	12	24
652		700

Quelle: Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossensc St. Gallen.

Tabelle 18

Demontiert und eingelagert waren 59 Maschinen, so dass sich der Sollbestand auf 759 Handstickmaschinen belief. Von dies waren 344 Eigentum von Einzelstickern, 110 von Fabrikanten und Ferggern und 246 von Exporteuren.

31) Gemäss Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen.

Aufteilung der Maschinen nach Kantonen

Kanton	Band	Monogramm	Rahmentüchli	Total
St. Gallen	103	244	72	419
Appenzell A.Rh.	128	79	15	222
Appenzell I.Rh.	1	32	7	40
Thurgau	6	2	1	9
Graubünden	2	2	-	4
Fürstentum Liechtenstein	-	6	-	6
	240	365	95	700

Quelle: Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen.

Tabelle 19

Auf Grund der Konstruktion unterscheiden wir nachstehende Typen:

638 Zweistockmaschinen
23 Dreistock- oder 6 3/4 Yds.-Maschinen
18 Vierstockmaschinen
21 Doppelmaschinen

b) Schifflistickerei

Die Hersteller von Schifflistickereien verfügten auf Ende 1958 über 883 Maschinen: 616 Automaten und 267 Pantographen. 32)

Betriebsgliederung

Anzahl Betriebe	mit... Maschinen	Total
219	1	219
38	2	76
32	3-5	123
23	6-10	191
11	über 10	274
323		883

Quelle: Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St.Gallen.

Tabelle 20

634 dieser Maschinen waren im Besitze von 306 Fabrikanten, während 17 Exporteure Eigentümer von 249 Maschinen waren.

Aufteilung der Maschinen nach Kantonen

Kanton	Automaten	Pantographen	Total
St. Gallen	432	184	616
Thurgau	79	77	156
Appenzell A.Rh.	95	6	101
Aargau	8	-	8
Zürich	2	-	2
	616	267	883

Quelle: Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossenschaf St. Gallen.

Tabelle 21

Während 1916 der Höchststand mit 5'908 Schifflistickmaschine erreicht wurde, sind heute knapp 15% des damaligen Bestandes vorhanden. Die Kapazität der Maschinen ist allerdings etwa 30 - 40% höher als der effektive Maschinenbestand annehmen lässt, da einige Unternehmer zum Mehrschichtbetrieb übergegangen sind, und die übrigen Fabrikanten in den letzten Jahren stark Ueberzeitarbeit geleistet haben. 33)

---

32) (S.67) Gemäss Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossensch St. Gallen.

33) 1956 hatten 29 der dem eidg. Fabrikinspektorat unterste Stickereiunternehmungen die Bewilligung zum Zweischichtbetrieb. In jeder Schicht durften 273 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

1955 erhielten 78 Unternehmungen kantonale Bewilligunger für insgesamt 255'922 Ueberzeitstunden, umgerechnet pro Arbeiter 76; 1956 wurde die Erlaubnis an 76 Fabriken für 272'019 Ueberstunden oder 79 pro Arbeitnehmer erteilt.

Mit der zusätzlichen jährlichen Belastung der Arbeiterin nen und Arbeiter steht die Stickereiindustrie seit Jahre weit an der Spitze sämtlicher Industrien.

4.) Der Wert des heutigen Maschinenparks - ein Schätzungsversuch

Um einen Ueberblick über den Marktwert des heutigen Maschinenparks der schweizerischen Stickereiindustrie zu geben, wollen wir versuchen seinen Wert zu schätzen. Wir sind uns der Problematik bewusst, die einer Wertberechnung zugrundeliegt und wählen mit Absicht die Bezeichnung 'Schätzungsversuch'. Die Bewertung wurde nach Rücksprache mit zuständigen Instanzen 34) vorgenommen und berücksichtigt insbesondere auch den gegenwärtigen Beschäftigungsgrad. 35) Jede Veränderung in den Voraussetzungen hätte auch eine Aenderung der Bewertung zur Folge. Die Berechnungen erfolgen auf Grund des Maschinenbestandes Ende 1957.

- Handstickmaschinen

Band-Spezialmaschinen:		Wert in Fr.
236	2-Stock	800/1000
236		
Rahmentüchli:		
112	2-Stock	1000/1300
2	3-Stock	3000
114		
Monogramm:		
301	2-Stock	1500/2500
20	3-Stock	4500
18	4-Stock	5500/6000
21	2-Stock Zwillinge	5500/6000
360		
710		

33) Forts.) "Berichte über die eidg. Fabrikinspektionen und den arbeitsärztlichen Dienst in den Jahren 1955 und 1956", Aarau 1957, Tabellen 7 und 8, S. 268 ff.

(Neuere Zahlen stehen z.Zt. nicht zur Verfügung, da diese Berichte nur alle 2 Jahre veröffentlicht werden.)

34) u.a. Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und Inhaber von Stickereiunternehmungen.

35) August/September 1958. Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades ist unbedingt erforderlich, da bei schlechter

- Schifflistickmaschinen

Pantographen 10 Yds.:		
29	1905/08	5000/6000
239	1911/14	12000/20000
268		
Automaten 10 Yds.:		
12	1905/08	25000
318	1911/14	25000/50000
140	I S	60000/70000
33	II S	110000/115000
503		
Automaten 15 Yds.:		
42	1911/14	60000
45	I und II S ältere	85000
18	I und II S neue	130000/140000
105		
876		

- Zusammenstellung

	Wert in Fr.
Handstickmaschinen:	
Band-Spezialmaschinen	188'800 / 236'000
Rahmentüchlimaschinen	118'000 / 151'600
Monogrammaschinen	756'000 / 1'076'000
	1'062'800 / 1'463'600
Schifflistickmaschinen:	
Pantographen	3'013'000 / 4'954'000
Automaten 10 Yds.	20'280'000 /29'795'000
Automaten 15 Yds.	7'515'000 / 7'685'000
	30'808'000 /42'434'000

35) Forts.) Beschäftigungslage die Nachfrage nach Stickmaschinen zurückgeht und dementsprechend der Marktpreis sinkt.

Gesamtwert:	
Handstickmaschinen	1'062'800 / 1'463'600
Schifflistickmaschinen	30'808'000 /42'434'000
	31'870'800 /43'897'600

5.) Die Teilnehmer am Stickereimarkt

Die Teilnahme am Stickereimarkt steht jedem Interessenten offen. Für den Verkauf fertiger Stickereien bestehen keine verbandsmässigen Bindungen, so dass sich der Exporteur seine Abnehmer selbst suchen kann. Die Spezialisierung auf diese oder jene Qualität, althergebrachte Geschäftsbeziehungen, die Verwendungsmöglichkeit einzelner Erzeugnisse wie auch die Anforderungen verschiedener Verarbeitungsindustrien haben jedoch Verbindungen geschaffen, durch welche die Stickereien ihren Weg zum Konsumenten suchen. Es ist einleuchtend, dass eine Stickerei, die direkt durch den Konsumenten verbraucht werden kann, nicht durch die gleichen Hände geht wie eine andere, welche der Verarbeitung durch den Konfektionär bedarf. Ebenso wird z.B. ein Souvenirartikel andere Interessenten finden als eine Stickereirobe. Dem Verwendungszweck entsprechend werden also die Absatzwege der einzelnen Stickerei verschieden sein.

Schematisch halten wir die Marktteilnehmer und Lieferwege wie folgt fest:

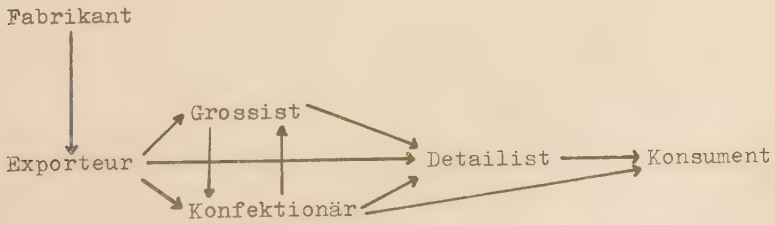

Ist nun eine Exporteurfirma gleichzeitig Maschinenbesitzerin, also Fabrikant, so ändert sich unsere Aufzeichnung:

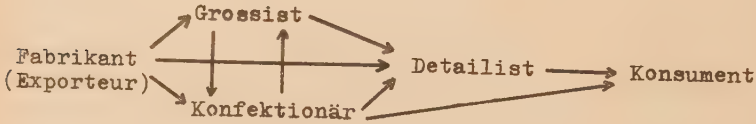

4. Kapitel: Die Preisbildung in der Stickereiindustrie

I. Die wichtigsten Preisbildungsfaktoren

Trotzdem eine klare Trennung der Faktoren mit besonderem Einfluss auf die Angebotsseite und derjenigen, die hauptsächlich die Nachfrageseite beeinflussen, unmöglich ist (vielfach ist der Uebergang zwischen beiden Seiten zu stark verwischt und jeder Einfluss mit Primärwirkung ruft einer Sekundärwirkung), wollen wir doch versuchen eine Unterteilung vorzunehmen. (Wir gehen aus von den theoretischen Erkenntnissen der Nationalökonomie und tragen im folgenden den verschiedenen Faktoren Rechnung.)

1.) Wirkung von Angebot und Nachfrage

Allgemein ist in der Wirtschaft üblich, die Bildung des Marktpreises auf das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Tatsächlich jedoch genügt diese Erklärung für die Preisbildung allein nicht, denn sie berücksichtigt weder die hinter beiden Komponenten wirksamen Kräfte, noch das Mass der Wertschätzung und den Einfluss des Preises auf Angebot und Nachfrage und lässt ebenso ausser Acht, dass beide Marktparteien den Preis wesentlich beeinflussen können. Bereits ein kurzer Hinweis auf die sog. subjektivistische Werttheorie, 1) welche die Nützlichkeit der Güter in Verbindung mit der relativen Seltenheit ihres Vorkommens als Basis

---

1) Sog. Grenznutzen-Schule, vor allem vertreten durch Menger, von Wieser, Böhm-Bawerk u.a.

Spann definiert: "Sie (die Grenznutzenschule) suchte ein Mass des Nutzens, und zwar auf subjektiv-psychologischer Grundlage".

Spann Othmar: "Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre", 25. Auflage, Heidelberg 1949, S. 175.

für den gegebenen wirtschaftlichen Wert annimmt, genügt, um obige Erwägungen zu begründen.

Die subjektive Wertschätzung eines Einzelnen für ein bestimmtes Gut wird hervorgerufen durch die Dringlichkeit des Bedarfes im Verhältnis zur verfügbaren Menge. Mit dieser Erkenntnis gelangen wir zum Grundprinzip des Tausches: Güter, welche das Individuum nicht oder in nicht ausreichendem Masse besitzt, stehen für dieses im Wert höher, als Güter, von denen es genug oder im Ueberfluss hat. Der Mensch ist deshalb bereit seine Güter gegen ihm begehrenswert erscheinende Güter zu tauschen. Ist die Wertschätzung eines Gutes beidseitig so hoch, dass der Begehr danach aufkommt, so entstehen Angebot und Nachfrage. Treffen sich Angebot und Nachfrage auf dem Markt, so entsteht ein Preis.

Es bestimmen aber nicht nur Angebot und Nachfrage den Preis, sondern ihre Grösse wird andererseits von den Preisen beeinflusst. Steigenden Preisen sind zunehmende Angebote und sinkende Nachfrage zugeordnet, während sinkende Preise eine Zunahme der Nachfrage, aber gleichzeitig eine Verminderung des Angebotes hervorrufen.

Walras 2) berücksichtigt in seinen Untersuchungen ebenso die Tatsache, dass die Nachfrage nicht nur vom Preis des gewünschten Gutes abhängig ist, sondern auch vom Preis anderer Güter, z.B. Nahrung, Wohnung usw., denn je nach den Aufwendungen zur Befriedigung des Lebensunterhaltes sind die Auslagen, welche für weitere Güter gemacht werden können, grösser oder kleiner.

---

2) Walras Léon: "Mathematische Theorie der Preisbestimmung der wirthschaftlichen Güter", Stuttgart 1881, S. 24.

"Elements D'Economique Pure ou Théorie De La Richesse Sociale", Lausanne/Paris 1900.

2.) Marktformen als Beeinflussungsfaktor

Eucken 3) definiert Angebot und Nachfrage als 'offen', "wenn jeder Mensch oder ein - im Verhältnis zum Markt - grosser Kreis von Personen als Anbieter oder als Nachfrager zum Markt zugelassen wird und wenn jeder Einzelne soviel anbieten oder nachfragen darf, als er für richtig hält". "'Geschlossen' sind Angebot und Nachfrage dann, wenn nicht jeder Mensch als Anbieter oder Nachfrager auf dem Markt erscheinen darf...".

Die Teilnahme am schweizerischen Stickereimarkt ist - soweit es den Handel mit fertigen Stickereien betrifft - jedermann zugänglich. 4) Nachdem jedoch nur 5 - 10% der Produktion im Inland abgesetzt, der Rest von 90 - 95% aus dem schweizerischen Wirtschaftsraum ausgeführt wird, haben wir ebenso die Einflüsse ausländischer Wirtschaftssysteme in Betracht zu ziehen.

Die Hauptabnehmer schweizerischer Stickereien finden wir - um eine politische Definition anzuwenden - in Staaten westlicher Zugehörigkeit, in denen wie in der Schweiz, von Notlagen abgesehen, grundsätzlich von offenem Markt gesprochen werden darf. Einzelne Massnahmen, die z.B. durch Devisenmangel verursacht werden, gehen meist dahin, z.B. für die Einfuhr von Stickereien nur gewisse Beträge (sog. Kontingent) zur Verfügung zu stellen. 5) Innerhalb dieser Summe ist die Teilnahme am Markt wiederum frei, doch wirkt sich die Kontingentierung als Beschränkung der zur Verfügung stehenden Menge aus, und ist in den Auswirkungen einem geschlossenen Markt

---

3) Eucken Walter: "Die Grundlagen der Nationalökonomie", 5. Aufl., Godesberg 1947, S. 146 f.

4) Bindungen innerhalb der Stickereiindustrie bestehen nur soweit sie die Fabrikation betreffen (Vgl. Ausführungen S. 57 ff.); ist die Stickerei verkaufsfertig, so kann jeder Verkäufer seine Abnehmer selbst suchen. Für den Stickereiimport sind Einfuhrzölle zwischen Fr. 200.- und Fr. 600.- per 100 kg zu entrichten, die jedoch von der Praxis als nicht hoch betrachtet werden.
Bundesgesetz betr. den schweiz. Zolltarif (vom 10. Okt. 1902), BS, Bd. 6, S. 706 ff.

5) Gem. pers. Erfahrung in der Praxis.

gleichzustellen. Es herrscht wohl Konkurrenz, aber der Absatz ist auf eine - in diesem Falle durch den Gesamtwert - begrenzte Menge beschränkt und macht sich besonders in einer Preissteigerung bemerkbar. 6)

3.) Faktoren auf der Nachfrageseite

a) Wirtschaftslage

Die Weltwirtschaftslage ist äusserst stark von den konjunkturellen Bewegungen in den U.S.A. abhängig, da ihre Industrien rund zwei Drittel der industriellen Weltproduktion herstellen und von den anderen Ländern der Welt Güter im Werte von ca. 16 Mrd. Dollar kaufen. 7)

Die ausgesprochen exportorientierte Stickereiindustrie ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage, da Luxusgüter (bei Stickereien handelt es sich grösstenteils um solche) sich am besten in Zeiten der Prosperität und des Wohlstandes verkaufen lassen. Je höher der Lebensstandard einer Bevölkerung, desto grösser ist ihre Fähigkeit, Luxusgüter zu erstehen. Als Käufer hochwertiger Luxuserzeugnisse treten vornehmlich die oberen Einkommensschichten auf, deren Kaufkraft bei Veränderungen der Wirtschaftslage den grössten Schwankungen unterliegt.

b) Mode

Der gewaltige Einfluss der Mode auf den Stickereiabsatz rechtfertigt eine eingehende Würdigung. Wir wollen die Bedeutung der Mode ausgehend von zwei Voraussetzungen analysieren: kein allgemeiner konjunktureller Rückgang darf die Rangordnung der Güter ändern, und die Produkte sind nicht durch Substitutionserzeugnisse ersetzbar.

---

6) Eucken a.a.O. S. 170 ff.

7) Jöhr Walter Adolf: "Hochkonjunktur 1929 und 1955", Aarau 1955, S. 4 ff.

Die subjektive Wertschätzung des Nachfragers nach Stickereien wird weitgehend von der Mode beeinflusst. In ihrem Wirkungskreis ist etwa seit der Jahrhundertwende eine grundlegende Veränderung zu beobachten. Während im Mittelalter die Modeströmungen nur von kleinen Gruppen, etwa der adligen Gesellschaft von Königshöfen, beachtet wurden, kleideten sich mit zunehmendem Wohlstand auch bürgerliche Kreise nach der herrschenden Moderichtung. Je höher der Lebensstandard der weiteren Bevölkerungskreise anstieg, desto modebewusster wurden sie. Dieser Entwicklung leisteten die technischen Fortschritte der modernen Informationsträger (Presse, Radio, Fernsehen usw.) Vorschub. Ihnen ist es vor allem zuzuschreiben, wenn das Wissen um den letzten Modeschrei innert kürzester Frist in die entlegensten Gegenden dringt.

Die Befriedigung modischer Bedürfnisse schafft Werte, die sich rein ökonomisch nicht messen lassen, sondern vorwiegend psychologischer Natur sind. Viele Leute sind bereit für modische Artikel mehr auszugeben als deren Gebrauchswert entspricht. Die erhöhte Nachfrage wirkt sich auf den gesuchten Artikel preissteigernd aus. Wie weit höhere Preise im Einzelfall bezahlt werden, hängt ab von der modischen Beeinflussbarkeit und der Höhe des Einkommens. Ist die modische Beeinflussbarkeit eines Käufers gross, so ist er schon bei niedrigerem Einkommen bereit, sich seine modischen Wünsche zu erfüllen.

Allgemein ist die Preiselastizität für modische Güter relativ gering. Für teure Artikel gibt es eine Käuferschicht, die im Falle von Preissenkungen ihre Einkäufe kaum erhöhen wird. Da die Produkte durch eine Preisreduktion einen Teil ihres Exklusivwertes verlieren, würde eher bewirkt, dass diese Gruppe auf den Kauf verzichtet. 8)

---

8) Dieser Fall gilt ausgesprochen für die Stickereiindustrie. Den Stickereiexporteuren gelang es des öftern, Absatzstockungen durch Schaffung besserer Produkte (und dadurch bedingte Preiserhöhungen) zu überwinden.

Für Modeartikel mittlerer Preislage darf die Preiselastizität als etwas grösser angenommen werden, weil die modische Beeinflussbarkeit der Käufer dieser Preislage ziemlich gross ist. Die Käufer schenken der modischen Ausrichtung mehr Beachtung als dem Preis.

Der direkte Einfluss der Mode auf die Stickereiindustrie ist unverkennbar. Zu Beginn der Zwanzigerjahre wandte sich die Mode der Sachlichkeit zu. Immer weniger war es üblich die Wäschestücke mit "bandes" und "entredeux" zu versehen, und auch die mit Spitzen versehene Damenwäsche vertrug sich mit der neuen Linie nicht. An Stelle der Stickereien traten bedruckte und buntgewobene Stoffe aus Baumwolle und Kunstseide. Auch die vermehrte Anpassung der Kleider an die berufliche und sportliche Tätigkeit der modernen Frau wirkte dem Absatz an Stickereien entgegen.

c) Witterung

Von grosser, kurzfristig wirksamer Bedeutung sind ebenfalls die Witterungseinflüsse. Ein nasser und kühler Sommer wird die Kauflust nach Stickereien trotz Aufnahme in die Kollektionen der führenden Modehäuser dämpfen, während ein heisser, trockener Sommer die Nachfrage fördert.

d) Werbung 9)

Die Beeinflussung der Nachfrage durch Werbung kann vor allem auf zwei Gründe zurückgeführt werden: Information und Suggestion. 10) Information in dem Sinne, dass die Konsumenten auf

---

9) Dazu: Steuber Kurt: "Werbung und Wohlstand", Diss. St.Gallen 1958.

10) Chamberlin Edward Hastings: "The Theory of Monopolistic Competitions", 5th Ed., Cambridge 1946, S. 118 ff.

Aehnlich: Keller Arthur: "Die Gemeinschaftswerbung", Diss. St. Gallen 1955, S. 58 - 63.

ein neues Produkt aufmerksam gemacht und ihnen dessen Vorzüge hinsichtlich Preis und Qualität näher gebracht werden. Damit wird der Markt für das angebotene Produkt erweitert; erscheint es dem Konsumenten auf Grund seiner Vergleichsmöglichkeit mit dem bereits bekannten Artikel als preiswert, so wird er seinen Einkaufsplan ändern und dem neuen Erzeugnis den Vorzug geben.

Im weiteren wird die Nachfrage durch Beeinflussung erhöht. Zwar ist im praktischen Leben eine scharfe Trennung zwischen Aufklärung und Beeinflussung undurchführbar, 11) denn eines schliesst das andere in sich, aber in diesem Zusammenhang wollen wir beide Begriffe auseinanderhalten, um ihre Wirkung besser aufzuzeichnen.

Wir Menschen sind in unseren Wünschen und Bedürfnissen stark beeinflussbar. Diese Eigenschaft wird durch die Werbung ausgenützt, indem versucht wird, die subjektive Wertschätzung des Verbrauchers zu lenken. 12) Bereits die Tatsache, dass für ein Produkt viel geworben wird, vermag diesem einen bestimmten Goodwill zu schaffen.

Borden 13) kommt in seinen Untersuchungen zum Schluss, dass die Wirkung der Werbung auf die allgemeine Nachfrage nicht verallgemeinert werden kann, sondern im Gegenteil sehr unterschiedlich ist je nach dem Produkt und den Bedingungen unter denen geworben wird.

---

11) Aehnlich: Chamberlin a.a.O. S. 119.

12) Küng Emil: "Zur Lehre von den Marktformen und Marktbeziehungen", in: Konkurrenz und Planwirtschaft, Bern 1946, S. 72.

13) Borden Neil: "Advertising in our Economy", Chicago 1945, S. 45.

4.) Faktoren auf der Angebotsseite

a) Produktionskosten

Wir haben weiter oben festgehalten, dass der Marktpreis bei freier Preisbildung durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Auf lange Sicht ist aber jede Unternehmung auf Kostendeckung angewiesen, so dass den Produktionskosten bei der Bildung des Marktpreises entscheidende Bedeutung zukommt.

Für den Exporteur der Stickereiindustrie, der im Normalfall keine eigene Produktionsstätte besitzt, gliedern sich die Herstellkosten in: Materialkosten und Fabrikationskosten. Die Materialkosten bestehen aus Stoff- und ev. Garnkosten, ihre Höhe ersieht der Exporteur aus den Lieferantenfakturen. Die Berechnung der Fabrikationskosten erfolgt in separaten, selbständigen Unternehmungen, 14) die in seinem Auftrag sticken, scherlen, ausrüsten, ausschneiden und aufmachen. Der Exporteur besitzt von diesen Unternehmern lediglich einen Tarif oder verbindliche Kostenvereinbarungen, welche die Grundlage für die Vornahme der Vorkalkulationen bilden. Um die Selbstkosten der Stickereien zu berechnen, hat der Exporteur nur zu den Herstellkosten seine allgemeinen Kosten zuzuschlagen.

b) Preisbemessung und Preispolitik

Oft wird in der Praxis von Preisberechnung oder Preiskalkulation gesprochen. Darunter wird die Addition der auf ein Produkt entfallenden Kosten und eines angemessenen 15) Gewinne gemeint wird. Walther 16) äussert sich dazu: Die Unternehmung

---

14) Ueber die in Frage kommenden Lieferanten und Verarbeiter vgl. S. 47 ff.

15) 'Angemessen' vom Standpunkt des einzelnen Anbieters aus gesehen.

16) Walther Alfred: "Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung", Bd. I Der Betrieb, Zürich 1955, S. 170

muss die Kosten kennen, um sich an den auf dem Markt erzielbaren Preis 'heranzufühlen'. Wir sprechen deshalb absichtlich nicht von Preisberechnung sondern von Preisbemessung oder Preisstellung...." Als Grundlage für die Preisbemessung haben wir die Kostenkalkulation, d.h. wir gehen vom Total der auf ein Produkt entfallenden Kosten aus und fühlen uns mit einem elastischen Gewinnzuschlag an den möglichen Preis heran.

Von der Preisstellung nicht zu trennen ist die Preispolitik einer Unternehmung, deren Bestreben darauf gerichtet ist, folgende drei Ziele zu erreichen: 17)

- " die verfügbaren Kräfte, Anlage- und Umlaufsgüter voll zu beschäftigen,
- Preise zu erzielen, die unter der Voraussetzung gleichbleibender Kaufkraft des Geldes die gesamten Kosten mindestens decken, und
- darüber hinaus einen Gewinn erbringen, der Zins und Wagnis in angemessener Weise abgilt."

Um den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt zu bestehen, ist jedoch oftmals die Bedeutung der Preispolitik grösser als diejenige der Preiskalkulation, 18) indem z.B. absatztechnische Gründe Preisbemessungen aufzwingen, die der Kalkulation nicht entsprechen. 19) Koch 20) kleidet Bedeutung und Aufgabe der Preispolitik in die Worte: "Die Preispolitik ist eine Aufgabe höchster betriebswirtschaftlicher, aber auch volkswirtschaftlicher Verantwortung". Das Gelingen der be-

---

17) Seischab Hans: "Kalkulation und Preispolitik", Leipzig 1944, S. 208.

18) Wir setzen absichtlich 'Preiskalkulation', um den Vorgang des Berechnens hervorzuheben.

19) Z.B. Verkauf eines Produktes unter den Selbstkosten, damit gleichzeitig ein zweites Erzeugnis an den gleichen Abnehmer geliefert werden kann, oder Lieferungen unter den Selbstkosten, um einen alten Kunden nicht zu verlieren usw.

20) Koch Waldemar: "Grundlagen und Technik des Vertriebes", Bd. II, Berlin 1950, S. 436.

trieblichen Preispolitik ist wiederum weitgehend von der Marktform abhängig und richtet sich nach der Stärke der eigenen Position innerhalb des Marktes.

c) Konkurrenztätigkeit

Die schweizerischen Stickereiexporteure treten auf dem Weltmarkt nicht geschlossen auf, sondern jeder Unternehmer bearbeitet den Markt selbständig. Stickereien sind derart heterogene Güter, dass sie sich nach Art und Qualität unter keinen Umständen auf eine generelle Formel bringen lassen, im Gegenteil sich durch das Fehlen von Preislisten, Katalogen und Standardtypen auszeichnen. Jeder Exporteur stellt seine Kollektion selbständig zusammen und ist in der Wahl von Dessin und Material, wie auch in der Festlegung seiner Verkaufspreise, absolut frei.

Daher ist die Konkurrenz ausländischer Lieferanten, die z.T. unter günstigeren Voraussetzungen produzieren können, auf die Preisbemessung der schweizerischen Stickereiindustriellen von entscheidender Bedeutung. Als Mitbewerber auf dem Weltmarkt treten vor allem Produkte aus Oesterreich, den Vereinigten Staaten, Ostdeutschland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden und neuerdings auch Japan auf, während in West Deutschland eine Stickereiindustrie im Aufbau begriffen ist.

Mit Ausnahme von Oesterreich, den U.S.A. und Ostdeutschland stellt jedes dieser Länder seine besonderen Spezialitäten her, 21) wogegen die Erzeugnisse der genannten Staaten mit Schweizerstickereien teils in heftigem Konkurrenzkampf stehen. Die vorarlbergischen Fabrikanten ziehen hauptsächlich Nutzen aus ihrem niedrigeren Lebensstandard. Die tieferen Löhne und Sozialleistungen fallen bei der Bearbeitung von Stickereien (bleichen, scherlen, ausrüsten, ausschneiden usw.) stark

---

21) Dazu: Lenning Gertrud: "Unsterbliche Spitze", Berlin ohne Jg.

ins Gewicht. 22)

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der amerikanischen und der schweizerischen Stickereiindustrie liegt darin, dass sich die amerikanischen Fabrikanten auf einen Inlandmarkt mit gewaltigen Absatzmöglichkeiten stützen, der ohne weiteres die Herstellung von Massenware auf Lager zulässt. Hohe Schutzzölle und die Mentalität der amerikanischen Frauen, die z.T. weniger darauf erpicht sind sich individuell zu kleiden, als vielmehr das zu kaufen "was man trägt", sind wertvolle Stützen der amerikanischen Stickereiindustrie. Der schweizerische Produzent ist zu einem ansehnlichen Teil darauf angewiesen individuelle Wünsche seiner Kundschaft zu erfüllen und gibt feste Aufträge in Arbeit, während er das Risiko von Lagerware nur in beschränktem Masse auf sich nehmen darf.

---

22) Kneschaurek Francesco und Eisenbeiss Wolfgang:
"Die sozialen Leistungen der Arbeitgeber in verschiedenen OECE-Staaten", in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen März/Juni 1958, S. 129 ff.

In ihrer Untersuchung betrachten die Verfasser den Sektor der direkten Personalkosten einer Unternehmung, und zwar im Mittel aller Industrien. Sie berücksichtigen nur die vertraglichen Sozialleistungen. Dabei stellen sie fest, dass die Belastung des Arbeitgebers (Bruttolohn plus soziale Leistungen) pro Arbeiter und Arbeitsstunde

in der Schweiz Fr. 3.53 in Oesterreich Fr. 1.85

beträgt.

II. Kalkulation und Preisbildung

Die Ausführungen im 3. Kapitel zeigen die Fabrikationsarten der Stickereiindustrie auf. An sich wäre es interessant das Vorgehen bei der Kalkulation sämtlicher Sticktechniken zu untersuchen, doch stehen die Handstickerei und die Kettenstichstickerei sowohl produktionstechnisch als auch kalkulatorisch mit der Maschinenstickerei in keinem Zusammenhang und stehen innerhalb der Gesamtindustrie dieser an Bedeutung nach.

Es ist den besonderen Umständen Beachtung zu schenken, die in der Eigenart der Industrie ihre Begründung haben. Der Produktionsprozess ist ausserordentlich weit verzweigt und der Umstand, dass Fabrikation und Verkauf fast durchwegs voneinander getrennt sind, 23) bildet Schwierigkeiten, denen andere Industrien in geringerem Masse Rechnung tragen müssen. Produktion und Absatz sind in der Stickereiindustrie zwei verschiedene Unternehmungen, die sowohl rechnerisch als auch in personeller Hinsicht getrennt sind und eine einheitliche Kostenerfassung nicht zulassen. Bei der Preisbildung ist zu beachten, dass der Verkaufspreis des Exporteurs für Stickereiprodukte mindestens zwei, oft mehr Unternehmergewinne in sich schliesst. 24)

1.) Die Zusammenstellung des Stichpreises der Handmaschinenstickerei

Der Bruttostichpreis des Handmaschinenstickers setzt sich aus fünf Positionen zusammen:

---

23) Eine Ausnahme besteht teilweise dort, wo der Exporteur gleichzeitig Stickereifabrikant ist.

24) Bei Artikeln die anschliessend noch in der Konfektion verarbeitet werden oder den Weg zum Konsumenten über Handelsstufen nehmen, kommen weitere Unternehmergewinne noch dazu.

- Ferggerprovision,
- Garnkosten,
- Nachsticken,
- allgemeine Unkosten,
- Lohnanteil.

Der Abzug für Ferggerprovision variiert je nach der Art der bearbeiteten Ware. Für die Arbeit an Rahmen und Monogrammtüchli beträgt sie 10%, wenn der Auftrag durch einen Fergger vermittelt wurde; hat der Sticker den Auftrag vom Exporteur direkt erhalten nur 5%. Bei Bandware darf der Fergger für seine Bemühungen ebenfalls 10% abziehen, dagegen fällt beim Direktauftrag durch den Exporteur jeglicher Provisionsabzug weg.

Der wechselnde Anteil von 3,5 - 6,5% für Garnkosten veranschaulicht den je nach Stichintensität und Farbigkeit des Dessins veränderlichen Garnverbrauch. 25) Die Entschädigung für das Nachsticken variiert je nach Schwierigkeit des Musters. 26)

Unter allgemeinen Unkosten sind alle Auslagen für Miete, Heizung, Strom, Reparaturen, Nadeln, Häkli, Chemikalien, Oel, Wachs, Amortisationen, Fracht, Porti und sonstigen Spesen zu verstehen.

Der verbleibende Lohnanteil von rund 75% des Stichpreises umfasst den Lohn des Stickers und der Hilfskraft. Die Tarife der Handmaschinenstickerei basieren heute auf einem angenommenen Stundenlohn von etwa Fr. 2.80; die Aufteilung intern zwischen Sticker und Hilfskraft wird auf Grund direkter Vereinbarungen vorgenommen. Zur Zeit kann etwa mit einem Stundenlohn für den Sticker von Fr. 1.90 und Fr. -.80 für

---

25) Häufig wird dem Sticker das Garn vom Exporteur oder Fergger zur Verarbeitung mitgeliefert. Die Belastung erfolgt zu einem für längere Zeit gemeinsam festgesetzten festen Preis.

26) Gem. pers. Information.

die Fädlerin gerechnet werden. Von seiten der Handmaschinensticker bestehen Bestrebungen zur Tarifrevision mit dem Ziel, den Stichpreis zu erhöhen.

Zusammensetzung des Stichpreises
der Handmaschinenstickerei

	%		%		%	
Ferggerprovision	0		5		10	
Garnkosten	3,5	- 6,5	3,5	- 6,5	3,5	- 6,5
Nachsticken	2	- 3,5	2	- 3,5	2	- 3,5
Allg. Unkosten	5,75		5,75		5,75	
Lohnanteil	84,25	- 88,75	79,25	- 83,75	74,25	- 78,75
Stichpreis	100		100		100	

Tabelle 22

Obige Aufstellung basiert auf den Voraussetzungen, die für die Berechnung des Minimalstichpreistarifes gültig sind. Die starke Nachfrage nach Stickereien in den letzten Jahren und die steigenden Lebenshaltungskosten haben jedoch bereits seit langem die effektiv bezahlten Sticklöhne höher getrieben, 27) so dass der Lohnanteil teilweise über den berechneten Prozentsätzen liegt.

2.) Die Kosten des Exporteurs

a) Allgemeine Uebersicht

Die Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure hatte Ende 1957 109 Vertragsfirmen, auf die sich der Gesamtexport von 134 Mio. Franken verteilte, oder durchschnittlich rund 1,2 Mio. Franken pro Exporteur. Nachdem jedoch nicht alle

27) Gem. pers. Information.

Unternehmungen von gleicher Bedeutung sind, sondern es sich um Grossexporteure, mittlere Exportfirmen und Kleinexporteure handelt, 28) sind die Anteile der gesamten Ausfuhr verschieden verteilt.

Die Anforderungen, die in einer kleinen oder mittleren Unternehmung an die Genauigkeit der Kostenkalkulation gestellt werden, sind verschieden von den Anforderungen, die an ein Rechnungswesen einer Grossunternehmung (die beispielsweise gleichzeitig Maschinenbesitzerin ist) gestellt werden.

Der Exporteur geht bei seiner Kostenberechnung aus von den Material- und Fabrikationskosten, die ihm gemäss Faktura, Tarif oder Vereinbarung bekannt sind, schlägt dazu einen Anteil an den gesamten übrigen Kosten und erhält seine Selbstkosten.

> Um diesen Zuschlagssatz, der sich in der Regel auf jahrelange Erfahrung stützt, dreht sich das ganze Geheimnis der Selbstkostenpreisberechnung, das gegen aussen eifersüchtig gehütet wird.

Dem kleinen und mittleren Exporteur genügt es, die Kosten in Sammelkonten zu erfassen, und am Jahresende den Vergleich der kalkulierten mit den effektiven Gesamtkostensätzen vorzunehmen. Ergibt sich gegenüber dem bisher angewandten eine Differenz, so wird für die künftige Kalkulation eine Korrektur vorgenommen.

Die Erfassung der einzelnen Kosten des Exporteurs wäre deshalb äusserst problematisch, und ein Vergleich der erhaltenen Auskünfte würde nur ungenaue Unterlagen ergeben. Wir haben uns trotzdem bemüht einige konkrete Angaben zu erhalten, die jedoch keinesfalls den Anspruch erheben dürfen, für die gesamte schweizerische Stickereiindustrie repräsentativ zu sein.

Die totalen Herstellkosten inklusive Gewinn betragen demgemäss insgesamt 62% vom Umsatz. Ueber die weiteren Kosten können wir folgende Uebersicht geben:

---

28) Gem. pers. Information.

	in % vom Umsatz
Personalkosten	15
Allg. Verwaltungs- und Betriebskosten	5
Reisen und Repräsentation	1,5
Creation und Musterung	5
Werbung	1
Spezielle Verkaufskosten	9
Zinsen	0,5
Steuern	1
Total	38

b) Die Kostenarten im einzelnen

Personalkosten:
Nebst den Personalkosten gehören auch die Löhne für Entwerfer und technische Stickereizeichner in diese Kostengruppe, sofern sie Angestellte der Unternehmung sind. Ist der Exporteur gleichzeitig Fabrikant, so ist es erforderlich buchhaltungsmässig Unternehmung und Betrieb zu trennen.

Fremdkosten:
Bei den Fremdkosten ist es teilweise möglich jedem Artikel den entsprechenden Anteil zuzumessen, der Rest muss mittels einer im Einzelfall zu berechnenden Zuschlagsgrundlage verteilt werden. Für die Stickereiindustrie unterscheiden wir folgende Fremdkostengruppen:

- Materialkosten,
- Fabrikationskosten,
- Creation und Musterung,
- Allg. Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Werbung,
- Reisen und Repräsentation,
- Steuern,
- Spezielle Verkaufskosten.

Abschreibungen:

ber die Höhe der jährlichen bilanziellen Abschreibungen
ren keine Angaben erhältlich. Aus den gemachten Aeusserungen
ssten wir entnehmen, dass sie je nach Rechnungsergebnis
staltet werden und einmal höher, ein anderes Mal weniger
ch ausfallen. Das Vorgehen wird mit der grossen Modeabhängig-
it der Stickereiindustrie begründet: sind Absatz und Preise
t (ist der Gewinn also höher), so wird mehr abgeschrieben
s bei schlechtem Geschäftsgang.

r die Abschreibungen des Lagers wiederum wird nach beson-
ren Gesichtspunkten vorgegangen. Ausschliesslich modische
uheiten sind nach Möglichkeit stark abzuschreiben, wogegen
apelartikel, deren Absatz nicht so sehr der Mode unterworfen
t, weniger stark abgeschrieben werden.

Zinsen:

die meisten Stickereiexporteure ohne wesentliche Inan-
ruchnahme von Bankkrediten arbeiten, muss der wirklich
ringe Anteil von 0,5% für die Verzinsung bei den unter-
chten Unternehmungen weniger erstaunen. Es ist auch nicht
lich für die eigenen Mittel in der Kalkulation Zinsen ein-
setzen.

) Kostenberechnung und Preisbildung

a) Vorgehen bei der Kalkulation

ein Angebot zu unterbreiten, muss der Exporteur die Selbst-
sten seiner Kollektion berechnen bevor er weiss, ob das
nzelne Dessin überhaupt verkauft werden kann, er nimmt eine
rkalkulation vor. Ist der Auftrag ausgeliefert, so wird er
ttels Nachkalkulation und Kostenvergleich feststellen, ob
e Sollzahlen den Istzahlen entsprechen, oder ob in der
sten Berechnung Fehler enthalten sind.

Einige Kostenarten bedürfen einer Erläuterung, wobei wir uns auf erhaltene Auskünfte stützen.

- Materialkosten:
  Die Kosten für das zu verwendende Material sind dem Exporteur bekannt, weil er das zu bestickende Gewebe und das Garn (sofern er dem Sticker das Garn zur Verfügung stellt) bereits auf Lager hat oder doch zumindest den Preis kennt, den er dafür auszulegen hat.
- Fabrikationskosten:
  Eine der grössten Fehlerquellen bei der Vorkalkulation ist die Berechnung des Sticklohnes. Höherer Materialverbrauch oder Dessins mit Bohrlöchern, bei denen eine minimale Ausnützung der Stickmaschine nicht erfolgt (Punchprozente), können nachträglich erhebliche Differenzen gegenüber den Vorkalkulationen ergeben. Scherlen und Ausrüsten erfolgen nach Tarif und für das Ausschneiden und Aufmachen hat der Exporteur üblicherweise feste Vereinbarungen.
- Creation und Musterung:
  Die Zurechnung der Creations- und Musterkosten ist verschi ob es sich um einen Mengenartikel oder Artikel der Nouvea oder Haute Nouveauté handelt. Bei Massenartikeln werden si die Kosten für Creation und Musterung auf eine grössere Produktionsmenge verteilen als bei Qualitäten, die für di Nouveauté oder Haute Nouveauté bestimmt sind, und die oft sogar in speziellem Auftrag entwickelt und nur einmal in kleiner Menge ausgeführt werden. Auch sind die Creationskosten bei Mengenartikeln, bedingt durch die einfacheren Dessins und die leichter zu erstellenden technischen Vergrösserungen, bedeutend niedriger. (Beispiel: für ein Wäsc band benötigt der technische Stickereizeichner z.B. 5 Arbeitsstunden à 4.50, während er für eine Aetznouveauté 25 Stunden à 4.50 Fr. arbeitet.)

Schematisch sehen wir den Aufbau der Vorkalkulation folgend massen:

1. Materialkosten

Stoff
ev. Garn

2. Fabrikationskosten

eigene, für Arbeiten die im eigenen Betrieb vorgenommen werden,

fremde, für Arbeiten die in fremden Betrieben vorgenommen werden.

Sticken	-	gemäss Tarif
Scherlen	-	gemäss Tarif
Ausrüsten	-	gemäss Tarif
Ausschneiden	-	gemäss Vereinbarung
Aufmachen	-	gemäss Vereinbarung

= Herstellkosten

3. Allgemeine Kosten

in einem Erfahrungszuschlag für:

Personalkosten
Allg. Verwaltungs- und Betriebskosten
Creation und Musterung
Reisen und Repräsentation
Werbung
Zinsen
Steuern

= Selbstkosten

4. Direkte Verkaufskosten

je nach Auftrag und Abnehmer

5. Gewinnzuschlag

gemäss Erfahrung und Marktsituation

= Brutto-Verkaufspreis

==========

us der Praxis wurden uns folgende Kalkulationsschemas
ekannt:

	Material	
	Sticken	
	Scherlen	
	Ausrüsten	
	Ausschneiden	
	Aufmachen	
=	Herstellkosten	
	Gewinnzuschlag	(inbegriffen die Anteile für allgemeine Kosten, direkte Verkaufskosten und Nettogewinn)
=	Brutto-Verkaufspreis	

	Stoff und Ausrüsten (ev. inkl. Garn)	
	Sticken	
	Scherlen	
	Ausschneiden	
	Aufmachen und Etikettieren	
=	Total Materialkosten (Herstellkosten)	
	Regiespesen (in einem festen Erfahrungssatz)	
=	Selbstkosten	
	Kassaskonto	
	Allgemeine Versandspesen	
	Verkaufsspesen inkl. Vertreter-Kommission	
	Gewinnzuschlag	
=	Brutto-Verkaufspreis	

b) Beispiel einer Vorkalkulation

Um das tatsächliche Vorgehen zu illustrieren, führen wir nachstehend eine uns aus der Praxis zur Verfügung gestellte Vorkalkulation durch.

Cambric-Band, Dessin 50

Rapport 4/4, 670 Stiche, 7,3 cm breit,
15 Streifen auf die Stoffbreite von 136 cm

Material

10 m Cambric 24/22 - 50/60			
136 cm breit, roh	à	1.50	15.--

Fabrikationskosten

Sticken: lt. Tarif für die Mindeststichpreise der Schifflistickerei

62 Punchprozente, Garn 80.2 roh gew.

Grundtarif	-.70	
unter 65 Punchprozent		
Tarifzuschlag 7%	-.05	
per 100 Stiche inkl. Garn	-.75	
Total Stickkosten		42.05

Scherlen: lt. Tarif des Verbandes der Besitzer mech. Scherlereien von St. Gallen u. Appenzell

Grundtarif pro 2 Coupes	1.20	
16 Fäden à -.06	-.96	
	2.16	
Teuerungszuschlag 10%	-.22	
Total (zwei Bahnen)	2.38	
Eine Bahn		1.19

Ausrüsten: lt. Tarif des Verbandes der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie

inbegriffen: einmal sengen, bleichen und appretieren	6.--	
Doppelsengen (Zuschlag)	-.50	
Total Ausrüsten		6.50

Ausschneiden: gem. Vereinbarung (ev. Heimarbeit)

zweimal, -.24 pro Streifen von 10 Yds.	3.60

Aufmachen: gem. Vereinbarung (ev. Heimarbeit)

15 Streifen à -.12		1.80
Total Fabrikationskosten:	55.14	55.14
stellkosten per 10 Yds. (15 Streifen)		70.14

Herstellkosten: Cambric-Band, Dessin 50
(1/Streifen)
Per Meter 51,2 Rappen
Per Yard 46,8 Rappen

Ermittlung des Verkaufspreises
zwecks Offertstellung nach Westdeutschland

Konditionen: Unverzollt, franko Schweizergrenze,
3% Kassaskonto bei Zahlung innert 10 Tagen
dato Faktura.

Herstellkosten per m		51,2
3. Indirekte Kosten		
Erfahrungsanteil sämtlicher in der Unternehmung anfallender indirekter Kosten:		
Personalkosten Allg. Verwaltungs- und Betriebskosten Reisen und Repräsentation Werbung Zinsen Steuern		
Global	20 %	10,3
Selbstkosten		61,5
4. Spezielle Verkaufskosten		
Kassaskonto	3 %	
Clearing-Transfertaxe	½%	
	3½%	2,5
5. Gewinnzuschlag	10 %	7,0
Brutto-Verkaufspreis per m in Rappen		71,0

Ermittlung des Verkaufspreises
zwecks Offertstellung nach Grossbritannien

Konditionen: Loko Fabrik, 2½% Kassaskonto bei Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura.

Herstellkosten per Yard		46,8
3. Indirekte Kosten		
Erfahrungsanteil sämtlicher in der Unternehmung anfallender indirekter Kosten:		
Personalkosten Allg. Verwaltungs- und Betriebskosten Reisen und Repräsentation Werbung Zinsen Steuern		
Global	20 %	9,4
Selbstkosten		56,2
4. Spezielle Verkaufskosten		
Vertreter-Kommission	5 %	
Kassaskonto	2½%	
Clearing-Transfertaxe	½%	
	8 %	5,7
5. Gewinnzuschlag	10 %	7,1
Brutto-Verkaufspreis per Yard in Rappen		69,0

==========

Brutto-Verkaufspreis per Yard z.K. 12.- = sh. 1.1 7/8

==========

III. Die Verkaufskonditionen im Stickereiexport 29)

Ausgehend von den Bestimmungen der Statuten 30) stellte die Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure für alle Mitglieder verbindliche Verkaufskonditionen für den Stickereiexport auf. Diese haben im einzelnen folgenden Wortlaut:

1.) Allgemeine Bestimmungen

Unter den 'allgemeinen Bestimmungen' sind diejenigen Bestimmungen zusammengefasst, die bei der Ausführung sämtlicher Exportaufträge zu beachten sind.

- " 1. Die Fakturen haben auf Schweizerfranken zu lauten. Es ist gestattet, die einzelnen Posten in der Faktura in fremder Währung anzuführen, hingegen ist am Schluss der Faktura festzulegen:

  'Zum gegenwärtigen Kurs = SFR ...
  Kursrisiko zu Ihren Lasten.'

  'At the actual rate of exchange Swiss Francs ...
  Without any loss of exchange.'

- 2. Wenn Akkreditive in fremder Währung eröffnet werden, so ist der Kunde sofort darüber zu informieren, dass das Kursrisiko zu seinen Lasten geht. Ist im Akkreditiv auch das Quantum festgelegt, so muss vom Kunden verlangt werden, dass er die Bank, die das Akkreditiv ausgestellt hat, beauftragt, der Schweizerbank mitzuteilen, dass für den Fall einer Abwertung der betreffenden Währung das Quantum im Umfange der Abwertung gekürzt werden kann, oder dass das Akkreditiv entsprechend erhöht wird.

- 3. Um das Fabrikationsrisiko zu decken, ist es wünschenswert, dass Akkreditive und Vorauszahlungen vorliegen, bevor die Ware in Arbeit gegeben wird. Auf keinen Fall darf die Ware versandt werden, bevor das Akkreditiv eröffnet oder die Vorauszahlung eingetroffen ist.

- 4. Vorauszahlungen sind der Bezahlung gegen Akkreditiv gleichgestellt.

---

29) VSSE: Gültige Verkaufskonditionen vom 18.10.1957.

30) Vgl. Ausführungen S. 52 f.

- 5. Valutierungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmefälle sind mit Begründung und Angabe der Details dem Sekretariat zu melden.
- 6. Die Gewährung von Umsatzboni ist unzulässig.
- 7. Shipping Agencies:

  Für nach Uebersee weiterverkaufende Einkaufsfirmen und Shipping Agencies sind folgende maximalen Kassaskonti ausnahmsweise zulässig:

  a) mit Sitz in England: 3 3/4%
  b) mit Sitz im übrigen Europa 3 %

- 8. Nebenspesen:

  Transport- & Versicherungsspesen, Gebühren usw. sind separat zu belasten.

- 9. Kontrolle:

  Die Firmen sind verpflichtet, den Kontrollorganen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. "

2.) Allgemein gültige Lieferungs- und Zahlungskonditionen

Grundsätzlich räumen die Bestimmungen der VSSE ihren Mitgliedern drei verschiedene Lieferungs- und Zahlungskonditionen ein, die jedoch nur gültig sind, sofern für das betreffende Land, in das die Exporte gehen, keine Spezialbedingungen vorgesehen werden.

" In Ländern und Territorien (inkl. Kolonien, Dominions und Protektorate), wo keine Spezialkonditionen Geltung haben, sind nachstehende Verkaufskonditionen anzuwenden:

1. Loko, gegen bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv auf eine Schweizerbank, zahlbar gegen Versanddokumente mit maximal 3 % Skonto,

   oder

2. Loko, Dokumente gegen Zahlung (Documents against Payment) n e t t o,

   oder

3. maximal: Loko, zahlbar bei Ankunft der Ware am Bestimmungsort, n e t t o. "

3.) Zahlungskonditionen für einzelne Länder

Eigenarten und Handelsbräuche im Verkehr mit einzelnen Länder haben es mit sich gebracht, dass für die meisten Staaten Spezialabmachungen Geltung besitzen. Die im Rahmen der europäischen Integrationsbestrebungen im Vordergrund stehenden Wirtschaftsgebiete wollen wir im folgenden ausführlich behandeln.

a) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

- " Belgien, Holland, Luxemburg:

  Loko Fabrik,

  3 % Kassaskonto bei Vorauszahlung durch Check, Bankgutschrift oder durch bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv bei einer Schweizerbank, benützbar gegen Spediteurquittung,

  oder

  3 % bei Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura,

  oder

  2 % - 30 Tage Ende Liefermonat,

  oder

  n e t t o, 60 Tage Ende Liefermonat.

- Westdeutschland:

  Unverzollt, franko Schweizergrenze,

  3 % Kassaskonto, zahlbar 10 Tage dato Faktura,

  oder

  2 % Kassaskonto, 30 Tage Ende Liefermonat,

  oder

  n e t t o, 60 Tage Ende Liefermonat.

  (Nach 60 Tagen Ende Liefermonat ist ein Verzugszins von 6 % p.a. in Rechnung zu stellen.)

- Frankreich (Mutterland):

  Unverzollt, franko Schweizergrenze,

  3 % bei Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura,

  oder

2 % - 30 Tage Ende Liefermonat,

oder

n e t t o, 60 Tage Ende Liefermonat.

- Italien:

Unverzollt, franko Schweizergrenze,

Pagamento a ricevimento della merce con 3 % di sconto,

oppure

n e t t o, 60 giorni dopo ricevimento della merce. "

b) Freihandelszone

- " Dänemark:

Loko Fabrik,

3 % Kassaskonto bei Vorauszahlung durch Check, Bankgutschrift oder durch ein bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv bei einer Schweizerbank, benützbar gegen Spediteurquittung,

oder

3 % bei Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura,

oder

2 % - 30 Tage Ende Liefermonat,

oder

n e t t o, 90 Tage Ende Liefermonat.

- Griechenland:

Loko Fabrik,

n e t t o, zahlbar gegen Vorlage der Dokumente durch Vermittlung einer Bank.

- Grossbritannien (Mutterland):

Loko Fabrik,

2 ½ % bei Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura,

oder

n e t t o, 30 Tage dato Faktura.

Cif-Verkäufe sind nicht gestattet.)

- Norwegen, Schweden:

Loko Fabrik, (Schweden nötigenfalls 'unverzollt, franko Schweizergrenze' gestattet)

3 % Kassaskonto bei Vorauszahlung durch Check, Bankgutschrift oder durch ein bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv bei einer Schweizerbank, benützbar gegen Spediteurquittung,

oder

3 % Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura,

oder

2 % - 30 Tage Ende Liefermonat,

oder

n e t t o, 60 Tage Ende Liefermonat.

- Oesterreich:

Unverzollt, franko Schweizergrenze,

3 % bei Zahlung innert 10 Tagen dato Faktura,

oder

2 % - 30 Tage Ende Liefermonat,

oder

n e t t o, 60 Tage Ende Liefermonat.

- Portugal einschl. Azoren, exkl. Madeira:

Loko Fabrik,

n e t t o, 60 Tage dato Faktura.

- Türkei:

Loko Fabrik,

3 % Kassaskonto bei Vorauszahlung gegen bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv mit befreiender Wirkung bei einer Schweizerbank, benützbar gegen Spediteurquittung,

oder

n e t t o, zahlbar gegen Vorlage der Dokumente. "

- Irland, Island:

Für diese beiden Staaten sind keine Spezialkonditionen vorgesehen, so dass die unter 2.) 'allgemein gültige Lieferungs- und Zahlungskonditionen' anzuwenden sind.

Dritter Teil

Die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration Europas

5. Kapitel: Die Wirtschaftsorganisationen Europas

I. Allgemeine Uebersicht

Nebst dem allgemeinen Zug zur Gründung internationaler Organisationen (UNO und ihre Unterorganisationen), brachte das Ende des zweiten Weltkrieges auch Westeuropa verschiedene Zusammenschlüsse. Bachmann 1) ist der Ansicht, die Motive dazu seien eher in politischen, denn wirtschaftlichen Gründen zu suchen. Ein beträchtlicher Anteil der Beweggründe entfällt auf die Angst vor dem Kommunismus, und das Bestreben, Wege zu erschliessen, um sich vor dessen Infiltration zu schützen. Wenn die wirtschaftlichen Integrationsbestrebungen zur Hebung des Lebensstandards innerhalb von Westeuropa beitragen sollen so sicherlich auch deshalb, weil der Schulterschluss auch wirtschaftlich besseren Schutz vor östlichen Einwirkungen zu gewähren imstande ist.

Für die schweizerische Volkswirtschaft sind die regional-europäischen Wirtschaftszusammenschlüsse von ungleich grösserer Bedeutung, denn die mit universellem Charakter. Sie umfassen üblicherweise nur die westlichen Länder, besitzen also - ohne dass eine Absicht nachweisbar wäre - leicht politische Vorzeichen. 2) Die schweizerische Stellungnahme zu den internationalen Wirtschaftsorganisationen wird durch zwei Problemkreise bestimmt: 3)

- auf politischem Gebiet: die immerwährende Neutralität,

---

1) Bachmann Hans : "Die allgemeinen Aspekte der wirtschaftlichen Integration Westeuropas", in: Zeitschrift für schweizerische Volkswirtschaft und Statistik, Bern 1952, S. 283.

2) Vgl. in diesem Zusammenhang die Mitglieder der einzelnen Organisationen im Rahmen der politischen Weltlage.

3) Schaffner Hans : "Die Stellung der Schweiz gegenüber den grossen zwischenstaatlichen Wirtschafts

- auf wirtschaftlichem Gebiet: die Verteidigung unserer nationalen Interessen.

Im Zusammenhang mit der schweizerischen Stickereiindustrie besitzen vor allem die Auswirkungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Massnahmen der dieser Organisation nicht angeschlossen übrigen Mitgliedstaaten der OECE grosses Interesse. Um den Rahmen zu stecken, wollen wir jedoch die übrigen Zusammenschlüsse Europas kurz aufzeichnen.

An Wirtschaftsorganisationen weist Westeuropa heute auf:

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Organisation Européenne de Coopération Economique, OECE),
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ),
- Europäische Zahlungsunion (EZU),
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion),
- Europäische Atomgemeinschaft (Euratom),
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG oder Gemeinsamer Markt).

---

3) Forts.) organisationen", in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, Zürich und St. Gallen 1955, S. 153.

Zur schweizerischen wirtschaftspolitischen Einstellung zu den wirtschaftlichen Organisationen vgl. S. 158 - 162.

Petitpierre Max: "Die internationale Wirtschaftszusammenarbeit und die Schweiz", in: Zürcher Volkswirtschaftliche Gesellschaft, 26. Jahresbericht 1951/52, S. 23 nennt drei Elemente:

- die "Solidarität, die heute mehr denn je alle Völker eint, welche an einer friedlichen Weltordnung das gleiche Interesse haben - oder haben sollten,
- unser Neutralitätsstatut,
- die Pflicht, unsere nationalen Interessen zu verteidigen, gewissermassen also unser Selbsterhaltungstrieb."

1.) Die OECE 4)

Die grösste und umfassendste der europäischen Wirtschaftsorganisationen ist die Organisation Européenne de Coopération Economique, kurz OECE. Die Anregung zu ihrer Gründung gab der ehemalige amerikanische Aussenminister General Marshall in seiner Rede vom 5. Juni 1947 in Harvard. Darin rief er die europäischen Staaten auf, sich zu einer Selbsthilfeorganisation zusammenzuschliessen und einen Plan zum Wiederaufbau Europas zu entwerfen. Zur besprechenden Versammlung waren auch Russland und seine Verbündeten geladen, doch wies der damalige sowietrussische Aussenminister Molotov die Einladung zurück. Daher nahmen nur die nichtkommunistischen Staaten Westeuropas an der Konferenz von Paris teil. Die Gespräche führten im April 1948 zur Gründung der OECE, welcher heute 5) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, die Schweiz 6) und die Türkei angehören.

---

4) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf:
Marjolin Robert: "L'Organisation Européenne de Coopération Economique", in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, S. 36 ff.

5) Ouin Marc: "L'OECE et le Marché Commun", Paris 1958, S. 5.

6) Trotzdem die OECE ein rein wirtschaftlich-technisches Gebilde darstellt und sich einzig mit der Befreiung des zwischenstaatlichen Warenaustausches und Zahlungsverkehrs beschäftigt, hielt es der Bundesrat für nötig, den Eintritt der Schweiz von drei Bedingungen abhängig zu machen:

1. "Es versteht sich von selbst, dass die Schweiz keine Verpflichtungen eingehen wird, die mit ihrer traditionellen Neutralität unvereinbar wären.
2. Die Beschlüsse der Konferenz, welche die schweizerische Wirtschaft betreffen, können gegenüber der Eidgenossenschaft nur mit ihrem Einverständnis verbindlich werden.
3. Die Schweiz behält sich die Freiheit vor, Handelsabkommen aufrecht zu erhalten, die sie mit europäischen Staaten, die nicht an den Arbeiten der Konferenz teilnehmen werden, abgeschlossen hat und neue Handels-

Innerhalb von vier Jahren stellten die U.S.A. dem verarmten Europa rund 13 Mrd. Dollar mit der Bestimmung zur Verfügung, dass diese Summe durch die Empfänger selbst unter sich zu verteilen sei. Im Zeitpunkt der Gründung bestand somit die Aufgabe der OECE vornehmlich in der gerechten Verteilung der Marshallplan-Hilfe unter die Mitgliedstaaten. 7) Nachdem die OECE einem dauernden Bedürfnis Europas entsprach, blieb die Organisation nach Beendigung der Aufbauhilfe weiter bestehen.

Seit 1949 unternahm die OECE Anstrengungen, um den innereuropäischen Handel zu liberalisieren und auf multilaterale Basis zu stellen. Zur Zeit sind rund 85% des Warenverkehrs innerhalb von Europa frei, und die Organe der OECE bemühen sich um weitere Liberalisierungen.

2.) Die BIZ 8)

Die Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich geht auf einen Staatsvertrag im Rahmen der Haager Konventionen aus dem Jahre 1930 zurück. Sie ist eine amtliche Einrichtung mit Sitz in Basel und besitzt im Hoheitsgebiet der beteiligten Länder (als Mitglieder gehören ihr heute alle europäischen Zentralbanken an, ausser der Bank von Spanien im Westen und der Staatsbank der Sowietunion im Osten Europas), deren Staatsbanken gleichzeitig ihre Aktionäre sind, eine besondere Rechtsstellung. Ihre Aktiven bleiben selbst in Kriegszeiten von Eingriffen aller Art verschont.

---

6) Forts.) verträge mit diesen Staaten abzuschliessen." Schaffner a.a.O. S. 156.

7) Es muss hier erwähnt werden, dass die Schweiz als nicht direkt kriegsbeschädigtes Land keine Marshallplan-Mittel beanspruchte.

8) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf:
Auboin Roger: "Die Europäische Zahlungsunion und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)", in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, S. 12 ff.

Nach Statuten hat die BIZ zum Zweck "die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern und neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen," und "als Treuhänder oder Agent bei den ihr auf Grund besonderer Verträge übertragenen internationalen Zahlungsgeschäfte zu wirken". 9)

Die Bedeutung der Bank zeigt ein Blick auf die Bilanzsumme, welche seit 1947 eine stete Aufwärtsentwicklung genommen hat und sich per 31. März 1958 auf 2,2 Mrd. Goldfranken belief. 1

3.) Die EZU 11)

Die Europäische Zahlungsunion entstand aus den Anforderungen der Nachkriegszeit heraus. Der Warenaustausch zwischen den Staaten erfolgte auf Grund bilateraler Abkommen, wobei die Zahlungen oft mit Schwierigkeiten verbunden waren und das Gleichgewicht verschiedener Zahlungsbilanzen empfindlich gestört wurde. Diese Gleichgewichtsstörungen entwickelten sich zu einer Dauererscheinung.

---

9) Auboin a.a.O. S. 14.

10) BIZ: Achtundzwanzigster Jahresbericht, Basel 1958.

11) Die EZU hat am 27. Dezember 1958 ihre Tätigkeit eingestellt, nachdem die Mehrzahl ihrer Mitgliedstaaten zur Konvertibilität ihrer Währungen übergegangen war und das ihr gesteckte Ziel - die Rückkehr zur Konvertierbarkeit der Währungen zu begünstigen - weitgehend erreicht worden war.

"Das Ende der Europäischen Zahlungsunion", in: Neue Zürcher Zeitung vom 1.2.1959.

Am 29. Dezember 1958 trat das Europäische Währungsabkommen in Kraft, das nunmehr die Aufgabe hat den Zahlungsverkehr in Westeuropa zu regeln.

"Das Europäische Währungsabkommen in Tätigkeit", in: Neue Zürcher Zeitung vom 23.2.1959.

"Die Mittel des EWA", in: Europäische Wirtschafts Gemeinschaft, Bonn 31. Januar 1959, Heft 2, S. 71.

Unter Mitwirkung der BIZ fanden 1947 die ersten Versuche zur Verrechnung zwischen einigen europäischen Staaten auf freiwilliger Grundlage statt, die zur Gründung der EZU führten, welche am 1. Juli 1950 ihre Tätigkeit aufnahm.

4.) Die Montanunion 12)

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl verdankt ihre Gründung Robert Schuman, dem unermüdlichen Förderer des Europagedankens. 13) Mitglieder der Montanunion sind Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Grundidee des Montanvertrages ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, der räumlich die Hoheitsgebiete der Mitgliederstaaten umfasst. Gleichzeitig mit der Gründung dieses gemeinsamen Marktes haben die Mitglieder einen auf Kohle und Stahl beschränkten Teil ihrer Souveränität auf die supranationale Gemeinschaft übertragen, womit diese zur Trägerin eigener Souveränitätsrechte und zu einem völkerrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Gebilde wurde.

Zwei besondere Umstände unterscheiden die Montanunion von den übrigen aufgeführten Wirtschaftsorganisationen:

- ihr Macht- und Befugnisbereich ist auf Kohle, Stahl, Schrott und Erz beschränkt,
- innerhalb von diesem Bereich sind ihre Befugnisse stärker ausgeprägt und gehen weiter als bei den übrigen überstaatlichen Organisationen.

Für das wirtschaftliche Geschehen in der Montanunion sind zwei entscheidende Grundsätze richtunggebend:

---

12) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf:
Etzel Franz: "Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)", in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, S. 99 ff.

13) Vertrag vom 18. April 1951.

1. der Grundgedanke der Schaffung eines gemeinsamen Marktes,
2. die Bestimmung, dass auf diesem gemeinsamen Markt Wettbewerb herrschen soll.

5.) Euratom

Die klare Erkenntnis, dass die auf dem Atomsektor sich heute stellenden Aufgaben nur durch gemeinsame Anstrengungen gelöst werden können, 14) führte am 25. März 1957 in Rom zur Unterzeichnung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durch die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande.

Die Gemeinschaft hat zum Zweck, in kurzer Zeit die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Verwertung von Erfindungen auf dem Gebiet der Kernenergie in grossem Umfange erforderlich sind. 15) Das Ziel soll durch gemeinsame Massnahmen der Mitgliedstaaten, insbesondere durch Errichtung einer gemeinsamen Kernforschungsstelle, erreicht werden. Der Vertrag sieht im ferneren den Austausch von Erfahrungen und Massnahmen zum Gesundheitsschutz vor Strahleneinwirkungen vor und bestimmt die Art der Versorgung mit spaltbarem Material. Ebenso ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes auf dem Kerngebiet geplant.

---

14) Im gleichen Sinne Paul Reynaud, der in seinem Vortrag: "Le marché commun et la zone de libre-échange" vom 27. Februar 1959 in St. Gallen im Rahmen der Vortragsreihe "Europa, Erbe und Auftrag" die jährlichen Aufwendungen der Vereinigten Staaten für Atomforschung auf 25 Mrd. Franken bezifferte (was nahezu dem schweizerischen Volkseinkommen entspricht). Dies sind Summen, wie Reynaud ausführte, wie sie von kleinen und mittleren Staaten nur durch gemeinsame Forschung aufgebracht werden können.

15) Vgl. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, Präambel und Art. 1 und 2.

II. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 16)

1.) Geschichtliches 17)

Die Schaffung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch den Vertrag vom 18. April 1951 bildete den ersten geglückten Versuch zur wirtschaftlichen Integration Europas. Daraufhin trachtete man auch auf politischem Gebiet Zusammenschlüsse zu erreichen. Die geplante Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Europäische Politische Gemeinschaft scheiterten am Widerstand einiger Parlamente. Aus diesem Grunde verlagerte sich der Schwerpunkt der Bemühungen wieder auf das wirtschaftliche Gebiet.

Von der gelungenen Teilintegration für Kohle und Stahl ausgehend, wurde die Verschmelzung ganzer Wirtschaftssysteme ins Auge gefasst. Diese Idee förderten insbesondere die Versammlung der Montanunion und der damalige belgische Aussenminister Spaak; seinen Bemühungen ist das Memorandum der Beneluxstaaten zu verdanken, welches in seiner Grundkonzeption bereits die Schaffung des Gemeinsamen Marktes und ein Abkommen für gemeinsame Forschung und Ausnützung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken vorsah. Auf dieser Grundlage baute die Konferenz von Messina (1. - 3. Juni 1955) ihre Arbeiten auf, die dann zur Abfassung der heute in Kraft stehenden Verträge über EWG und Euratom führten.

2.) Die Grundsätze der EWG (Art. 1 - 8)

Die Vertragspartner der EWG haben es sich zur Aufgabe gemacht, durch Schaffung eines gemeinsamen Marktes und gegenseitige

---

6) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Rom 25. März 1957.

7) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf: Berié Hermann/Miller Rudolf: "Gemeinsamer Markt und Euratom" Herne-Berlin 1957, S. 3 ff.

Anpassung der Wirtschaftspolitik eine harmonische Entwicklung und Ausweitung der Wirtschaft innerhalb des Vertragsraumes zu erzielen, sowie eine erhöhte Stabilität und förderliche Hebung des Lebensstandards anzustreben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden übernationale Organe ins Leben gerufen, und um jedem Staat eine Uebergangszeit einzuräumen, die erforderliche Anpassung der Volkswirtschaften auf einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Der unabänderliche Charakter des Vertragswerkes sticht hervor. Sind die Massnahm zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes angelaufen, so hat automatisch ein Schritt dem anderen zu folgen. Die Angleichun erfolgt stufenweise, in Abschnitten von einigen Jahren, bei einer maximalen Uebergangsdauer von 15 Jahren.

3.) Die Grundlagen zur Erreichung des Vertragszieles (Art. 9 - 84)

a) Freier Warenverkehr

Voraussetzung für eine wirtschaftliche Annäherung im geschaffenen Wirtschaftsraum ist ein von keinen hemmenden Vorschrift und Bestimmungen behinderter Warenverkehr. Mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen innerhalb des Vertragsgebietes werden daher grundsätzlich aufgehoben, Ausnahmsweise nur unte besonderen Umständen bewilligt. Eingeschlossen in den freien Warenverkehr sind ordnungsgemäss eingeführte und verzollte Erzeugnisse aus Drittländern.

Die geschaffene Zollunion erstreckt sich auf den gesamten Warenaustausch und schliesst das Verbot in sich, unter den Mitgliedern Ein- und Ausfuhrzölle oder ähnliche Abgaben zu erheben. Gegenüber Drittstaaten ist ein gemeinsamer Zolltarif vorgesehen, der innert der Uebergangszeit schrittweise in Kraft tritt. Den Vorschriften des GATT entsprechend, dürfen dessen neue Zollsätze nicht höher sein, als die vorher in den

Mitgliederstaaten gültigen. Die stufenweise Aufhebung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung ist bis zum Ablauf der Uebergangszeit abzuschliessen. Den Partnern ist es erlaubt Finanzzölle (eine erhebliche Einnahmequelle des Staates) durch entsprechende inländische Abgaben auszugleichen.

b) Landwirtschaft

Das Interesse der Landwirtschaft und der Agrarstaaten konzentriert sich speziell auf die Regelung der vielfältigen zusätzlichen Verordnungen und Beschränkungen, welche durch die spezifischen Arten der Agrarmärkte bedingt sind.

c) Freier Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Nur eine weitgehende Liberalisierung des Personen- und Kapitalverkehrs unter den Partnern ermöglicht die Verwirklichung des Vertragsgedankens. Dieser Tatsache Rechnung tragend räumten die Mitglieder der EWG jedem Arbeitnehmer das Recht ein, sich gemäss den örtlich gültigen Gesetzen und Verordnungen innerhalb des Gesamtgebietes um angebotene Arbeitsplätze bewerben zu dürfen. Vorbehalten bleiben Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

Gleichzeitig sind die Vorschriften über das Niederlassungsrecht natürlicher wie juristischer Personen im Gemeinschaftsgebiet anzugleichen und Beschränkungen aufzuheben. Eine sinngemässe Neuregelung erfahren Vorschriften aller Art betreffend die Dienstleistungen.

Soweit für das ordnungsgemässe Arbeiten des Gemeinsamen Marktes notwendig, erklärt der Vertrag hinderliche Vorschriften für den Kapitalverkehr als ungültig. Er erlaubt Ausnahmen für Anleihen zur Finanzierung eines Mitgliedstaates oder seiner Organe. Verursacht der freie Kapitalverkehr auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedes Störungen, so kann die Anwendung der

vorgesehenen Schutzklausel gefordert werden; über deren Inkrafttreten entscheidet ein Organ der EWG. Eine spezielle Ordnung ist für den Kapitalverkehr mit Drittländern zu treffen.

d) Personen- und Gütertransporte

Allgemeinverbindliche Regeln sollen den Eisenbahn-, Strassen und Binnenschiffahrtsverkehr in geeignete Bahnen lenken, während der Erlass von Vorschriften über die Seeschiffahrt und Luftfahrt dem Ministerrat der EWG anheimgestellt wird.

4.) Die gemeinsame Politik der Vertragspartner (Art. 85 - 130)

Kartelle und Monopole sind mit den Zielen der EWG unvereinbar. Staatliche Beihilfen, die geeignet erscheinen den Wettbewerb zu verfälschen oder zu beeinflussen sind nur erlaubt, wenn soziale Gründe - wie im Vertrag aufgezählt oder durch den Rat beschlossen - sie rechtfertigen. Die Steuer- und Rechtshoheit der Mitglieder wird nicht angetastet, Vorschriften, welche sich unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt auswirken, sind anzugleichen.

Die Wirtschaftspolitik wird als ein Problem von gemeinsamem Interesse betrachtet, und die Mitglieder besprechen die je nach den Umständen vorzukehrenden Massnahmen.

Trotz des engen wirtschaftlichen Zusammenschlusses bleiben die Vertragspartner auf dem Währungsgebiet völlig autonom; jeder Staat ist für das Gleichgewicht seiner Zahlungsbilanz selbst verantwortlich. Die Verfasser des Vertrages haben dahe vorgesehen, dass im Falle von Schwierigkeiten der Beistand der übrigen Partner angerufen werden kann. Eine Ausnahmeklausel besteht für Frankreich.

In deklaratorischer Form sind die gemeinsame Ansicht über die

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen festgehalten. Enge Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Beschäftigung, des Arbeitsrechtes, der Berufsaus- und -fortbildung, der sozialen Sicherheit, der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, der Gesundheit, des Koalitionsrechtes und der Kollektivverhandlungen ist geplant. Die Mitglieder werden verpflichtet den Grundsatz des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anzuwenden.

Die geplante Europäische Investitionsbank hat zur Aufgabe, durch Gewährung von Krediten und Bürgschaften den Mitgliedstaaten die Erschliessung unterentwickelter Gebiete, die Modernisierung von Unternehmungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze und Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen.

5.) Weitere Bestimmungen

In den Art. 131 - 136 erfolgen spezielle Regelungen für die überseeischen Besitzungen und Verwaltungsgebiete, deren besondere politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ein sehr heikles Problem bilden.

Die Interessen der EWG werden von Organen wahrgenommen, die je nach Aufgabe und Funktion verschieden zusammengesetzt sind, und denen bestimmte Kompetenzen übertragen werden. Ihre Organisation ist in den Artikeln 137 - 209 festgelegt.

6.) Allgemeine und Schlussbestimmungen (Art. 210 - 248)

Der Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit. Für anhaltende Schwierigkeiten sind Schutzklauseln vorgesehen. Jedem europäischen Staat ist die Möglichkeit zum Beitritt in die EWG gewährt, Bedingung ist, dass er sich gemäss einem separat abzuschliessenden Vertrag an die Normen der EWG anpasst. In einer dem Vertrag beigefügten Absichtserklärung wird das Interesse der Gemeinschaft an der im Rahmen der OECE geplanten Freihandelszone ausgedrückt.

6. Kapitel: Das Projekt einer Europäischen Freihandelszone und die Stellung der Schweiz

I. Die EWG und die nicht angeschlossenen OECE-Staaten

1.) Die wirtschaftlichen Beziehungen

a) Grundsätzliche Erwägungen

Es wäre falsch, wenn man allein von der Annahme ausgehen würde, dass die der EWG nicht angeschlossenen Staaten von deren Vertragsbestimmungen diskriminiert würden. Die heute bestehenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen verlangen eine umfassendere Betrachtung, da jedes Wirtschaftssystem durch den internationalen Warenaustausch mehr oder weniger stark mit anderen Wirtschaftssystemen verbunden ist.

Auch innerhalb der OECE besteht daher die Notwendigkeit zur weiteren wirtschaftlichen Zusammenarbeit, wenn deren Mitglieder nicht das Risiko eines innereuropäischen Wirtschaftskrieges auf sich nehmen wollen. Eine Spaltung von Westeuropa in zwei sich wirtschaftlich befehdende Teile müsste ausserdem auf politischer Ebene unangenehme Rückwirkungen nach sich ziehen.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch Abs aus, 1) der die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes, die ohne Fortschritte in der Zusammenarbeit des gesamten westlichen Europ - und der freien Welt überhaupt - erfolgt, als verhängnisvoll betrachtet.

---

1) Abs Hermann: "Europäische Zusammenarbeit lebenswichtig für die EWG", in: Europäische Wirtschafts Gemeinschaft, Bonn 15. Februar 1959, Nr. 3, S. 79.

b) Wirtschaftsbeziehungen 2)

Im Mittel der letzten Jahre tätigten die westeuropäischen Staaten zusammen 42 % der Weltimporte und führten 54 % der Weltexporte aus.

Der Aussenhandel der OECE-Mitglieder weist einen Einfuhrüberschuss auf, der jedoch von den Einnahmenüberschüssen der Dienstleistungs- und Kapitalertragsbilanz nicht nur ausgeglichen wird, sondern ihnen Guthaben gegenüber den restlichen Staaten der Welt bringt.

Saldi in Mrd. Dollar

	1954	1955	1956	1957
Handelsbilanz der OECE-Staaten	-1,2	-1,6	-1,8	-1,4
Ertragsbilanz " " "	+1,9	+1,5	+1,0	+1,5

Quelle: OEEC Statistical Bulletins, General Statistics, Nr. 3, 1958, S. 3, OEEC Statistical Bulletins, General Statistics, Nr. 1, 1959, S. 3. 3)

Tabelle 23

Der Güteraustausch zwischen der OECE und den übrigen Staaten der Welt ist äusserst komplementär, setzten sich die Ausfuhren doch zu vier Fünfteln aus chemischen Erzeugnissen, diversen Fabrikaten, Maschinen und Fahrzeugen, sowie weiteren industriellen Produkten zusammen, während die Importe aus rund

---

2) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns weitgehend auf:

Lademann John: "Währungspolitische Probleme der wirtschaftlichen Integration Europas", in: Aussenwirtschaft, Heft III, Zürich und St. Gallen Sept. 1958, S. 64 ff.

weitere Quellen sind speziell gekennzeichnet.

3) Die Zahlen bis 1956 zit. bei Lademann a.a.O. S. 64.

80 % Nahrungsmitteln, Rohstoffen, Betriebsstoffen, diversen Fabrikaten und Ausrüstungen bestehen. 4) Wie Lademann schreibt, dürfte "ein enger wirtschaftlicher Zusammenschluss der europäischen Wirtschaften die Struktur des Güteraustausches mit dem Rest der Welt nicht nachhaltig beeinflussen".

Anders sind die Aussichten innerhalb von Westeuropa zu beurteilen. Der Güteraustausch zwischen den europäischen Staaten betrifft zu einem grossen Teil industrielle Erzeugnisse, die ohne Schwierigkeiten durch Produkte eines anderen Lieferanten zu ersetzen sind. Aenderungen in der Handelspolitik werden deshalb tiefere Auswirkungen auf den innereuropäischen Aussenhandel bewirken.

Die im Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossenen sechs Staaten importieren zusammen rund die Hälfte aller auf die 17 OECE-Mitglieder entfallenden Einfuhren. Im Jahre 1957 führten die OECE-Staaten Güter im Werte von 44,4 Mrd. Dollar ein, wobei auf die EWG-Partner 24,7 Mrd. Dollar oder 55 % entfielen. Aus dem Raum der OECE kauften letztere Güter für 11,0 Mrd. Dollar, inbegriffen 7,0 Mrd. Dollar für Produkte aus dem EWG-Gebiet. In Prozenten ausgedrückt ergibt sich folgende Uebersicht: EWG-Importe aus dem eigenen Raum 28 %, von den übrigen OECE-Mitgliedern 16 %. 5) Die Handelsbilanz der EWG wies 1957 gegenüber den anderen OECE-Partnern einen Aktivüberschuss von 1,5 Mrd. Dollar auf, während sie im Handel mit den übrigen Weltstaaten für 2,33 Mrd. Dollar mehr importierten als exportierten. 6)

---

4) Aussenhandelswerte 1956 zit. bei Lademann a.a.O. S. 64.
Für 1957 ist keine wesentliche Verschiebung festzustellen. OECE Statistical Bulletins: "The Network of Intra European Trade", Paris 1958, S. 3: General Structure of trade by commodity categories.

5) Die Zahlen wurden entnommen:
"The Network ... " a.a.O. Tab. 1a und 3.

6) "The Network ... " a.a.O., Tab. 1a.

Die Beschränkung der Wirtschaftsintegration auf die sechs Staaten der EWG hätte bedeutende Veränderungen in der Zusammensetzung des Aussenhandels und Störungen in den Handels- und Zahlungsbilanzen der übrigen Länder der OECE zur Folge. Aber auch der Wirtschaftsraum der 'Sechs' müsste ohne das restliche Wirtschaftsgebiet Westeuropas mit Schwierigkeiten rechnen.

2.) Der Vorschlag zur Schaffung einer Freihandelszone 7)

Die Zollunion des Gemeinsamen Marktes ist, wie aus dem Vertragsinhalt zu schliessen ist, vor allem als Schutz gegen aussereuropäische Länder gedacht. Das GATT, welchem die Staaten der EWG ebenfalls angehören, kann die Zollunion unter gewissen Bedingungen anerkennen und von der Verpflichtung zur Gewährung der Meistbegünstigung für den internen Zollabbau befreien. 8) Gewährt die EWG jedoch Konzessionen an ein Mitglied des GATT, so sind diese automatisch für alle anderen Mitglieder gültig. Eine Differenzierung in dem Sinne, dass die Zugeständnisse nur für europäische Staaten gewährt werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Art Beitritt zur EWG (im Sinne einer Freihandelszone) könne erzielt werden.

Die Notwendigkeit zu gemeinsamem Vorgehen aller interessierten Staaten erkannte auch der Generalsekretät der OECE, der anlässlich der Ministerkonferenz vom 13. Juli 1956 die Weiterentwicklung der anfänglich auf sechs Länder beschränkten Zollunion in Form einer europäischen Freihandelszone anregte. 9)

---

7) Ausser dem offiziellen Vorschlag stehen Anregungen privater Wirtschaftsverbände zur Diskussion, z.B. der Plan eines Euromarkts, welcher durch eine gemeinsame Erklärung der Industrieverbände und Arbeitgeberorganisationen von Grossbritannien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Oesterreich und der Schweiz aufgestellt wurde.

Vgl. "Der liberale Weg zur Europäischen Freihandelszone", in: St. Galler Tagblatt vom 19. April 1958.

8) Vgl. Küng Emil: "Das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (Gatt)", Zürich und St. Gallen 1952, S. 15.

Den Gedanken griff der damalige britische Schatzkanzler Macmillan auf und förderte ihn weiter. Für die Jahrestagung von Weltbank und Währungsfonds arbeitete er Vorschläge aus, die den Finanzministern des Commonwealth unterbreitet wurden. Gegenüber der bisher von Grossbritannien eingenommenen Haltung erschien diese Anregung derart revolutionär, dass manche Kreise argwöhnten, das Vereinigte Königreich beabsichtige damit nur den Messinaplan (Plan zur Schaffung der EWG) zu torpedieren. In England selbst äusserte man sich jedoch dahingehend, die Freihandelszone solle vielmehr das Gebiet des zollfreien Warenverkehrs über den Wirtschaftsraum der 'Sechs' erweitern, um jenen Staaten den Anschluss zu ermöglichen, die der Zollunion aus diesem oder jenem Grund fernbleiben. 10)

Zwischen Gemeinsamem Markt und Freihandelszone bestehen in der Tat wichtige Unterschiede. Der Hauptunterschied soll sich aus dem Verhältnis zu Drittländern ergeben, indem die Staaten der EWG, unter Verzicht auf die eigene Zollhoheit, eine gemeinsame Zollgrenze mit einheitlichem Tarif einführen, während die Freihandelszone wohl stufenweise innerhalb der Union die Zölle abbaut und die Zollgrenzen aufhebt, jedoch jedem Partner die Zollpolitik gegenüber Drittländern überlässt. 11)

---

8) Forts.) Art. XXIV sieht vor, dass die Bildung von Zollunionen und Freihandelszonen nicht verhindert werden soll.

Küng "Das Allgemeine ..." a.a.O. S.15.

9) Keller Theo: "Betrachtungen zur Aussenwirtschaftspolitik", in: Aussenwirtschaft, Heft IV, Zürich und St. Gallen Dezember 1956, S. 197 f.

10) Ueber die Bedeutung die Grossbritannien der Freihandelszone beimisst vgl.
Heinsheimer D.F.: "Eine englische Analyse der Freihandelszone", in: Der österreichische Volkswirt Wien 2. Mai 1958, Nr. 18, S. 3.

11) Ueber die Hauptprobleme in einer künftigen Freihandelszone sprach der Generalsekretär der OECE, René Sergent, in seinem Vortrag vom 13.5.1958 in St. Gallen: "Schwierigkeiten und Aussichten der Freihandelszone."

3.) Die Hauptprobleme des zu beratenden Vertragswerkes 12)

Ausgangspunkt für die Gestaltung einer Freihandelszone ist der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Einig sind sich die potentiellen Partner der Freihandelszone bis heute aber nur darüber, dass sich deren Bestimmungen in einzelnen Punkten von der EWG wesentlich unterscheiden müssen. Andererseits tendieren die Mitglieder des Gemeinsamen Marktes auf möglichst unveränderte Uebernahme ihrer Vereinbarungen, denn sie argumentieren, die Freihandelszonenländer sollen nicht nur Nutzniesser der Integration sein, sondern durch Uebernahme von Pflichten ebenso zum gemeinsamen Wohl beitragen.

Im wesentlichen geben folgende Gebiete des Freihandelszonenvertrages besonderen Anlass zu Verhandlungen:

- die Koordinierung der Konjunktur- und Währungspolitik,
- die Freizügigkeit für Arbeitskräfte und Unternehmungen,
- die Forderung nach sozialer Harmonisierung,
- die Landwirtschaft.

a) Koordinierung der Konjunktur- und Währungspolitik

Konjunkturpolitik und Währungspolitik sind zwei in ihrer Wirkung untrennbare Komponenten der Marktwirtschaft. Durch geld- und kreditpolitische Massnahmen ist es möglich, das Wirtschaftsgeschehen einschneidend zu beeinflussen.

Die Verwirklichung der Integrationsbestrebungen wird eine aktive Konjunkturpolitik nicht überflüssig machen, sondern in ihrer Bedeutung eher hervortreten lassen. Jeder stärkere Rückschlag dürfte bestehende Ressentiments gegen eine wirtschaftliche Integration fördern - ist sie bereits verwirklicht,

---

12) Sergent a.a.O.
Abs a.a.O. S. 79 vertritt die Ansicht: dass "zwischen der Verfassung der EWG und derjenigen der Freihandelszone nicht ein genereller, sondern bloss ein gradueller Unterschied bestehen" könne.

so wird mit der Auslösung von Desintegrationsbestrebungen zu rechnen sein. 13) Wie weit stehen aber die Mittel zur Konjunkturbeeinflussung nach Verwirklichung der Integration noch zur Verfügung? Die Aufhebung der Zölle und Kontingente, die Freizügigkeit für Arbeitskräfte und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs nehmen den Regierungen die Mittel zur autonomen Konjunkturpolitik immer mehr aus der Hand. Eine wirksame Einflussnahme auf die Wirtschaftslage wird nur durch koordinierte Konjunkturpolitik möglich.

Ueber die von der EWG einzuschlagenden Wege sagt Art. 103 Abs. 1 lediglich:"Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die unter den jeweiligen Umständen zu ergreifenden Massnahmen ins Benehmen". Es ist also wohl das gemeinsame Interesse festgelegt, das Ziel der Konjunkturpolitik und die zu dessen Erreichung einzuschlagenden Wege werden jedoch nicht bestimmt. 14) Die Koordinierung beruht auf freiwilliger Zusammenarbeit der Mitglieder, die auf diesem Gebiet ihre Souveränität behalten. Zudem gibt Art. 104 die Möglichkeit, jeden durch eine Regierung getroffenen Eingriff in das Wirtschaftsgeschehen zu rechtfertigen. 15)

Um eine Koordinierung der Konjunktur- und Währungspolitik zu erreichen, bestehen zwei prinzipielle Möglichkeiten. Die Lenkung kann von einer zentralen Stelle aus vorgenommen, oder dezentralisiert dem einzelnen Staat überlassen bleiben. Eine zentralgeleitete Wirtschaftsbeeinflussung hätte zweifellos den Vorteil der geschlossenen Massnahmen verbunden mit grösserer Durchschlagskraft, würde aber in sich schliessen, dass über die Köpfe der Regierungen hinweg Anweisungen für

---

13) Die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration Europas haben sowohl Befürworter wie Gegner. Im Falle von Rückschlägen werden die Gegner mit ihren Gegenargumenten auf den Plan treten, um ihren Bestrebungen zum Durchbruch zu verhelfen.

14) Vgl. Lademann a.a.O. S. 67 f.

bestimmte Vorkehrungen gegeben werden könnten. Voraussetzung dazu wäre die Preisgabe von Souveränitätsrechten zu Gunsten einer übergeordneten Stelle. Im Interesse der Gesamtheit erscheint damit die Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten unmöglich oder zumindest erschwert. Die Konjunkturbeeinflussung ist für ein grosses, aus Einzelstaaten zusammengewürfeltes Wirtschaftssystem weniger subtil zu handhaben, als innerhalb einer national gebundenen und durch jahrzehntelange Zusammenarbeit verketteten Volkswirtschaft.

Bedenken gegen eine zentralgeleitete Konjunkturlenkung lässt auch die Ueberlegung zu: wird eine solche Stelle heute bereits in der Lage sein, Massnahmen zu treffen ohne Fehlentscheidungen mit ihren unübersehbaren Folgen? Jedenfalls würden wir uns hüten, diese Frage bedenkenlos mit ja zu beantworten.

b) Die Bedeutung des Zollabbaues

Wie Lademann schreibt, 16) so wird der Zollabbau Verschiebungen in der Zusammensetzung der zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen bewirken, die notwendigerweise zu Störungen in der Handels- und Zahlungsbilanz führen; wobei am stärksten die Staaten getroffen werden, deren Industrien bisher an den höchsten Zollschutz gewöhnt waren.

Das Wegfallen von Kontingenten und Zöllen innerhalb der Zone nimmt den Behörden wesentliche Mittel zur Beeinflussung der Zahlungsbilanz aus der Hand, ihre Massnahmen haben sich mehr und mehr auf die Währungs- und Finanzpolitik zu verlagern. 17) Es stehen ausser den Währungsreserven die Wechselkurskorrekturen und Ueberbrückungskredite befreundeter Staaten zur Verfügung, doch bietet auch die Anwendung dieser Mittel eine Gefahr für die Integration. 18)

---

16) a.a.O. S. 65.
17) Lademann a.a.O. S. 65 f.
18) Lademann a.a.O. S. 66.

c) Freizügigkeit für Arbeitskräfte und Unternehmungen

"Der Arbeitsmarkt innerhalb der Zone kann mit dem Güter- und Kapitalmarkt nicht auf gleichen Fuss gestellt werden, denn es lässt sich nicht vermeiden, dass die Arbeitskräfte international nur beschränkt beweglich bleiben werden." 19) Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und Unternehmungen soll, wie sie in den Art. 48 - 51 und 52 - 58 EWG festgelegt ist, in die Bestimmungen der Freihandelszone übernommen werden. Aus naheliegenden Gründen dringt besonders Italien darauf, diese Bestimmungen in den Vertragstext aufzunehmen, weil der italienische Arbeitsmarkt, trotz des wirtschaftlichen Aufschwunges seiner Industrie, ein Ueberangebot an Arbeitskräften aufweist. 20)

Sollte sich in einer künftigen Freihandelszone diese Ansicht durchsetzen, so werden sich Auswirkungen ergeben, die insbesondere auch die Schweiz stark treffen. Seit Ende des zweiten Weltkrieges übte der hohe Lebensstandard unserer Volkswirtschaft auf ausländische Arbeitskräfte eine grosse Anziehungskraft aus, die sich bei vermehrter Freizügigkeit in einem noch stärkeren Anschwellen des Zustromes an Fremdarbeitern äussern dürfte. 21) Die Möglichkeit, ausländische Arbeitskräfte in einer Volkswirtschaft zu beschäftigen, bringt einerseits Vor- andererseits Nachteile. Als Vorteile für die schweizerische Volkswirtschaft wertet Keller, 22) dass

---

19) Delpérée Albert: "Soziale Aspekte der Freihandelszone", in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen März/Juni 1958, S. 62.

20) Vgl. "Italien und die Freihandelszone", in: Neue Zürcher Zeitung vom 9.12.1957, zit. bei:
Keller Theo: "Die Freizügigkeit für Arbeitskräfte und Unternehmungen in der Freihandelszone", in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, 1958, S. 121.

21) Keller a.a.O. S. 114.
Vgl. insbesondere seine Aufstellung über die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte und deren Gliederung auf die Industrien, S. 114 ff.

1. jahreszeitlich und konjunkturell bedingte Schwankungen in der Beschäftigung leicht ausgeglichen werden können,
2. dadurch Spannungen auf dem Arbeitsmarkt gemildert und der Inflationsdruck herabgesetzt wird, und
3. sich die Wettbewerbsstellung der schweizerischen Exportwirtschaft verbessert.

Den grössten Nachteil sieht er darin, wenn mit Hilfe ausländischer Arbeitskräfte Neuinvestitionen und Kapazitätserweiterungen vorgenommen werden, die nur zur Deckung einer momentanen überhöhten Nachfrage erforderlich sind, die sich aber nicht durch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten rechtfertigen. 23)

Wie für Arbeitskräfte, so besteht die Forderung auf Sicherung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmungen und Selbständigerwerbende. Spezielle Schwierigkeiten sind daraus für akademische Berufe zu erwarten, denn die in Art. 57 EWG vorgesehene gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsausweisen verlangt doch zumindest eine einheitliche Grundnorm in der Ausbildung. 24)

"Um die Wirksamkeit und Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Arbeitsverhandlungen zu fördern", verlangt Delpérée, ist es notwendig, 25) "dass

- a) der systematische Austausch von Informationen über die Lebenshaltungs- und Arbeitsverhältnisse in rationeller Weise organisiert wird; dies ist ein unerlässliches Mittel, um einen nach Wettbewerbsgrundsätzen funktionierenden Arbeitsmarkt mit der notwendigen 'Transparenz' auszustatten;
- b) auf Grund eines systematischen Planes über die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage ein Austausch von Beamten zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen geschaffen wird."

---

22) a.a.O. S. 116 ff.

23) Keller a.a.O. S. 119.

24) Vgl. Keller a.a.O. S. 124 f.

25) Delpérée a.a.O. S. 95.

d) Forderung nach sozialer Harmonisierung

Wenn eine Freihandelszone zustandekommt, so wird auch diese (wie die EWG) mit gewissen Bestimmungen über eine Angleichung der Löhne und Sozialleistungen ausgestattet werden müssen. 26) Das Attribut 'sozial' wird heute den verschiedensten Massnahmen und Institutionen zugelegt, so dass es nötig erscheint festzuhalten, was wir in diesem Zusammenhang alles einbeziehen müssen. Im speziellen gelten die Bestrebungen nach Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, enger Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung, des Arbeitsrechts, der Berufsaus- und -fortbildung und der sozialen Sicherheit. Eingeschlossen sind Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, der Gesundheit wie der Koalitionsrechte.

Während der ersten Uebergangsetappe erstrecken sich diese Bestimmungen (Art. 119 - 121 EWG) auf die Verwirklichung des Grundsatzes der gleichen Entschädigung für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit, die Beibehaltung der bestehenden Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit und die Schaffung und Durchführung gemeinsamer Massnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Während in Bezug auf gleiche Entlöhnung und die Regelung der bezahlten Freizeit keine allzu grossen Schwierigkeiten zu erwarten sind, dürften einer Einigung über die soziale Sicherheit stärkere Hindernisse entgegenstehen. 27)

Der EWG-Vertrag bezeichnet auch in diesem Falle wohl die erstrebenswerten Ziele, unterlässt es aber, den Weg zu deren Verwirklichung aufzuzeichnen, denn die Vertragspartner waren sich bei Abschluss des Vertrages der damit verbundenen

---

26) Vgl. Anm. 11, S. 118.

27) Während die Unterschiede in Bezug auf Entlöhnung und Freizeit zwischen den einzelnen Staaten nicht allzu gross sind, bestehen in der Regelung der sozialen Sicherheit gewaltige Differenzierungen.
Vgl. Kneschaurek/Eisenbeiss a.a.O. S. 130 f.

Schwierigkeiten wohl bewusst. Die zur Zeit verfügbaren statistischen Unterlagen lassen zuverlässige internationale Vergleiche kaum zu, 28) so dass mit grosser Behutsamkeit an diese Frage heranzugehen ist.

Als Ausgangspunkt könnte z.B. die Arbeit Heilperins 29) sowie die Untersuchung des Internationalen Arbeitsamtes 30) genommen werden. Ersterer geht von vier Voraussetzungen aus:

- " Ein internationaler Vergleich der Lohnspiegel ist weitgehend vom Kurs abhängig, zu dem eine Währung in eine andere umgerechnet wird.
- Die Arbeitskosten setzen sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: den eigentlichen Löhnen, den von den Arbeitgebern übernommenen Soziallasten sowie den von ihnen entrichteten Beiträgen an staatliche Sozialeinrichtungen...
- Beim Vergleich der Nominallöhne muss den Unterschieden in den Lebenshaltungskosten (subventionierte Wohnungen, niedrig gehaltene Transporttaxen etc.), der Art und den besonderen Gewohnheiten der Lebensführung der Einwohner jedes Landes Rechnung getragen werden; Landesdurchschnitte von Vertragslöhnen und selbst von realen Stundenverdiensten bieten keine ausreichende Grundlage für eine befriedigende Analyse der Verdienstverhältnisse. Es ist unvermeidlich, dass man auf Vergleiche von regionalen Durchschnittslöhnen zurückgreift.
- Ausser den Arbeitseinkommen und den Arbeitskosten, die sich auf die Stellung der Arbeitnehmer bzw. der Unternehmer beziehen, müssen auch die Arbeitskosten je produzierte Gütereinheit verglichen werden, wodurch insbesondere die Produktivität mit in die Betrachtung einbezogen wird. "

---

28) Delpérée a.a.O. S. 97.

29) Heilperin M.A.: "La libération des échanges et le progrès social", in: Revue Internationale du Travail, März 1957, S. 189 ff.

zit. bei Delpérée a.a.O. S. 96, Anm. 5.

30) International Labour Office: "Social Aspects of European Economic Co-operation", Genf 1956.

zit. bei. Delpérée a.a.O. S. 96, Anm. 6.

Die Verantwortlichen haben sich bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen stets vor Augen zu halten, dass die gewünschte Anpassung auf lange Sicht erfolgen soll und übereilte Massnahmen den Erfolg nur beeinträchtigen.

4.) Im Gefolge der Freihandelszone aufkommende Probleme

a) Die Ursprungsbescheinigung und das Problem der Handelsumlenkung

Das Nebeneinander von nationalen Tarifen und gemeinsamem Aussentarif der EWG innerhalb der Freihandelszone birgt ein Problem in sich, mit dessen Lösung der Zweck der Freihandelszone steht und fällt: die Frage der Handelsumlenkungen. In diesen Aufzeichnungen wollen wir keine Lösungsvorschläge ausarbeiten, darüber ist in letzter Zeit genug geschrieben worden. Da es sich aber um eine Frage handelt, welche die Stickereiindustrie am Lebensnerv berührt, wollen wir sie kurz skizzieren. 31)

Einfach gesagt, geht es darum, "dass die aus der Aussenwelt in die Zone eingeführten Waren ihren Weg durch jene Mitgliedstaaten nehmen, welche jeweils die niedrigsten Zollsätze aufweisen." Es wird sich dabei nicht nur um Waren handeln, die ohne jede Veränderung in einen Mitgliedstaat eingeführt, verzollt und dann direkt in ein weiteres Zonenland versandt werden, sondern es sind insbesondere die vielen Möglichkeiten der Bearbeitung, Umarbeitung und Verarbeitung ins Auge zu fassen.

Nehmen wir als typisches Beispiel die Stickereiindustrie. 32) Ein importierter Stickboden wird mit ebenfalls importiertem Garn bestickt, veredelt und zum Versand bereitgestellt;gilt

---

31) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf: Bachmann Hans: "Die Verhinderung von Handelsumlenkungen in einer Freihandelszone", in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, 1958, S. 1 ff.
weitere Quellen sind speziell gekennzeichnet.

32) Gem. pers. Information.

die fertige Stickerei als Schweizerware, oder ist sie als Mischung von z.B. japanischem, englischem und schweizerischem Ursprung zu deklarieren? Bis heute gilt der Grundsatz, dass jedes eingeführte Gut nach vollständiger Umwandlung oder Veredlung - wobei der Anteil schweizerischer Aufwendungen mindestens 50% des Wertes ausmachen muss - als schweizerische Ware anerkannt wird. 33) Für alle rohstoffarmen Länder, deren Fertigprodukte üblicherweise Rohstoffe und Halbfabrikate verschiedenster Provenienz enthalten, ist die Abklärung dieser Frage von grösster Bedeutung. 34)

Ganz spezielle Formen der Handelsumlenkung werden sich dort bilden, wo zu den Zolldifferenzen zwischen den Staaten die Substituierbarkeit des Gutes hinzukommt. Beispielsweise könnte ein amerikanisches, für die Schweiz bestimmtes Gut zum niedrigeren EWG-Zoll nach Deutschland eingeführt, und ein deutsches Substitutionsgut als Zonenware zollfrei nach der Schweiz verkauft werden. "Sowohl die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wie jedes einzelne Zonenland werden gleichzeitig für die eine Ware die Ziele und Opfer der Handelsumlenkung und für andere Waren die bevorzugten Durchgangswege solcher Umlenkungen bilden." Das Interesse für eine gerechte, den gesamten Warenaustausch möglichst wenig komplizierende Lösung ist daher allseitig.

b) Ausweitung oder Verlagerung des Aussenhandels? 35)

Die Ausgestaltung einer Wirtschaftsunion bedingt die Gewährung von Vorzügen im innern und eine "gewisse Abschliessung gegen aussen." Während innerhalb der Gemeinschaft die zwischen-

---

33) Gem. pers. Kenntnis aus der Praxis.

34) Beim Kauf eines Gutes im internationalen Handel ist der Ursprung eines Gutes oft entscheidend, da er die Gewähr für gewisse Vorzüge - z.B. gute Verarbeitung usw. - bietet.

35) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf: Binswanger Hans Christoph: "Ausweitung oder blosse Verlagerung des Aussenhandels in einer europäischen Freihandelszone?", in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, 1960, S. 86.

staatliche Arbeitsteilung erhöht und der Güteraustausch intensiviert wird, verschlechtert sich die Arbeitsteilung zwischen dem Gemeinschaftsmarkt und der übrigen Welt. Das Fallen der Zollschranken wird für manche Industrien eine verstärkte Konkurrenz aus den Unionsstaaten bewirken, die zu Rationalisierungen und ev. Umstellung auf komparativ günstigere Erzeugnisse zwingt. Damit wird gleichzeitig die Möglichkeit zu erhöhten Exporten von Produkten mit relativ geringeren Kosten und vermehrten Importen von im Ausland billigeren Erzeugnissen geschaffen.

Eine Ausweitung der Einfuhren wird sich in einer Erweiterung der Arbeitsteilung auch zwischen Union und der übrigen Welt auswirken, während eine Verlagerung vom Welthandel auf den Unionshandel die Arbeitsteilung zwischen der Gemeinschaft und der übrigen Welt verschlechtert. Welcher der beiden Effekte überwiegt, hängt vor allem davon ab, wie gross der regionale Markt ist und welchen wirtschaftlichen Aufbau dessen Mitgliedstaaten haben.

II. Die Stellung der Schweiz zur Europäischen Wirtschaftsintegration und die Stellungnahme der Stickereiindustrie

1.) Die Stellung zur EWG

Die Stellung der Schweiz zum Gemeinsamen Markt darf als bedeutend besser bezeichnet werden, als diejenige der meisten anderen OECE-Länder. Sie ist einer der grössten Devisenlieferanten der EWG, bezog sie doch 1957 Waren im Werte von 4,8 Mrd. Franken, lieferte aber nur für 2,5 Mrd. Franken, so dass den Staaten des Gemeinsamen Marktes ein Devisenüberschuss von rund 2,3 Mrd. Franken verblieb, eine Tatsache, die bei allen Massnahmen in Rechnung gezogen werden muss. 36)

---

36) Eisenring Paul: "Realitäten und Wünsche", in: Schweizerische Handelszeitung, Zürich 5. Sept, 1958.

Die Bedeutung der schweizerischen Käufe wird auch bei den Verhandlungen über die Gestaltung der Freihandelszone in die Waagschale gelegt und darf von den Mitgliedern der EWG nicht übersehen werden.

2.) Allgemeine Ueberlegungen

a) Handelsbeziehungen

Die Schweiz ist einer liberalen Handhabung des Warenverkehrs und den damit verbundenen internationalen Organisationen sehr aufgeschlossen, und ihre Stellungnahme zur Wirtschaftsintegration hängt von zwei Gesichtspunkten ab: dem politischen bedingt durch die traditionelle Neutralität, und dem wirtschaftlichen, der abhängig ist von der Verflochtenheit unserer Wirtschaft mit den Wirtschaftssystemen anderer Staaten. 37)

Zwischen der Schweiz und dem Raum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die Handelsbeziehungen sehr intensiv, stammten 1958 doch 58,7 % unserer Einfuhren aus den Ländern der EWG, während diese 39,1 % der schweizerischen Exporte kauften. Nach den übrigen 10 Staaten der OECE lieferte die Schweiz 11,2 % der gesamten Ausfuhr und importierte 16,6 %, so dass im Gebiet der OECE 70,0 % unseres Bedarfes gedeckt und 55,7 % der Ausfuhrgüter abgesetzt wurden. 38)

Warenaustausch 1958 auf die einzelnen Staaten verteilt

	Einfuhr	Ausfuhr
EWG:		
Belgien/Luxemburg	316'777'488	262'572'222
Deutschland	1'954'167'715	1'080'298'751
Saargebiet	51'155'468	6'812'947
Frankreich	756'658'043	494'058'581
Italien	870'309'928	520'047'176
Niederlande	362'213'242	240'875'210
	4'311'291'884	2'604'664'887

37) Vgl. Anm. 3, S. 102 f.

38) Vgl. Tabelle 24.

Freihandelszone:		
Dänemark	71'098'056	107'414'463
Griechenland	13'292'535	36'306'699
Grossbritannien	413'368'653	372'039'347
Irland	1'142'451	9'190'425
Island	119'768	3'432'870
Norwegen	33'497'312	75'423'646
Oesterreich	152'814'693	201'880'161
Portugal	16'136'895	69'399'555
Schweden	105'974'526	205'178'156
Türkei	19'288'410	23'807'278
	826'733'299	1'104'072'600
OECE:	5'138'025'183	3'708'737'487
Gesamter Aussenhandel der Schweiz 1958 :	7'335'200'153	6'648'834'004

Anteile in Prozenten:

EWG	58,7	39,1
Freihandelszone	11,2	16,6
OECE	70,0	55,7

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz, Heft 12, Dezember 1958, S. 212 ff.

Tabelle 24

Das Festhalten am Prinzip der traditionellen Neutralität verschliesst der Schweiz den bedingungslosen Beitritt zum Vertrag der EWG, die in ihrer Grundhaltung eine politische Zielsetzung aufweist. 39) Damit kommt (im Zeitpunkt der Niederschrift dieser Zeilen) nur die Mitarbeit innerhalb eines Abkommens wie der Freihandelszone in Frage. 40)

---

39) Steffen Hans: "Politische Aspekte der wirtschaftlichen Integration Europas", in: Aussenwirtschaft, Heft III 1957, S. 170 ff.

40) Vgl. "Die Schweiz und die europäische Wirtschaftsintegration, II. Die Freihandelszone", in: Neue Zürcher Zeitung vom 6. Februar 1957.

Das Kernproblem der Wirtschaftsintegration bilden die Zollschranken. Mit Inkrafttreten der Vertragswirkungen auf 1.1.1959 wurden innerhalb der EWG die Zölle um 10% gesenkt und gleichzeitig die gegenseitigen Kontingente erhöht. Das heisst für schweizerische Produkte nichts anderes, als dass die Konkurrenten der 'Sechs' zoll- und mengenmässig privilegiert werden; je grösser der Zollunterschied im Verlaufe der Jahre wird, desto schwieriger ist diese Schranke zu überwinden.

Würden nun die übrigen Staaten der OECE in einer Freihandelszone den Anschluss an die EWG finden und die Schweiz nicht, so müssten als Folge die Exportaufträge gewaltig zurückgehen; ein Rückschlag in unserer Beschäftigungslage und Auswirkungen auf den Lebensstandard wären nicht zu vermeiden.

Die Vorschläge zur Gestaltung der Freihandelszone sehen vor, dass jedes Mitglied gegenüber Drittstaaten seinen eigenen Zolltarif anwenden soll. Diese Bestimmung ist für die Schweiz günstig, da die Annahme des gemeinsamen Aussentarifes der EWG für unsere niedrigen Ansätze eine massive Erhöhung bedeuten würde.

b) Inlandindustrien

Für die Erhaltung der Exportindustrien ist ein Anschluss an die Verträge zur wirtschaftlichen Integration Europas lebensnotwendig. Wie wird sich aber die Gewährung der Zollfreiheit auf die Inlandindustrien auswirken? Die Schaffung grösserer Märkte kann zu tiefgreifenden Umstellungen führen. Ein erstrebenswertes Ziel der europäischen Wirtschaftsintegration ist die bessere Ausnützung der internationalen Arbeitsteilung und Schaffung von vermehrter Gelegenheit zur Massenproduktion. Dabei wird sich aber eine zunehmende wirtschaftliche Spezialisierung der einzelnen Staaten, verbunden mit einer gleichzeitigen Vernachlässigung oder Preisgabe anderer Produktions-

zweige, nicht umgehen lassen. Die Tendenzen zur Konzentration werden sich verstärken. Inlandindustrien, die auf einen erheblichen Zollschutz angewiesen sind, werden durch die Integration verstärktem Importdruck ausgesetzt (z.B. Papierindustrie 41), Rationalisierungen und sogar Umstellungen lassen sich nicht vermeiden.

Im ganzen gesehen werden die schweizerischen Inlandindustrien - im Verhältnis zu denen des Auslandes - weniger getroffen, da unser Zollschutz (mit wenig Ausnahmen) im Vergleich mit anderen Staaten wesentlich niedriger ist. Zudem dürfen wir nicht übersehen, dass die besondere Qualität schweizerischer Erzeugnisse auch wieder neue Möglichkeiten eröffnet.

Im Interesse der gesamten Volkswirtschaft werden Störungen in einzelnen Wirtschaftszweigen getragen werden müssen. "Es gibt keinen Fortschritt, der nicht gewisse Gewohnheiten stören würde. Unsere Wirtschaft hat es jedoch immer verstanden, sich neuen Gegebenheiten anzupassen." 42)

3.) Der offizielle schweizerische Standpunkt

Die Haltung der Schweiz zu den europäischen Integrationsplänen war seit je, wie Bundesrat Petitpierre vor dem Nationalrat erklärte, 43) durch die Bereitschaft unseres Landes gekennzeichnet, an den Organisationen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mitzuwirken, immer vorausgesetzt, dass dies mit unserer Neutralitätspolitik, unserer Souveränität und dem Wunsche nach

---

41) Vgl. Sieber Urs: "Papierindustrie im Schatten der Freihandelszone", in: Schweizerische Handelszeitung, Zürich 5. Sept. 1958.

42) Bundesrat Max Petitpierre in der Sitzung des Nationalrates vom 12. März 1958.

"Probleme der Freihandelszone vor dem Nationalrat", in: Neue Zürcher Zeitung vom 13. März 1958.

43) Sitzung des Nationalrates vom 12. März 1958.

Vgl. "Probleme der ..." a.a.O.

Unabhängigkeit vereinbar war. 44)

Die EWG stellt nun eine Form noch engerer Zusammenarbeit dar als sie bisher geübt wurde, und ihre Auswirkungen werden sowohl auf die Exporte als auf die 'invisibles' (Touristenverkehr, Transporte, Versicherungen und allg. Dienstleistungen) spürbar werden. Um eine Diskriminierung der nicht angeschlossenen Länder zu vermeiden, ist eine tragbare Form der Zusammenarbeit zu suchen.

Nachdem die Freihandelszone eigentlich nur eine intensivere Weiterführung der OECE bedeutet, sieht Petitpierre 45) vom Standpunkt der Neutralität aus kein Hindernis für einen Beitritt der Schweiz, und was die Souveränität anbetrifft, so sind mit jeder internationalen Verpflichtung - nebst den Vorteilen - gewisse Beschränkungen in Kauf zu nehmen.

Von den Mitgliedern des Gemeinsamen Marktes, insbesondere von Frankreich, wird darauf gedrängt, dass der Vertrag über die Freihandelszone möglichst den Bedingungen der EWG angenähert werde, ja es machte in den verflossenen Verhandlungen sogar den Anschein, Frankreich versuche einen Vertrag zur Gestaltung der Freihandelszone zu verunmöglichen, oder doch zumindest lange hinauszuzögern. 46) Für die beratenden Verhandlungen gelten im wesentlichen die Bestimmungen des EWG-

---

44) Im gleichen Sinne Bundesrat Chaudet am offiziellen Tag der Mustermesse 1958.
"Positivere Mittel als die Desorganisation", in: St.Galler Tagblatt vom 15. April 1958.

45) Sitzung vom 12. März 1958.

46) Vgl. "Frankreich stellt der Freihandelszone ein Bein", in: St. Galler Tagblatt vom 14. Januar 1958,
"Frankreichs Quertreibereien gegen die Freihandelszone", in: St. Galler Tagblatt vom 27. Februar 1958,
"Das französische Gegenprojekt zur Europäischen Freihandelszone", in: St. Galler Tagblatt vom 11. März 1958.

Vertrages, zu denen sich die schweizerischen Vertreter im Sinne eines offiziellen Standpunktes zu verhalten und ihre Ansicht zu äussern haben.

Zu den wesentlichsten Punkten gehören:

- Die Landwirtschaft. Massgeblich für die Verhandlungen sind für die Schweiz die Bestimmungen der Landwirtschaftsgesetzgebung. Einer völligen Liberalisierung landwirtschaftlicher Produkte können wir (wie andere Staaten insbesondere Grossbritannien) unter keinen Umständen zustimmen. Die Gefährdung für die schweizerische Bauernsame wäre zu gross. 47)
- Die Ausweichklauseln. 48) Der Aufnahme von Ausweichklausel in das Vertragswerk bringt die Schweiz ein gewisses Verständnis entgegen, doch müssen unbedingt bestimmte Verteidigungsmassnahmen vorbehalten bleiben, damit nicht betroffene Länder den Auswirkungen von in Kraft stehenden Ausweichklauseln wehrlos gegenüberstehen.
- Die Konkurrenzregelung berührt besonders die grossen Länder; die Schweiz beschränkt sich darauf, darüber zu wachen, dass auf internationaler Ebene keine Vorschriften zur Anwendung gelangen, die dem intern-schweizerischen Recht zuwiderlaufen.
- Eine Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist vom schweizerischen Standpunkt aus sehr zu begrüssen. Die Schaffung weiterer internationaler Institutionen erscheint jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden als nicht erforderlich.

---

47) Juri R.: "Die Bedeutung der Landwirtschaft", in: Schweiz. Handelszeitung, Zürich 5. Sept. 1958.

48) Bundesrat Petitpierre vor dem Nationalrat, Sitzung vom 12. März 1958,

Ausweichklauseln = clauses de sauvegarde, die in zwei Fällen angerufen werden können: bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten und bei Schwierigkeiten in einzelnen Industrien.
Mitteilungen des kaufmännischen Directoriums St. Gallen, Nr. 28, Juni 1957, S. 57 f.

Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte wird von der Schweiz schon seit Jahren äusserst liberal gehandhabt, wurden in unserem Lande in den letzten Jahren doch mehr Fremdarbeiter zugelassen, als in allen übrigen OECE-Staaten zusammen. 49) Trotzdem ist darauf zu achten, dass keine Vorschriften in einem Freihandelszonenvertrag das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt gefährden und die Ueberfremdung fördern.

4.) Die Stellungnahme der Stickereiindustrie

a) Marktverbundenheit

Der Exportanteil einer Industrie wird bestimmt durch den Anteil der Verkäufe im Ausland am Gesamtabsatz und wird in Abhängigkeit nach Wert und Menge unterteilt. Da jedoch in der Schweiz keine Produktionsstatistik geführt wird, sind wir auf Schätzungen angewiesen. Jahrzehntelange Erfahrungen haben gezeigt, dass in der schweizerischen Stickereiindustrie der Exportanteil an der Gesamtproduktion zwischen 90 und 95 % schwankt. 50) Die Ausfuhren bilden somit den Lebensnerv der Stickereiindustrie. Sie betrugen 1958 über 121 Mio. Franken oder knapp 2 % der Gesamtexporte. 51) In den Raum der EWG verkauften die Stickereiexporteure für 25'779'416 Franken = 21 %, den übrigen 10 Staaten der OECE für 26'159'304 Franken entsprechend wenig mehr als 21 % der Stickereiausfuhr. Insgesamt 42 % der exportierten Stickereien fanden ihre Abnehmer in Westeuropa. 52) Es kann der Stickereiindustrie also nicht

---

49) Vgl. Tabelle 17.

50) Vgl. Anm. 24, S. 16.

51) Vgl. in diesem Zusammenhang Tabelle 13.
Stickereiexporte 1957 für 134,4 Mio. Franken oder etwas mehr als 2 % der Gesamtausfuhr.

52) Für 1957 lauteten die entsprechenden Zahlen:
EWG = 31'332'000 Franken - 23 %,
übrige 10 Staaten der OECE = 35'746'000 Franken - 26 %.
Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Jahresstatistik des Aussenhandels der Schweiz 1957, Band II.

gleichgültig sein, welches die künftige Entwicklung in bezug auf die wirtschaftliche Integration Europas sein wird.

Export schweizerischer Stickereien
nach verschiedenen Staaten im Jahre 1958

	Wert in Fr.	
Belgien/Luxemburg	1'938'196	
Deutschland	16'011'765	
Saarland	228'149	
Frankreich	2'045'073	
Italien	2'409'717	
Niederlande	3'146'516	
EWG		25'779'416
Dänemark	966'057	
Griechenland	453'310	
Grossbritannien	16'180'699	
Irland	1'264'995	
Island	10'299	
Norwegen	1'952'411	
Oesterreich	204'518	
Portugal	2'456'864	
Schweden	2'659'170	
Türkei	10'981	
Freihandelszone		26'159'304
OECE		51'938'720
Welthandel		121'224'574

Anteil in Prozenten

EWG	21
Freihandelszone	21
OECE	42

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz 1958.

Tabelle 25

b) Standpunkt des Stickereiexporteurs

Der vorangehende Abschnitt veranschaulicht die enge Verbundenheit schweizerischer Stickereiexporte mit den einzelnen Staaten der OECE im besonderen und der übrigen Welt allgemein. Jede Massnahme welche die Exportchancen erhöht, wird daher von der Stickereiindustrie unterstützt. Besonderes Gewicht wird auf den Abbau von Handelsschranken und die Stabilisierung der Währungsverhältnisse gelegt, da die Ursachen der Stickereikrise nach dem ersten Weltkrieg nur teilweise in der Aenderung der Mode, vor allem jedoch im Zerfall der Währungen und der Erhöhung der Zölle zu suchen sind. 53)

Durch jeden Zollabbau erhöht sich die Chance zur Absatzsteigerung, weil die Rückwirkungen auf die Preisgestaltung weiteren Kreisen die Möglichkeit zum Kauf von Stickereien öffnen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass der ausländische Importeur üblicherweise seine Marge vom Einkaufspreis plus Zoll berechnet, wodurch sich die Detailpreise mehr erhöhen, als aus den Zollsätzen allein geschlossen werden könnte. Dies trifft speziell den Absatz hochwertiger Stickereien.

Eine Harmonisierung der Zölle auf Grund des Carli-Planes 54)

---

53) Stein Paul: "Zollabbau bedeutet Absatzsteigerung für die Stickereiindustrie", in: Schweizerische Handelszeitung, Zürich 5. Sept. 1958.

54) "Der österreichische Volkswirt", Nr. 14, 4. April 1956, S.7:

Die für die Freihandelszone verlangte Tarifautonomie der Mitgliedstaaten eröffnet die Möglichkeit, dass aus Drittländern eingeführte Waren durch Länder mit niedrigen Zollsätzen in solche mit hohen Tarifen eingeführt werden. Um solche Handelsumlenkungen zu verhüten war die Kontrolle der Einfuhren vorgesehen, woraus jedoch für die Zollbehörden eine bedeutende Mehrarbeit erwachsen würde.

"Carli räumt nun mit diesen Bemühungen auf, indem er Höchst- und Mindesttarife vorsieht. Werden die Zölle der Freihandelszonen-Mitglieder zwischen diesen Punkten festgesetzt, so erhalten die unter diesem Regime eingeführten Waren den gleichen Charakter wie jene europäischen Ursprunges. Ist die Differenz zwischen den

muss die Stickereiindustrie ablehnen, da, wie Stein schreibt, 55) dadurch "die Selbständigkeit der Handelspolitik nach aussen weitgehend verloren ginge." Vor allem wird kritisiert, dass z.B. das Besticken von Geweben nicht mehr wie bisher als Umwandlung der Ware gelten würde, sondern das bearbeitete Gut mit dem um ein Vielfaches gestiegenen Wert nach wie vor als 'Nichtzonenware' gekennzeichnet werden müsste und dementsprechend darauf Zölle zu entrichten wären.

---

54) Forts., Tarifen der importierenden und exportierenden Volkswirtschaft grösser als diese festgesetzte Marge, so sollen nach dieser Auffassung Kompensationstaxen eingehoben werden. Hierfür wurde allerdings eine 'Kann'-Bestimmung gewählt, d.h. die Einhebung bleibt der einzelnen Regierung vorbehalten, da diese aus preispolitischen Gründen auf die Taxe auch zu verzichten vermag."

55) a.a.O.

7. Kapitel: Versuch zur Beurteilung der Aussichten für die Entwicklung der schweizerischen Stickereiindustrie

I. Die Auswirkungen der sozialen Harmonisierung

Nicht nur die EWG, sondern auch eine künftige Freihandelszone wird mit gewissen Bestimmungen über die Harmonisierung von Löhnen und Sozialleistungen ausgestattet werden, ungewiss ist nur, wie weit diese Forderungen gehen. 1) Die Auswirkungen innerhalb der Zone werden kaum jene der Gemeinschaft erreichen, aber wir wollen die Untersuchung trotzdem auf die Bestimmungen der EWG basieren. Damit können die Folgen wohl teilweise über-, jedoch nicht unterschätzt werden.

Wie die gesamte Textilindustrie, so beschäftigt auch die Stickereiindustrie überdurchschnittlich viel weibliche Arbeitskräfte und ist in besonders hohem Masse dem Konkurrenzkampf mit ausländischen Produzenten ausgesetzt. Gewinne und Löhne sind relativ niedrig, und die Branche ist äusserst stark von der Weltwirtschaftslage abhängig.

1.) Gleiche Entschädigung für Männer und Frauen

a) Art der Beschäftigung

Bereits die Aufstellung über Minimalgrundlöhne des Verbandes Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten lässt eine Abgrenzung zwischen Arbeiten erkennen, die ausschliesslich

---

1) Frankreich und Italien bestehen auf ihrer Ansicht, dass eine Freihandelszone nur in Betracht komme, wenn eine gleichzeitige Harmonisierung der handels- und wirtschaftspolitischen Voraussetzungen erfolge.

Vgl. "Der liberale Weg zur Europäischen Freihandelszone", in: St. Galler Tagblatt vom 19. April 1958.

von männlichen oder ausschliesslich von weiblichen Arbeitskräften ausgeführt werden und solchen, in denen beide Gruppen beschäftigt werden.

Aus der Aufstellung können wir folgende Uebersicht gewinnen: 2)

- Ausgesprochene Männerarbeit:

  Stickermeister
  Puncher
  Sticker
  Aufspanner

- Ausgesprochene Frauenarbeit:

  Nachstickerin
  Annäherin
  Heimarbeiterin
  Kontrolle

Die übrigen vorgesehenen Tätigkeiten können Frauen oder Männer ausüben, doch besteht ein Unterschied in der Entlöhnung.

Entlöhnung der von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten

	Franken per Stunde
Automatennachseher	2.-- bis 2.20
Automatennachseherin	1.50 bis 1.70
Pantographennachseher	1.50 bis 1.80
Pantographennachseherin	1.30 bis 1.50
Schifflifüller	1.40 bis 1.70
Schifflifüllerin	1.30 bis 1.40

Quelle: Verbindliche Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des normal- und vollarbeitsfähigen Personals in der Stickerei-Industrie, gültig ab 10.2.1958.

Tabelle 26

---

2) "Verbindliche Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des normal- und vollarbeitsfähigen Personals in der Stickerei-Industrie", gültig ab 10.2.1958.

b) Uebersicht über die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Exporteur-Unternehmungen

Aus den Unterlagen, welche uns durch die VSSE für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden, konnte für die Gruppe der Exporteur-Unternehmungen eine klare Uebersicht über die Einkommensverhältnisse der Beschäftigten gewonnen werden. 3)

Durchschnittliche Löhne und Gehälter der Exporteur-Unternehmungen in der Stickereiindustrie

Arbeitnehmerkategorien	Erfasste Arbeitnehmer	Durchschnittl. Verdienst 4) Okt. 1957 Rp. je Stde.
1. Erwachsene Arbeiter: 5)	247	251
Gelernte	23	288
An- und Ungelernte	224	247
2. Erwachsene Arbeiterinnen:	2159	171
Gelernte	127	203
An- und Ungelernte	2032	169
3. Jugendliche:	166	147
Arbeiter	28	155
Arbeiterinnen	138	145
Total Arbeitnehmer	2572	

3) Da die Unterlagen für die gesamte Stickereiindustrie vom zuständigen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Sozialstatistik, nicht erhältlich waren, mussten wir uns mit der Ausarbeitung der uns durch die Sekretariate der Vereinigungen zur Verfügung gestellten Unterlagen begnügen.

4) Die durchschnittlichen Stundenverdienste enthalten die bar ausbezahlten Löhne einschliesslich Teuerungszulagen, allfällige Naturalbezüge und regelmässige Nebenbezüge, sowie die vom Arbeitnehmer bezahlten Beiträge an AHV und SUVA, jedoch keine Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

5) Gelernte: Berufs- und Facharbeiter, meist mit Berufslehre, An- und Ungelernte: Arbeiter mit Anlernzeit, resp. Handlange

Arbeitnehmerkategorien	Erfasste Arbeitnehmer	Durchschnittl. Verdienst Okt. 1957 Fr. je Monat
1. Erw. männl. Angest.: 6)	557	829
Kat. 1		
kaufm. Angest.	144	1022
techn. Angest.	120	997
Kat. 2		
kaufm. Angest.	112	691
techn. Angest.	116	689
Kat. 3	65	575
2. Jugendl. unt. 18 Jahren:	3	288
3. Lehrlinge:	70	122
4. Erw. weibl. Angest.:	592	543
Kat. 1	128	713
Kat. 2	333	519
Kat. 3	131	437
5. Jugendl. unt. 18 Jahren:	16	281
6. Lehrlinge:	40	121
Total Arbeitnehmer	1278	

6) Kategorie 1: Qualifizierte, selbständig arbeitende Angestellte mit abgeschlossener Berufslehre oder beendigtem Studium (Buchhalter, Korrespondenten, Techniker, Werkmeister, Filialleiterinnen, erste Verkäuferinnen usw.). Leitende Angestellte (Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte usw.) sind nicht inbegriffen.

Kategorie 2: Nicht selbständig arbeitende Angestellte, mit Berufslehre oder besonderen Kenntnissen (Hilfsbuchhalter, Stenodaktylo, Zeichner, übrige Verkäuferinnen usw.).

Kategorie 3: Hilfsangestellte (Bürogehilfen, Magaziner usw.).

Zusammenstellung der Beschäftigten

	männl.	weibl.	Total
Angestellte	630	648	1278
Arbeiter	275	2297	2572
	905	2945	3850

Quelle: Lohn- und Gehaltserhebung 1957, durchgeführt von der Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen, im Auftrage des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Sozialstatistik, Bern.

Tabelle 27

c) Uebersicht über die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Schiffli-Stickerei-Unternehmungen

Aus den uns durch den Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten zur Einsicht überlassenen Unterlagen konnte ebenfalls eine Uebersicht der Lohn- und Gehaltsverhältnisse in dieser Gruppe der Stickereiindustrie errechnet werden.

Durchschnittliche Löhne und Gehälter der Schiffli-Stickerei-Unternehmungen

Arbeitnehmerkategorien	Erfasste Arbeitnehmer	Durchschnittl. Verdienst Okt. 1957 Rp. je Stde.
1. Erwachsene Arbeiter:	307	256
Gelernte	70	313
An- und Ungelernte	237	239
2. Erwachsene Arbeiterinnen:		
An- und Ungelernte	765	176

3. Jugendliche:	82	149
Arbeiter	26	162
Arbeiterinnen	56	144
Total Arbeitnehmer	1154	

Arbeitnehmerkategorien	Erfasste Arbeitnehmer	Durchschnittl. Verdienst Okt. 1957 Fr. je Monat
1. Erw. männl. Angest.:	66	891
Kat. 1		
kaufm. Angest.	8	1038
techn. Angest.	47	931
Kat. 3	11	613
2. Erw. weibl. Angest.:	13	609
Kat. 2	5	790
Kat. 3	8	495
Total Arbeitnehmer	79	

Zusammenstellung der Beschäftigten

	männl.	weibl.	Total
Angestellte	66	13	79
Arbeiter	333	821	1154
	399	834	1233

Quelle: Lohn- und Gehaltserhebung 1957, durchgeführt vom Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten, St. Gallen, im Auftrage des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Sozialstatistik, Bern.

Tabelle 28

d) Auswirkungen der Lohnangleichung

Ein Postulat der EWG, das in Frankreich bereits 1946 verwirklicht wurde, ist die Gleichschaltung der Verdienste für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit. Die Folge davon äusserte sich in einer Annäherung der durchschnittlichen Frauenverdienste an diejenigen der Männer auf etwa 90 - 93%. 7) Im Verlaufe der lo-jährigen Frist haben sich die Verdienste nicht auf gleiche Höhe gestellt, sondern die Verschiedenheit in den Voraussetzungen, in Alter und sozialer Stellung bewirkten den rund lO-prozentigen Verdienstunterschied. Dabei ist bemerkenswert, dass nicht nur die Frauenlöhne anstiegen, sondern ebenso die Männerlöhne korrigiert wurden, und zwar im Vergleich zum allgemeinen Lohnniveau etwas nach unten. 8)

Die durchschnittlichen Stundenverdienste der Arbeiterinnen betragen in der von uns untersuchten Exporteugruppe rund 70 % der Männerlöhne. Während der Mann Fr. 2.5l in der Stunde verdient, erhält die Frau in der gleichen Zeit Fr. 1.7l. Bei den Schiffli-Stickerei-Fabrikanten betragen die entsprechenden Löhne bei den Männern Fr. 2.56 und Fr. 1.76 bei den Frauen. Im allgemeinen verrichten Frauen physisch weniger anstrengende und qualitativ weniger qualifizierte Arbeit als die Männer, und ihr Durchschnittsalter ist ebenso niedriger (Fremdarbeiterinnen).

Einen Vergleich, bei dem keine Altersunterschiede stören, lässt die Gegenüberstellung der Durchschnittsverdienste von Jugendlichen zu. Im Oktober 1957 verdiente ein jugendlicher Arbeiter Fr. 1.55 in der Stunde, seine weibliche Arbeitskollegin Fr. 1.45 oder rund 6 % weniger(Exporteure). Etwas ausgeprägter ist der Unterschied bei den Fabrikanten, wo ein jugendlicher Arbeiter Fr. 1.62 verdiente, die jugendliche

---

7) "Etudes et Conjoncture", Paris, Januar 1957, S. 52.
8) "Wirtschaftsdienst", Hamburg, Juni 1955, S. 342.

Arbeiterin nur 1.44 Fr. oder rund 11 % weniger.

Die Forderung der EWG auf Angleichung der Löhne für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit wird nun eine gewisse Lohnerhöhung für Frauen bewirken, die den bestehenden Unterschied von 30 % verkleinert, aber nicht aufhebt. 9) Die Angleichung kann nicht auf einen Schlag, sondern nur stufenweise erfolgen. Im Oktober 1957 beschäftigte die Exporteurgruppe der schweiz. Stickereiindustrie 2279 Arbeiterinnen und Arbeiter (2032 Arbeiterinnen und 247 Arbeiter). Nach Geschlechtern unterteilt ergeben sich 88 % weibliche und 12 % männliche Beschäftigte. Auf die gesamte Stickereiindustrie geschlossen, 10) ändert der Anteil weiblicher Arbeitskräfte - speziell unter Einbezug der Heimarbeiterinnen - nur wenig.

In seiner Untersuchung stellt Nydegger fest, 11) dass die durchschnittlichen Frauenverdienste in der französischen Industrie zwischen 90 und 93 % der Männerverdienste ausmachen, wobei rund 52 % der Beschäftigten in der Textilindustrie Frauen sind. Die Anpassung der Löhne habe sich nun so ausgewirkt, dass einerseits die Frauenverdienste anstiegen, andererseits eine geringe Senkung der Reallöhne der Männer eingetreten sei.

Nachdem in der schweizerischen Stickereiindustrie der Anteil weiblicher Arbeitskräfte zwischen 80 und 90 % beträgt, 12) dürfte angenommen werden, die Anpassung der Löhne bei gleicher Arbeit wirke sich in einer geringeren Reallohnsteigerung der Frauen und einer relativ stärkeren Senkung der Reallöhne der

---

9) Vgl. Ausführungen S. 145.

10) Vgl. Tabelle 16, S. 42.

11) Nydegger Alfred: "Die soziale Harmonisierung in der Freihandelszone und ihre Folgen für die Schweiz", in: Aussenwirtschaft, Heft III. 1958, S. 76 ff.

12) Vgl. Ausführungen weiter oben.

Männer aus. Da jedoch die Geschlechtertrennung innerhalb der Stickereiindustrie sehr weit fortgeschritten ist, und ein stärkeres Vordringen weiblicher Arbeitskräfte in den Sektor der Männerarbeit nur begrenzt möglich erscheint, 13) so wird die Zahl der Fälle, wo Männer und Frauen die gleiche Leistung vollbringen und Anspruch auf gleichen Lohn haben - also die Frauenlöhne erhöht werden müssen - weniger gross sein. Die Gleichschaltung wird also voraussichtlich nur unvollständig und langsam vor sich gehen, und die Steigerung der Herstellkosten für Stickereien, verursacht durch Lohnerhöhungen für Frauen, kaum stark ins Gewicht fallen.

2.) Angleichung der Normen über die bezahlte Freizeit

Während die Schweiz keine allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Gewährung von bezahlter Freizeit besitzt, sind in den Staaten der EWG minimal 12 bezahlte Ferientage die Regel.14) In der Schweiz haben lediglich einige Kantone Feriengesetze, nach denen in den ersten Dienstjahren 6 Ferientage vorgesehen sind. (Ausnahme ist der Kanton Genf, in welchem auf Grund einer Volksabstimmung das Ferienminimum kürzlich auf 18 Arbeitstage heraufgesetzt wurde.) Das Streben der Arbeitnehmerorganisationen ist auf Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet, wobei diese Forderungen bei günstigen Gelegenheiten in dieser oder jener Form zum Ausdruck gebracht werden. Daher fragen wir uns, ob es bei den im Ausland üblichen 12 Ferientagen bleibt, oder scheint uns eine schrittweise Erhöhung auf 15 bezahlte Ferientage wahrscheinlich.

Weniger einheitlich ist die Regelung der bezahlten Feiertage. Die Niederlande haben 6, Belgien 10, Deutschland je nach Land 7 - 12 und Italien sogar 16 gesetzlich zu bezahlende Feiertage. 15) In der Schweiz geschieht die Regelung durch Gesamt-

---

13) Vgl. Tabelle 26, S. 140.
14) Kneschaurek/Eisenbeiss a.a.O. S. 133.
15) Kneschaurek/Eisenbeiss a.a.O. S. 133.

arbeitsverträge oder einseitige Verpflichtungen durch die Arbeitgeber. Diese sehen üblicherweise 6 bezahlte Feiertage vor (wobei nicht immer 100 % des Lohnausfalles vergütet werden. Die Schweiz steht mit ihrer Ordnung über bezahlte Freizeit also an der unteren Grenze der in den übrigen europäischen Staaten minimal vorgeschriebenen Normen.

Die verbindlichen Richtlinien z.B. des Verbandes Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten sehen vor: 16)

" Die Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern in jedem Dienstjahr bezahlte Ferien von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- a) im 1. - 5.	Dienstjahr	6 Werktage (48 Stunden)
- b) im 6. - 10.	Dienstjahr	9 Werktage (72 Stunden)
- c) vom 11.	Dienstjahr an	12 Werktage (96 Stunden)

Allen Arbeitnehmern werden fünf Feiertage mit einem festen Betrag vergütet und zwar:

- Männer	Fr. 12.- pro Feiertag
- Frauen	Fr. 8.- pro Feiertag
- Jugendlichen unter 18 Jahren	Fr. 5.- pro Feiertag."

Wenn also die Gleichwertigkeit in den national üblichen Ordnungen angestrebt werden müsste, so hätte die Stickereiindustrie entsprechend viel nachzuholen. Die damit verbundene Kostensteigerung darf aber keineswegs überschätzt werden. Nehmen wir an, jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin bis zu 30 Jahren müsste eine zusätzliche Ferienwoche gewährt werden, so ergäbe dies je Arbeitsstunde eine zusätzliche Belastung von nicht mehr als 2 %. Da jedoch die Gruppe der bis zu 30-jährigen Beschäftigten nur etwa 1/3 aller Arbeitnehmer ausmacht, werden die zusätzlichen Lohnkosten verursacht durch erhöhte Ferienentschädigung nur etwa 1 % durchschnittlich

---

16) VSSF: Verbindliche Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des normal- und vollarbeitsfähigen Personals in der Stickerei-Industrie, gültig ab 10.2.1958.

betragen. Mit einer geringen zusätzlichen Erhöhung ist durch die volle Entschädigung der Feiertage zu rechnen.

3.) Arbeitszeitverkürzung, Ueberzeitzuschläge und Freizügigkeit der Arbeitskräfte

a) Auswirkungen von Arbeitszeitverkürzungen und Ueberzeitzuschlägen auf die Kosten

Ohne Zweifel bewirkt ein Abbau der Arbeitszeit, verbunden mit der Beibehaltung des bisherigen Arbeitseinkommens, eine Erhöhung der Stundenlöhne und Kostensteigerung. Während Frankreich zum Teil bereits die 40-Stundenwoche eingeführt hat, ist die Situation in den übrigen Staaten der EWG und der OECE ganz unterschiedlich, liegt jedoch meist näher bei 48 als bei 40 Wochenstunden. 17) Allmählich vollzieht sich auf Grund der Gesamtarbeitsverträge in den verschiedensten Industrien ein Abbau mit dem Ziel einer 44-stündigen Normalarbeitszeit.

In der schweizerischen Stickereiindustrie sind für die dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Betriebe bis heute 48 Stunden pro Woche Normalarbeit (für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe besteht keine gesetzliche Regelung; 18) für gewöhnliche Ueberzeit wird 25 % und bei Nacht-und Feiertagsarbeit 50 % Lohnzuschlag ausbezahlt, wobei die Stickereiindustrie in den letzten Jahren verglichen mit den übrigen Industrien überdurchschnittlich viel Ueberzeit leistete. Eine plötzliche Reduktion auf 44 Stunden pro Woche ergäbe bei effektiv 48-stündiger Arbeit einen Stundenlohnzuschlag von 2 %. 19)

---

17) Nydegger a.a.O. S. 82.

18) BRB vom 17.1.1947, BS Bd. 10, a.a.O. S. 505.

19) 44 Stunden zum alten Satz zu 100% plus 4 Stunden mit 25% Zuschlag ergeben im Durchschnitt pro Stunde 102,08%.

Bei nur 40 Stunden Normalarbeitszeit und 48 Stunden effektiver Wochenarbeit beliefe sich der Zuschlag auf rund 4 % pro Stunde. 20) Diesen Ausführungen liegt die Annahme zugrunde, die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit erfolge ohne Verdienstausgleich.

Die Reduktion der Arbeitszeit hat jedoch so zu erfolgen, dass dem Arbeitnehmer kein Verdienstausfall entsteht, also ist bei einer Kürzung der Arbeitszeit pro Woche auf z.B. 44 Stunden eine Lohnerhöhung vorzunehmen, die den wöchentlichen Ausfall von vier Arbeitsstunden deckt. Wir dürfen also nicht bloss von der Annahme ausgehen, es würden bisher normale Arbeitsstunden mit Ueberzeitzuschlag entschädigt, sondern haben zuerst die Normalarbeitsstunden aufzuwerten und dann den zusätzlichen Anteil für Ueberzeitzuschläge zuzurechnen. Damit stellt sich die Berechnung wesentlich ungünstiger.

Bei 44 Normalarbeitsstunden beträgt der Stundenlohn bei vollem Verdienstausgleich 109,09% des alten Stundenlohnes. Werden jedoch 48 Stunden pro Woche gearbeitet, so ergibt dies 4 Stunden mit Zuschlag (25% auf 109,09%) oder im Gesamtdurchschnitt per Stunde 110,60%. Beträgt die Norm nurmehr 40 Wochenstunden, so steigt der Stundenlohn bei vollem Verdienstausgleich auf 120% des alten Lohnes. Werden nun 48 Stunden in der Woche gearbeitet, so ergibt sich für 8 Stunden ein Zuschlag von 25% auf 120% oder im Gesamtdurchschnitt pro Stunde 125% des alten Stundenlohnes.

Wenn es dem Stickereifabrikanten gelingt, bei gleichem Maschinenpark und gleichem Personalbestand in der verkürzten Normalarbeitszeit die gleiche Produktion auszustossen wie vor der Kürzung der Arbeitszeit, so bleibt sich die Verteilung der Stickkosten auf die Produktionseinheit gleich wie vor der Arbeitszeitverkürzung. Die durch die Lohnerhöhungen verursachten Kostensteigerungen wirken sich auf die Stickkosten pro Einheit nicht aus. Eine Steigerung der Produktivität

---

20) 40 Stunden zum alten Satz zu 100% plus 8 Stunden mit 25% Zuschlag ergeben im Durchschnitt pro Stunde 104,16%.

scheint jedoch in absehbarer Zeit nur beschränkt möglich, weil der bestehende Maschinenpark bereits voll ausgelastet ist. 21)

Die technischen Möglichkeiten des bestehenden Maschinenparks verhindern eine Steigerung der Produktivität, also bleibt zu prüfen, ob ein Ausweg über eine Kapazitätsausweitung 22) möglich ist. Es stehen zwei Wege offen: entweder die Einführung einer zweiten normalen Arbeitsschicht bei gleichbleibendem Maschinenbestand und damit Verdoppelung der Kapazität, oder die Anschaffung zusätzlicher Maschinen. Im ersteren Falle ist die wichtigste Frage die, ob das zur Führung der neuen Arbeitsschicht erforderliche Personal zur Verfügung steht. Im weiteren hat der Unternehmer zu berechnen, wie sich die Löhne des erweiterten Personalbestandes und die Kosten der zusätzlichen Raumbenützung (Licht, Strom, Heizung usw.) auf die Produktionskosten auswirken.

Noch mehr Schwierigkeiten als die Einführung weiterer Arbeitsschichten bietet die Erweiterung des Maschinenparkes. Der Bestand an Handstickmaschinen kann nicht vergrössert werden, weil seit Jahrzehnten keine mehr konstruiert werden. Die Wiederaufnahme der Konstruktion ist ausgeschlossen, da die Verkaufsaussichten durch die Herstellerfirmen als zu gering betrachtet werden. 23) Schifflistickautomaten dagegen sind seit 1955 wieder erhältlich, 24) es stellen sich im Einzelfall jedoch folgende Fragen:

1. wie sind die Aussichten die Produktionskapazität der neuen Maschinen auszunützen,
2. stehen die zur Anschaffung eines Stickautomaten erforderlichen finanziellen Mittel (110'000 - 140'000 Franken inkl. Montage) zur Verfügung,

---

21) Gem. pers. Information.

22) Kapazität = "die Leistung, die der Betrieb ohne Ueberanstrengung leisten kann, vorausgesetzt, dass alle Betriebsteile harmonisch aufeinander abgestimmt sind".
Mellerowicz Konrad: "Kosten und Kostenrechnung", Zweiter Teil, 2. und 3. Auflage, Berlin 1958, S. 62.

3. ist der für die Plazierung nötige Raum vorhanden oder besteht die Möglichkeit zur baulichen Erweiterung, wenn ja, wie hoch kommen die Baukosten,

4. ist es möglich, das für die Bedienung erforderliche Personal zu engagieren.

Sind diese Probleme abgeklärt und steht von der mehr technischen Seite kein Hindernis im Wege, so gilt es als letztes abzuklären, wie sich die durch die Anschaffung der zusätzlicher Maschinen bedingte Kostensteigerung auf die Produktionskosten pro Einheit auswirkt.

Von den beiden aufgezeichneten Möglichkeiten, wie die Leistungserstellung einer Stickereiunternehmung erhöht werden kann, ist die Einführung einer zusätzlichen Arbeitsschicht mit weniger Schwierigkeiten verbunden. Aber auch dieser Ausweg lässt sich unter Umständen nicht durchführen, da, wie wir aus früheren Ausführungen wissen, 25) die Stickereiindustrie unter Mangel an Fachpersonal leidet.

Zwar gehen die Voraussagen für die europäische Textilindustrie allgemein dahin, dass die zunehmende Konkurrenz der jungen Industriestaaten den europäischen Textilien stetig Absatzmärkte wegnehme und die Existenzgrundlage der europäischen Produzenten schmälere (und im Gefolge dieser Produktionsschrumpfung ohnehin in der Woche weniger Stunden gearbeitet werden müssten), 26) doch gelten für die Stickereiindustrie andere Voraussetzungen. Wenn die Absatzmöglichkeiten für Stickereien ungefähr im gleichen Rahmen bleiben, so ist entsprechend der Beschäftigungslage der letzten Jahre damit zu rechnen, dass auch weiterhin von einzelnen Unternehmungen

---

23) Gem. pers. Information.

24) Die Firma Saurer, Arbon, liefert die Maschinen neuen Modells seit Januar 1956.

25) Vgl. S. 43 ff.

26) Gem. pers. Information.
Aehnlich: Kahmann Hannedore: "Die Aussichten der Textilindustrie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft", in: Europäische Wirtschafts Gemeinschaft, Bonn 15.11.1958, Nr. 21, S. 427.

Ueberzeitarbeit zu leisten ist, um die Aufträge termingerecht auszuliefern.

Stickereien sind äusserst arbeitsintensive Produkte, 27) und die Auswirkungen von Arbeitszeitverkürzungen und Ueberzeitzuschlägen werden sich in einer gewissen Steigerung der Herstellkosten auswirken. 28) Als Folge werden die Angebotspreise für Stickereien steigen. U.E. wird sich die Kostenerhöhung vor allem im Verkauf von Stapelartikeln (billigste Stickereien) negativ auswirken, während Stickereien des Mittel- und Spitzengenre auch bei Preiserhöhungen ihre Abnehmer finden werden. 29) Wie weit die erhöhten Herstellkosten durch das Wegfallen der Zollbelastungen innerhalb einer Freihandelszone aufgefangen werden, lässt sich noch nicht beurteilen.

b) Freizügigkeit der Arbeitskräfte

Für die Schweiz, als Staat der in der Freizügigkeit der Arbeitskräfte bereits bisher sehr weit gegangen ist, ist die Lösung dieser Frage von weittragender Bedeutung. Art. 48 EWG sieht zwar vor, ausländische Arbeitskräfte dürften sich lediglich um "tatsächlich angebotene Stellen" bewerben, wie diese Bestimmung ausgelegt wird ist noch unklar, doch dürfen wir annehmen, eine allgemeine Erlaubnis zur Ein- und Ausreise nach Belieben komme nicht in Frage. 30)

---

27) Vgl. Kalkulation S. 93 ff.

28) Ausser in der Stickereifabrikation werden sich die Folgen der sozialen Harmonisierung ebenfalls in den Hilfsgewerben der Stickereiindustrie - Scherlerei, Ausrüsterei usw. - auswirken, die ihrerseits zur Erhöhung ihrer Lohnarbeiten gezwungen werden.

29) Mit den Auswirkungen konjunktureller Schwankungen oder weiterer Einflüsse mit Wirkung auf den Stickereiverkauf setzen wir uns an dieser Stelle nicht auseinander, diese sind in obiger Ansichtsäusserung nicht eingeschlossen.

30) Vgl. Keller a.a.O. S. 112 f.

Die Stickereiindustrie hatte in den letzten Jahren einen grossen Arbeitermangel zu überwinden. Während Hilfskräfte ohne Schwierigkeiten aus dem Ausland zugezogen werden konnten, besteht noch heute intensive Nachfrage nach ausgebildeten Fachkräften. 31) Die im Vergleich zum Vorarlberg höheren Löhne unserer Stickereiindustrie würden bei einer Vereinfachung der Ein- und Ausreisebedingungen ev. vermehrt vorarlbergische Stickereifacharbeiter dazu bewegen, in der Schweiz Beschäftigung zu suchen. 32) Ob jedoch der schweizerische Unternehmer bereit ist österreichische Sticker in seinem Betrieb zu beschäftigen und riskieren will, dass diese nach einer gewissen Zeit ins Ausland zurückkehren, die erworbenen Kenntnisse dort verwerten und zur Stärkung der Konkurrenz beitragen, ist weniger anzunehmen. 33)

---

31) Gem. pers. Information.

32) Vgl. Kneschaurek/Eisenbeiss a.a.O. S. 141.

33) Jedes Handwerk hat gewisse Kenntnisse, die nur innerhalb eines Betriebes überliefert werden. So auch die Stickereiindustrie. Z.B. die Kombination von Farbeffekten oder Verwendung verschiedener Garne zur Erreichung bestimmter Wirkungen.

Ebenso lässt es sich in einem kleinen Betrieb kaum vermeiden, dass der Facharbeiter den Namen verschiedener Kunden und Lieferanten erfährt, wenn er betreffs der Ausführung von schwierigen Arbeiten nicht gar direkt vom Auftraggeber instruiert wird.

Gem. pers. Information.

II. Weitere Faktoren mit Einfluss auf die Konkurrenzfähigkeit

1.) Die schweizerischen Garn- und Gewebeeinfuhren und ihre Zollbelastung

a) Preisbewegung der Rohstoffe

Im Jahre 1957 betrug der Anteil von Baumwollstickereien 34) an der gesamten Stickereiausfuhr von 134 Mio. Franken 96 Mio. Franken oder 73,2%. 35) Dieser Prozentsatz belegt die überragende Bedeutung der Baumwolle als Rohstoff für die Stickereierzeugung. Im Verlauf der Jahre kann der Baumwollpreis, bedingt durch die wechselnden Produktionsausfälle in Rohbaumwolle und zum Teil durch den schwankenden Bedarf, ausgeprägten Schwankungen unterliegen. 36) Da die Vereinigten Staaten als grösster Baumwollproduzent der Welt einen beträchtlichen Teil ihrer Produktion ausführen, sind die Notierungen der New Yorker Baumwollbörse für die Preise auf dem Weltmarkt massgebend. 37) Jede Preisänderung wirkt sich auf die Einkäufe des Detailisten aus. Steigende Preistendenz oder Anzeichen von Verknappung der Rohstoffe werden - normale Wirtschaftslage vorausgesetzt - zunehmende Einkäufe und grössere Lagerhaltung bewirken, während ein Sinken der Preise den Käufer in seinen Entschlüssen zögern lässt, ein allgemeiner Lagerabbau wird die Folge sein.

---

34) Pos. 384 Kettenstichstickereien aus B'wolle, Vorhänge
Pos. 385 " " " , andere
Pos. 386 Plattstichstickereien " " , Besatzartikel
Pos. 387 Tüllstickereien " " , Aetzstickerei
Pos. 388 " " " , andere

Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatstatistik des Aussenhandels der Schweiz.

35) Quelle: Eidg. Oberzolldriektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz 1957.

36) Vgl. "Das Problem der Preisbewegungen bei den Rohstoffen", in: Bulletin Nr. 4 des Schweiz. Bankvereins, Basel, Dezember 1954, S. 111 ff.

Steigen die Preise, so wird der Detailist versuchen, sein Lager etwas zu erhöhen. Bereits dieser geringe Mehrverkauf veranlasst seinen Lieferanten seinerseits das Lager zu erhöhen, und zwar nicht um die gleiche Menge wie er seinem Kunden mehr lieferte, sondern er wird seine Absatzchance eben falls höher einschätzen und mehr Ware einkaufen. Während sich die Umsätze bei den Detailisten nur wenig erhöht haben, wird bei den Primärerzeugern ein Uebermass an Bestellungen eingehen welche zu Verlängerungen der Lieferfristen und Preissteigerungen führen. Diese fördern ihrerseits den Zug zur vermehrten Lagerhaltung. Umgekehrt löst sinkende Preistendenz einen zunehmenden Lagerabbau und verminderten Bestellungseingang aus, indem jeder Verkäufer suchen wird zuerst die auf Lager liegende Ware abzusetzen in der Erwartung, die Preise werden weiter sinken, und er könne seine neuen Bestellungen zu noch tieferen Preisen aufgeben.

b) Garn- und Zwirnimporte

Aus der weiter unten festgehaltenen Aufstellung ist die Bedeutung der schweizerischen Garn- und Zwirnimporte aus dem Raum der OECE deutlich ersichtlich, liegt der Anteil der Zonenlieferungen doch zwischen 89 und 99% der gesamten Garn- und Zwirneinfuhren. 38) Das Zustandekommen einer Freihandelszone würde bedeuten, dass diese Einfuhren, soweit sie aus der OECE stammen, von der Zollbelastung befreit und ihre Verkauf preise in der Schweiz gesenkt werden könnten. Der Verband Schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure, St. Gallen hat eine Berechnung der möglichen Einsparungen auf Grund des

---

37) Krüsi Otto: "Der Welt-Baumwollmarkt zu Beginn der Saison 1953/54", in: Baumwollkommission, Quartalsbericht Nr. 15, 2. Quartal 1953, S. 2.

38) Vgl. Tabelle 29 weiter unten.

neuen schweizerischen Zolltarifentwurfes 39) vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Einsparungen zwischen 2,99% für Garne der Zollposition 349 und 11,5% für Garne und Zwirne der Pos. 357 erzielt werden können. 40)

Einfuhren von Baumwollgarnen und -Zwirnen aus OECE-Ländern und Staaten ausserhalb der OECE

	1957 Mio. Fr.	%
Baumwollgarne roh: 41) Pos. 347, 348, 349	12,26	100
Aus der OECE	10,87	89
Uebrige	1,39	11
Baumwollzwirn roh: Pos. 350, 351, 354, 355	2,78	100
Aus der OECE	2,75	99
Uebrige	0,03	1
Baumwollgarne und -Zwirne ausgerüstet: Pos. 356, 357	1,91	100
Aus der OECE	1,90	99
Uebrige	0,01	1

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz 1957.

Tabelle 29

---

39) Der z.Zt. gültige schweizerische Zolltarif ist mit Abänderung (BRB über die Abänderung des Zolltarifes vom 1.7.1921, BS Bd. 6, S. 711) seit 1902 in Kraft. Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif (vom 10.10.1902) BS Bd. 6, S. 706 ff.
Er beruht auf dem System des Gewichtszolles. Um den Zolltarif den modernen Anforderungen anzugleichen, wird seit Jahren an einer Neufassung herumgearbeitet, die seit 1957 im Entwurf vorliegt. (Schweizerischer Zolltarif, Entwurf des Bundesrates 1957) Für Verhandlungen im Rahmen des GATT und für ev. Gespräche über eine Freihandelszone wird dieser Entwurf als Grundlage gewählt.

Im Jahre 1957 mussten auf die lt. Tabelle 29 importierten Baumwollgarne und -zwirne folgende Zollbelastungen getragen werden:

	in Prozenten	
	bezahlt nach gült. Tarif	errechnet nach Entwurf
Baumwollgarne roh:		
Pos. 347, 348, 349	4,6	7,06
Baumwollzwirn roh:		
Pos. 350, 351, 354, 355	6,3	10,06
Baumwollgarne und -Zwirne ausgerüstet:		
Pos. 356, 357	7,9	11,60

Quelle: Angaben des Verbandes Schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure, St.Gallen.

Tabelle 30

---

40) Gem. Angaben des Verbandes Schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure, St. Gallen.

41) Bei den in Frage stehenden Baumwollgarnen und-Zwirnen handelt es sich um folgende Zollpositionen:

347 B'wollgarn, roh oder gedämpft, einfach, bis und mit Nr. 19,
348 B'wollgarn, roh oder gedämpft, einfach, von Nr. 20 bis und mit Nr. 119,
349 B'wollgarn, roh oder gedämpft, einfach, von Nr. 120 und darüber,
350 B'wollgarn, roh oder gedämpft, einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach, bis und mit Nr. 19,
351 B'wollgarn, roh oder gedämpft, einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach, von Nr. 20 bis und mit Nr.119
354 B'wollgarn, roh oder gedämpft, einmal gezwirnt, zweimal gesengt, von Nr. 60 und darüber,
355 B'wollgarn, roh oder gedämpft, wiederholt gezwirnt,
356 B'wollgarn, gebleicht, glaciert, mercerisiert,
357 B'wollgarn, gefärbt, bedruckt.

Quelle: BRB über die Abänderung des Zolltarifes, a.a.O. S. 745 ff.

Wenn wir berücksichtigen, dass dabei der Hauptanteil aus Lieferungen innerhalb der OECE stammt, also in einer Freihandelszone zollfrei hätte eingeführt werden können, so ist zu ermessen, welche Preisreduktionen auf den Verkaufspreisen in der Schweiz hätten gemacht werden können. Eine Reduktion der Garnpreise würde sich bei der Stickereifabrikation in einer Senkung der Herstellkosten auswirken.

Tritt nun der neue schweizerische Zolltarif in Kraft, so ergibt sich, wie aus obiger Aufstellung ersichtlich, eine Zollerhöhung von durchschnittlich:

- Baumwollgarne (347,348,348) 2,46 %
- Baumwollzwirne (350,351, 354,355) 3,76 %
- Baumwollgarne und -Zwirne ausgerüstet (356,357) 3,70 %

Damit müsste vom schweizerischen Garnhändler eine Preiserhöhung für den Weiterverkauf vorgenommen werden, die sich in der Stickereiindustrie als Erhöhung der Herstellkosten auswirken würde.

c) Gewebeeinfuhren

Von noch grösserer Bedeutung als die Garn- und Zwirnimporte sind für die Stickereiindustrie die Einfuhren von rohen Baumwollgeweben der Einfuhrzollpositionen 360, 361, 362, 363 und 369. 42)

---

42) Dabei handelt es sich um folgende Qualitäten:

Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert, im Gewichte von:
360 - 12 kg und darüber per 100 m2,
361 - 6 bis 12 kg per 100 m2,
362 - weniger als 6 kg per m2, mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert,
363 - weniger als 6 kg per 100 m2, mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert,
369 - Baumwollgewebe gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Stores, roh.

Quelle: BRB über die Abänderung des Zolltarifes, a.a.O. S. 745 ff.

Einfuhren von Baumwollgeweben aus OECE-Ländern und Staaten ausserhalb der OECE

	1955		1956		1957	
	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%
Baumwollgewebe roh:						
Pos. 360, 361, 362, 363, 369	9,58	100	7,34	100	19,11	100
Aus der OECE	3,42	36	2,45	34	3,61	29
Uebrige	6,16	64	4,89	66	15,50	71

Quelle: Eidg. Oberzolldirektion Bern: Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz (Jg. 1955 - 1957).

Tabelle 31

Zur weiteren Verarbeitung verwendet die Stickereiindustrie vorwiegend Gewebe der Zollpositionen 361 und 363. 43) Auf diesen Importen geniesst sie bedeutende Einfuhrerleichterunge die zur Zeit der Stickereikrise gewährt wurden und heute noch in Kraft stehen. 44) Wenn sich der Importeur gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung verpflichtet die eingeführten Gewebe zu besticken, so kommt er in den Genuss eines stark reduzierten Zollsatzes (Reverszoll).

Einfuhren im Transitveredlungsverkehr, reversverzollt und normalverzollt 1957

	Total Mio.Fr.	Anteil Mio.Fr.	Aus der OECE davon V.-V.	Revers	Normal
Pos. 361	8,048	1,618	0,077	1,411	0,130
Pos. 363	3,211	0,294	0,114	0,180	-
	11,259	1,912	0,191	1,591	0,130

43) Vgl. Anm. 42 S. 160.

44) Gem. pers. Information.

	Uebrige Staaten der Welt				Japan	
	Anteil Mio.Fr.	davon V.-V.	Revers	Normal	Anteil Mio.Fr.	% vom Total
Pos. 361	6,430	0,487	4,868	1,075	6,315	78,4
Pos. 363	2,917	0,064	2,479	0,374	2,907	90,5
	9,347	0,551	6,347	1,449	9,222	81,9

Quelle: Pers. Information.

Tabelle 32

Wie aus Tabelle 32 ersichtlich, wird ein Grossteil dieser Importe aus Japan getätigt. Schon seit geraumer Zeit sind die japanischen Feinwebereien in der Lage Gewebe zu liefern, die trotz Einfuhrzollbelastung (zum Teil ermässigte Sätze) bis zu 30% billiger als schweizerische sind. Solange der Reverszoll in Kraft steht, wird eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf die Preisgestaltung von Stickereien keinen Einfluss ausüben; von diesem Standpunkt aus gesehen ist es also unwesentlich, ob eine Freihandelszone zustandekommt oder nicht. Sollte jedoch der Reverszoll abgeschafft werden, dann müsste eine Verteuerung der Gewebe erfolgen, und zwar auf sämtlichen Einfuhren. Wenn nun auf Zonenlieferungen die Zollbelastung wegfällt, auf ausserzonalen Importen dagegen nicht, so dürfte eine Handelsverlagerung von japanischen auf zonale Gewebe erfolgen, sofern dann nicht die japanischen Lieferanten in der Lage sind die Preise zu senken, um trotz Zollbelastung billiger zu liefern. In jedem Fall jedoch wird eine Aufhebung der Reverszölle für die Stickereiindustrie eine Verteuerung der Materialkosten bewirken.

Die grössten Konkurrenten der schweizerischen Stickereiproduzenten, die Fabrikanten des Vorarlbergs, benützen als Stickboden ebenfalls vorzugsweise japanische Gewebe, die sie zum gleichen Preis und sogar zollfrei einführen können. 45)

45) Die vorarlbergische Stickereiindustrie ist innerhalb der österreichischen Textilindustrie der grösste Devisenbringer und geniesst jeden möglichen staatl. Schutz. Gem. pers. Information.

Will der schweizerische Stickereiexporteur zu den übrigen Nachteilen, die seine Preisstellung beeinflussen, nicht auch noch den höheren Preis der Gewebe in Kauf nehmen, so ist er direkt gezwungen sich dort einzudecken, wo das Gewebe am billigsten ist.

2.) Der technische Zustand des Produktionsapparates

Unser Schätzungsversuch 46) veranschaulicht das Alter des bestehenden Maschinenparks, der Ende 1957 zu 85 % (Hand- und Schifflistickmaschinen zusammen) aus Einheiten mit Herstellungsjahr 1914 und älter bestand. Während in anderen Industrien Maschinen mit gleichem Alter bereits überholt und für rationelle Produktion nicht mehr verwendet werden können, trifft dies bei den Stickmaschinen keineswegs zu. Wohl wurden im Verlauf der Jahre an den neueren und neuesten Maschinen konstruktive Verbesserungen angebracht, die jedoch mehr den technischen Aufbau und die Mechanik (z.B. ruhigeres und etwas schnelleres Laufen der Maschine, Verwendung eines Schiffchens mit besseren Laufeigenschaften und grösserem Fadenvolumen, Einbau widerstandsfähigerer Lager usw.),47) nicht aber den Stickprozess als solchen betreffen. Dieser ist seit der Erfindung gleich geblieben.

Laut Information einer Stickmaschinenfabrik darf mit einer Lebensdauer der Handstickmaschinen von rund 100 Jahren, für Schifflistickmaschinen von 50 Jahren gerechnet werden, die sich jedoch je nach Wartung wesentlich erhöhen kann. (Die Stickereifabrikanten rechnen mit der doppelten Lebensdauer.) Für neuere und neueste Schifflistickmaschinen sind zur Zeit alle Ersatzteile erhältlich, für ältere Maschinen noch teilweise, während Ersatzteile für Handstickmaschinen aus stillgelegten Einheiten genommen werden müssen.

---

46) S. 69 ff.

47) Gem. Information der Firma Saurer, Arbon.

Obwohl die technischen Möglichkeiten (z.B. Ersetzung des Jacquardmechanismus durch Steuerung mittels Fotozellen) vorhanden wären, ist in absehbarer Zeit auf dem Gebiet der Stickmaschinen keine umwälzende Neukonstruktion zu erwarten.48) Wie man uns versicherte, wären die Kosten für Versuche und Neukonstruktionen derart hoch, dass die gegenwärtige - und voraussichtlich auch künftige - Nachfrage nach neuen Stickmaschinen die erforderlichen Aufwendungen nicht verantworten liesse.

3.) Debitorenziele als Kostenfaktor

Ein Faktor, dem bei der Preisstellung oft zu wenig Bedeutung beigemessen wird, sind die Zinsausfälle auf Guthaben bei Debitoren. Allgemein ist die Zahlungsmoral in Zeiten der Prosperität besser als bei Depression, aber immer ist damit zu rechnen, dass gerade bei Auslandgeschäften die Ueberweisung von Guthaben eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, oder andere Gepflogenheiten den Kunden mit der Begleichung seiner Verpflichtungen zuwarten lassen. Der Lieferant kennt in der Regel diese Abnehmer, aber wenn bereits geringste Preisunterschiede über die Vergebung eines Auftrages entscheiden, so sieht er sich ausserstande für den Zinsausfall einen Preisaufschlag vorzunehmen.

Soweit uns Informationen zuteil wurden, hat heute der Stickereiexporteur im Ausland mit einer Kreditdauer bis 120 Tage zu rechnen, während die Inlandabnehmer rund 60 bis 90 Tage mit der Begleichung von fakturierten Lieferungen zuwarten. Verfügt eine Unternehmung nicht über ausreichend eigene Mittel, so wird sie gezwungen ihrerseits die Lieferanten länger als vorgesehen mit der Zahlung zurückzustellen oder Bankkredite zu beanspruchen. Gelingt es nicht die dafür belasteten Zinsen auf den Käufer zu überwälzen, so ist u.U. mit einer erheblichen Kostensteigerung und Verringerung der Gewinnmarge zu rechnen.

48) Gem. pers. Information.

4.) Musterschutz

Ueber Erfolg oder Misserfolg einer Stickerei entscheidet die creative Idee. Jedem Dessin kommt der besondere Schutz des geistigen Eigentums, der Musterschutz, zu. In den letzten Jahren musste aber immer mehr die Feststellung gemacht werden, dass vor allem vorarlbergische Stickereiunternehmungen schweizerische Creationen kopieren und in ihre eigenen Kollektionen aufnehmen. 49) Den schweizerischen Unternehmungen, die für die Neumusterung in jeder Saison bedeutende finanzielle Aufwendungen auf sich nehmen, 50) erwächst durch die Kopierung erfolgreicher Dessins gewaltiger Schaden. Die Beeinträchtigung in der Geschäftstätigkeit ist umso grösser, als die kopierten Stickereien nicht nur im österreichischen Inlandmarkt, sondern ebenso in den Absatzländern der schweizerischen Exporteure zum Kauf angeboten werden, und zwar meist zu Preisen, die unter den schweizerischen liegen.

Das geltende österreichische Musterschutzgesetz ist veraltet und erschwert eine gerichtliche Verfolgung, so dass diesem für schweizerische Stickereifabrikanten äusserst schädlichen Zustand vorderhand nicht beizukommen ist. 51) Auf der anderen Seite steht dem Vorarlberger Fabrikanten für seine Muster der Schutz des schweizerischen Musterschutzgesetzes zu, so dass es nur ein Akt der Solidarität wäre, zu einer gerechten Lösung dieses Problems Hand zu bieten.

---

49) Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1957, S. 13.

50) Gemäss persönlicher Information ist je nach Grösse und Bedeutung der Unternehmung mit durchschnittlichen Creations- und Musterkosten bis zu 10 % vom Jahresumsatz zu rechnen.

51) Die vorarlbergische Industrie ist sich der Lücken des österreichischen Gesetzes bewusst und hat eine private Musterschutzorganisation geschaffen, die jedoch ausländischen Unternehmungen nicht offen steht.

Jahresbericht der VSSE St. Gallen 1957, S. 13.

Jahresbericht des Kaufm. Directoriums St. Gallen 1957, S.76

III. Wie kann der Absatz schweizerischer Stickereien gefördert werden?

Die Frage der Absatzsteigerung in der Stickereiindustrie kann nicht nur auf den Raum des integrierten Europa begrenzt bleiben, sondern ist unter dem Gesichtspunkt der Exporte nach allen Teilen der Welt zu beurteilen. Die Schaffung einer Wirtschaftszone, innerhalb der sämtliche Handels- und Zollschranken wegfallen, ist für die Ausweitung der Absatzchancen in diesem Raum zweifellos äusserst günstig. Inwieweit diese wahrgenommen werden hängt von den Massnahmen, die von den am Export beteiligten Unternehmungen getroffen, und von den durch die Integration wirksam werdenden Einflüssen ab, die ausserhalb des Einflussbereiches der Exporteure liegen. Je modebetonter und individueller ein Produkt ist, desto grössere Beachtung muss den Fragen des Absatzes geschenkt werden.

1.) Marktforschung und Werbung

a) Marktforschung und ihre Beziehung zur Werbung

Schäfer 52) geht bei der Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Marktforschung und Werbung davon aus, dass es Aufgabe der Werbung ist, die Nachfragefaktoren in einem für die Unternehmung günstigen Sinn zu beeinflussen, während der betriebswirtschaftlichen Marktforschung das Ziel gesetzt sei, eine möglichst exakte Kenntnis von den Marktverhältnissen zu vermitteln. Ohne näher auf die möglichen Gliederungsarten der Marktforschung einzugehen, 53) begnügen wir uns mit der

---

52) Schäfer Erich: "Grundlagen der Marktforschung", Köln und Opladen 1953, S. 6.

53) Näheres: Schäfer a.a.O. S. 10 ff.

gegebenen Einteilung: 54)

- Marktanalyse oder Marktuntersuchung,
  eine auf die Ermittlung des Bedarfes, der Konkurrenz und der Absatzwege gerichtete Untersuchungstätigkeit;
- Marktbeobachtung,
  die Verfolgung der fortlaufenden Veränderungen in Bedarf, Konkurrenztätigkeit und Absatzweg.

Von besonderem Wert für die Werbung ist die Marktanalyse. 55) Die gründliche Untersuchung der Marktverhältnisse schützt vor Verlusten, die durch Reklamefeldzüge verursacht werden, welche den bearbeiteten Marktbedingungen absolut nicht entsprechen und an den Wünschen und Bedürfnissen der Nachfrager vorbeizielen. 56) Die Marktanalyse soll die konkreten Tatsachenunterlagen schaffen auf denen eine erfolgreiche Werbung aufgebaut wird. Der Verkäufer muss sich insbesondere über die Aufnahmefähigkeit der umworbenen Käuferschicht, ihre Lebens- und Kaufgewohnheiten, die psychologische Beeinflussbarkeit und ihren Geschmack orientieren. 57)

Für die Marktforschung im Export gelten grundsätzlich die gleichen Verfahren wie für die Inlandforschung. 58) Ausgangspunkt für die Exportwerbung ist der eigene Anteil der Unternehmung an der Gesamtausfuhr innerhalb der Industrie und ein Vergleich dieses Anteils mit den Importen des zu bearbeitenden Absatzmarktes. 59) Hand in Hand mit der Untersuchung der möglichen direkten Abnehmer (für Stickereien: Grossisten, Konfektionäre, Kaufhäuser, Detailistengruppen, Couturiers etc.)

---

54) Vgl. Schäfer a.a.O. S. 13 f.
Ladner Max F.: "Methoden der Marktanalyse", Diss. Zürich 1950, S. 23 f.

55) Vgl. Schäfer a.a.O. S. 33 f.

56) Schäfer a.a.O. S. 34.

57) Schäfer a.a.O. S. 34 f.

58) Schäfer a.a.O. S. 404.

59) Aehnlich: Schäfer a.a.O. S. 404.

hat ein Studium der allgemeinen Verhältnisse und der gesellschaftlichen Struktur zu erfolgen. Von nicht minderer Bedeutung sind die Wettbewerbsverhältnisse und das Preisgefüge, die Handelshindernisse und der Bildungsgrad der Bevölkerung. Letzterer gibt Hinweise auf die anzuwendenden Werbeträger: Wort, Schrift oder Bild. 60) Es ist als Vorteil zu werten, wenn Marktanalyse und anschliessende Werbung in enger Zusammenarbeit mit den am Import interessierten Kreisen - sofern möglich unter gleichzeitiger persönlicher Fühlungnahme - durchgeführt werden, weil sich auf diese Weise eine zielstrebige Verwendung der vorgesehenen Mittel erreichen lässt.

Für kleinere Exportfirmen ist es ausgeschlossen auf eigene Faust in erfolgversprechendem Masse Marktforschung zu treiben. Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit wäre daher äusserst wünschenswert, und es darf hier die Frage aufgeworfen werden, ob nicht innerhalb der Stickereiindustrie die Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure als alles umfassende Dachorganisation der Exporteure dafür am besten geeignet wäre.

b) Kollektivwerbung der Stickereiindustrie

Die Kollektivwerbung für Stickereien wird heute von zwei Stellen aus vorgenommen, und zwar was Baumwollstickereien anbetrifft von der Publizitätsstelle der schweizerischen Baumwoll- und Stickerei-Industrie, St. Gallen, und was die übrigen Stickereien und den direkten Kontakt mit den Couturiers der Haute Couture anbelangt, durch die Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen.

Ueber die durchgeführten Aktionen der Publizitätsstelle geben deren Aktivitätsrapporte Auskunft. 61) Wie aus den Berichten hervorgeht, wurden und werden national und international alle

---

60) Schäfer a.a.O. S. 405 f.

61) Vgl. Aktivitätsrapport Nr. 1 vom 20.5.1958.

in Betracht kommenden Werbemöglichkeiten für die Ausweitung des Absatzes eingesetzt, z.B. Modeschauen mit Presseempfang, Reportagen von Radio und Fernsehen, Filmaufnahmen durch die Wochenschau, Mitwirkung an schweizerischen und internationalen Ausstellungen usw. Für die Propaganda in den U.S.A., einem wichtigen Absatzmarkt, besteht eine spezielle, durch eine mit den Wünschen und Bräuchen ihrer Landsleute bestens vertraute Amerikanerin geleitete Publizitätsstelle. Der Besuch der 'Maid of Cotton' von Amerika und die Orientierungsreise amerikanischer Modejournalistinnen und -journalisten in die Schweiz sind weiter dazu angetan für schweizerische Baumwollerzeugnisse im allgemeinen und Stickereien im besonderen zu werben.

Das Sekretariat der VSSE betreut die Beziehungen zu den Couturiers und veranlasst diese in ihre Kollektionen Stickereien aufzunehmen. Im weiteren führt die Vereinigung Aktionen verschiedenster Art durch, die teils zwar mit den Werbungen der Publizitätsstelle parallel laufen, aber auf die Ausweitung des Stickereiabsatzes allgemein (nicht nur Baumwollstickereien) gerichtet sind.

c) Werbung der einzelnen Unternehmung

Während die Kollektivwerbung zum Ziele hat, den Begriff 'Schweizer-Stickereien' zu festigen, und für den Absatz von Stickereien allgemein wirbt, sucht die Werbung der einzelnen Unternehmung die Nachfrage auf die selbst hergestellten Erzeugnisse zu leiten. Aus verständlichen Gründen kann ihre Werbung im Normalfall nicht die gleichen Wege beschreiten wie die Kollektivwerbung; die zur Verfügung stehenden Mittel müssten entweder einseitig angewendet oder in viele kleine Beträge aufgesplittert werden. Die Werbung der einzelnen Unternehmung wird sich daher in erster Linie darauf beschränken, den Geschäftsverkehr mit den alten Kunden zu halten

und zu intensivieren und erst in zweiter Linie darauf ausgehen, neue Abnehmer zu suchen.

Der persönliche Kontakt zwischen Lieferant und Käufer ist der althergebrachte und wirkungsvollste Weg zur Begründung der Geschäftsbeziehungen, die sich trotz allen modernen Werbemitteln zum weitaus grössten Teil auf Achtung und Vertrauen aufbauen. Exakte Einhaltung der vereinbarten Liefertermine, Ware die dem gezeigten Muster in qualitativer und der abgemachten Menge in quantitativer Hinsicht entspricht, eine Aufmachung die zum Kaufe lockt und eine Verpackung, welche das Gut gegen äussere Einflüsse schützt, dies sind Voraussetzungen auf denen eine erfolgreiche Unternehmungswerbung aufbauen kann.

Als Inseratenträger dienen vor allem international bekannte in- und ausländische Fachschriften, Adressenverzeichnisse, Modejournale und Ausstellungskataloge, die sich an die direkt interessierten Abnehmerkreise richten.

In beschränkterem Ausmasse wird die Unternehmungswerbung durch Teilnahme an Ausstellungen und Modeschauen durchgeführt. Von grosser Bedeutung sind jedoch - besonders für creativ führende Exporteure - die Vorführungen von Modellen durch die Haute Couture, welche den Hersteller der verwendeten Stickereien hervorheben. Der Erfolg einer gezeigten Robe, eines Hutes oder von Besatzartikeln bringt dem Exporteur die existenznotwendigen Nachbestellungen oder macht doch zumindest weitere Interessenten auf seinen Namen aufmerksam.

Darüber muss sich heute jeder Stickereiexporteur klar werden: die erfolgreiche Geschäftsführung kann im Zeitalter der modernen Werbetechnik auf die Dauer nicht allein auf korrektem Geschäftsgebaren beruhen (wenn dieses auch Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit bleibt), sondern es müssen den alten Kunden wie den neu zu gewinnenden die Vorzüge der eigenen Produkte stets vor Augen geführt werden.

2.) Beschränkung der gegenseitigen Konkurrenzierung

a) Allgemeine Ueberlegungen

Die gegenseitige Konkurrenzierung und Unterbietung auf den Auslandmärkten hängt mit dem natürlichen Bestreben zusammen, möglichst viel Aufträge für die eigene Unternehmung zu erhalten. Bestünde für Stickereien ein schweizerisches Angebotsmonopol, so läge es grundsätzlich im Bereich der Möglichkeit eine Angleichung der verschiedenen Bedingungen 62) zu erzielen. Die heterogene Art der Güter und die bestehende Konkurrenz aus anderen Staaten lassen aber nicht einmal den Versuch einer Konkurrenzbeschränkung zu.

Um unsere Ueberlegungen klarer herauszustreichen, teilen wir die Nachfrage in drei Kategorien:

- 1. über den Kauf entscheidet allein die Qualität der Stickerei - Spitzengenre, (Qualität = Originalität, Exklusivität, technische Ausführung)
- 2. über den Kauf entscheiden sowohl Qualität als auch Preis - Mittelgenre,
- 3. über den Kauf entscheidet allein der Preis - Massengenre oder Stapelartikel.

Während vor der Stickereikrise die schweizerischen Exporteure über weite Strecken in allen drei Kategorien tonangebend waren, zeigte sich in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Aenderung. 63) Die fortschreitende Teuerung im Inland brachte eine stete Steigerung der Produktionskosten mit sich, welche die Stellung der schweizerischen Unternehmer im Absatz immer ungünstiger gestaltete. Die Käufer von Stapelartikeln übertrugen ihre Bestellungen immer mehr billigeren Konkurrenten, so dass die Stärke der schweizerischen Stickereiindustrie

---

62) Ausser den bereits bestehenden Verkaufskonditionen und Minimalkonditionen für Tüchli z.B. Normierung in gewissen Dessins, Standardisierung von bandes und entredeux, usw.

63) Gem. pers. Information.

heute im allgemeinen vorwiegend im Mittel- und Spitzengenre liegt.

In diesen beiden Kategorien besitzt u.E. die Schweizerstickerei bei Inkrafttreten der Freihandelszone die grösste Chance. Wir würden es als Fehler bezeichnen, wollte sich die schweizerische Industrie à tout prix mit ausländischen Massenerzeugnissen messen; darunter würde in erster Linie die Qualität (technisch und vor allem creativ), und damit der Ruf der Schweizerstickereien leiden, was wiederum Auswirkungen auf den gesamten künftigen Absatz zur Folge hätte.

b) Minimalkonditionen für Tüchli

Wie festgestellt, sind Konkurrenzbeschränkungen in der Stickereiindustrie kaum durchführbar, und die bestehenden Vereinbarungen beschränken sich daher auf verbindliche Verkaufskonditionen und Minimalkonditionen für Tüchli. 64) Diese sehen Mindestmasse und Vorschriften für die Motivgebung vor und bestimmen, welche Tüchli als Pochettes zu betrachten sind. Die Minimalkonditionen traten mit 1. Dezember 1956 in Kraft und verlangen: 65)

" I. Beim Verkauf von Taschentüchern sind folgende Minimalmasse einzuhalten:

a) Damen-Taschentücher: 10 inches, mindestens aber 25 cm fertige Grösse. (Toleranz 0,4 cm)

b) Kinder-Taschentücher: 8 inches fertige Grösse. (ohne jegliche Toleranz)

Fehler in der Fabrikation sind an das Sekretariat der VSSE zu melden unter Angabe von Quantum, Dessin-Nr. und Kunde.

1. Tüchli mit Blumenmotiven werden nicht als Kindertaschentücher anerkannt. Sie müssen die Grösse von Damentaschentüchern aufweisen.

2. Souvenirtaschentücher müssen ebenfalls die vorgeschriebene Grösse von Damentaschentüchern aufweisen.

3. Ausgenommen von der Vorschrift sind:

a) Typische Pochettes: als solche gelten Tüchli aus Kunstseide und reiner Seide, sowie Tüchli aus Baumwolle, Zellwolle, Leinen, synthetischen Fasern, ringsum mit Spitzen verziert, nicht in Phantasie-Aufmachung.

b) "Pour le rouge"-Tüchli.

II. Keinen Musterskonto für Tschentuchmuster zu gewähren.

III. Sanktionen: Die unterzeichnete Firma ist damit einverstanden, dass der Vorstand bei festgestellten Uebertretungen Bussen von Fr. 300.- bis 1000.- verfügen kann. "

3.) Exportförderung

a) Direkte staatliche Mithilfe

Einfuhrverbote, Devisenkontingente und hohe Importzölle fremder Staaten sind Hindernisse, gegen die einzelne Unternehmer oder Unternehmerzusammenschlüsse nicht erfolgreich ankämpfen können. Das Eingreifen eigener staatlicher Organe ist erforderlich, um solche Handelsschranken durch zwischenstaatliche Verhandlungen abzubauen oder ganz wegzuräumen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist jede staatliche Intervention zu begrüssen, welche zur Exportförderung beiträgt. Hindernisse bilden jedoch auch eigene Einfuhrhemmnisse die das Kostenniveau der exportierenden Industrien ungünstig beeinflussen, z.B. hohe Zölle auf Rohstoffe, Ausfuhrkontingente die nur gegen Bezahlung einer Exportprämie erteilt werden usw. Ungünstig auf die Ausfuhr kann sich auch die ungenügende Vertrautheit des Exporteurs auf ausländischen Märkten auswirken.

---

64) Gem. pers. Information. Vgl. Ausführungen S. 96 ff.

65) VSSE: Minimalkonditionen für Tüchli, gültig ab 1.12.1956.

Im Vergleich zur Unterstützung die andere Regierungen ihren Industrien angedeihen lassen oder liessen, 66) erscheinen die entsprechenden Leistungen der schweizerischen Regierung als gering. Sie beschränken sich im allgemeinen auf die jährliche Subvention an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, den Unterhalt der Export-Risikogarantie, die gelegentlichen Beiträge an internationale Ausstellungen und die Vermittlung wirtschaftlicher Informationen durch die diplomatischen Dienste.

Für die Stickereiindustrie kommen zwei weitere Massnahmen hinzu: die staatliche Unterstützung zur Zeit der Stickereikrise (Beiträge an Stillegungs- und Abbauaktionen), sowie die Gewährung verbilligter Zollsätze auf Gewebeeinfuhren der Zollpositionen 361 und 363, sofern sich der Importeur verpflichtet diese Gewebe besticken zu lassen.

b) Export-Risikogarantie 67)

Die öffentlich-rechtliche Export-Risikogarantie unterstützt die Arbeitserhaltung durch indirekte Förderung der Ausfuhr. Der Staat nimmt dem Exporteur einen Teil seines Risikos für die Zahlungseingänge ab, indem die Export-Risikogarantie eine teilweise Deckung von Verlusten, die durch Verschlechterung fremder Währungen, Transferschwierigkeiten, Moratorien sowie durch Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von Staaten, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen, welche die Bestellung aufgegeben haben, übernimmt.

---

66) Vgl. Jung Hans Jürgen: "Die Exportförderung im wirtschaftlichen Wiederaufbau der Deutschen Bundesrepublik", Diss. Freiburg 1957

Bräker Hans: "Direkte Exportförderungsmassnahmen konkurrierender Europäischer Staaten", Köln 1953.

67) Bundesgesetz über die Export-Risikogarantie (vom 6. April 1936), BS Bd. 10, Bern 1951, S. 512 ff.

Vollziehungsverordnung über die Export-Risikogarantie (vom 27. Juni 1939), BS Bd. 10, S. 515 ff.

Sie deckt keine Verluste die durch Zahlungsunfähigkeit privater Besteller entstehen, und haftet auch nicht für Einbussen welche durch mangelhafte Beschaffenheit der gelieferten Waren, Beschädigung oder Abhandenkommen oder durch Versäumnis der vereinbarten Liefertermine entstehen.

Der Exporteur zahlt für die Uebernahme dieses Teilrisikos eine bestimmte Gebühr in Prozenten vom Fakturawert plus eine Grundtaxe. In der Regel beträgt die Entschädigung der Export-Risikogarantie 70 % der Verluste oder Zahlungsrückstände und darf 80 % nicht übersteigen. 68)

c) Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

Ganz anders gelagert sind die Funktionen der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, einer halbstaatlichen Institution, die bereits 1927 ins Leben gerufen wurde. 69) Die

---

68) Von den eidgenössischen Räten wurde einer Neuregelung der Export-Risikogarantie zugestimmt, die jedoch erst in Kraft treten wird und folgende Neuerungen vorsieht:

1. Der maximale Garantiesatz wird von bisher 80 % auf 85 % erhöht. Auf den Normalsatz von 70 % wird verzichtet.
2. Die Garantie wird nach dem Fakturawert, statt wie bisher nach den Selbstkosten bemessen. Doch wird der Gewinn im Schadensfall nicht in die Deckung einbezogen.
3. Die Garantie umfasst bei Konsignationslagern im Ausland auch politische Risiken.
4. Die Risiken werden auf Betriebe des privaten Rechts, die öffentliche Dienste wahrnehmen, ausgedehnt.
5. Garantien können in Zukunft ausser dem Exporteur auch an Dritte (z.B. Banken) gewährt werden.

"Ausbau der Exportrisikogarantie", in: St. Galler Tagblatt vom 24.10.1958.

69) Bundesbeschluss betreffend die Subventionierung einer Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (vom 31. März 1927), BS Bd. 10, S. 521.

Tätigkeit der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung besteht darin:

- "im nationalen Interesse der schweizerischen Aussenwirtschaft unter Anwendung bestimmter, von ihr selbst festgelegter Methoden zu dienen,
- und im Interesse der einzelnen Produzenten und Exporteure ihre vielseitigen Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen." 70)

Sie bezweckt die Förderung des Absatzes schweizerischer Produkte und stellt ihren Mitgliedern im besonderen und der Volkswirtschaft allgemein ihre Dienste zur Verfügung. Dabei kann sie auf die Zusammenarbeit mit den verschiedensten schweizerischen Wirtschaftsvertretungen im Ausland zählen (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, schweizerische Handelskammern im Ausland). 71)

Laut BB vom März 1927 erhält die Zentrale für Handelsförderung eine jährliche Subvention von 2,5 Mio. Franken, die jedoch im Zuge der Sparmassnahmen bis 1965 auf 1,5 Mio. Franken pro Jahr reduziert wurde. 72)

Seit 1939 erfolgt die Werbung für die Textilwirtschaft speziell durch die vierteljährlich erscheinende, reich illustrierte Zeitschrift 'Textiles Suisses', die über die verschiedenen Zweige und neuesten Erzeugnisse berichtet und besonders auf die Verwendung schweizerischer Textilien für die neuesten Schöpfungen der Haute Couture usw. hinweist.73)

---

70) Schweizerische Kommission für Exportschulung: "Exportschulung", Spezialberichte-Serie B, Nr. 24, S. 89.

71) Vgl. "Exportschulung" a.a.O. S. 89 ff.

72) BB über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (vom 7. Dezember 1955), Sammlung der Eidgenössischen Gesetze (AS), Band 1956, S. 620.

73) Gem. pers. Information.

Die Zentrale vermittelt auch die Teilnahme an ausländischen Messen und Ausstellungen und organisiert Schaufensteraktionen.

d) Aussenposten der Exportförderung 74)

Zu den Aussenposten der schweizerischen Exportförderung gehören die Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die durch den engen Kontakt ihres Personals mit der Bevölkerung in den Staaten ihres Wirkens über die Wirtschaftsverhältnisse gut orientiert sind. Die Zentrale für Handelsförderung hat daher die Fühlungnahme von sich vorübergehend in der Schweiz aufhaltendem diplomatischem Personal mit industriellen und kaufmännischen Kreisen unserer Wirtschaft gefördert. Dabei erhalten die Vertreter unserer Industrien Gelegenheit sich über die Bedürfnisse im Ausland zu informieren, während umgekehrt die diplomatischen Vertreter sich von den Wünschen und Entwicklungen der schweizerischen Wirtschaft orientieren lassen.

Von ebenso grosser Bedeutung wie die Auskünfte durch diplomatische und konsularische Kanäle ist das Wirken schweizerischer Handelskammern im Ausland, die besonders eng mit den jeweiligen Schweizerkolonien zusammenarbeiten. Die Finanzierung der Handelskammern erfolgt zum grossen Teil durch Beiträge ihrer Mitglieder, während die jeweiligen Subventionen des Bundes eher "den Charakter einer Anerkennung für die Tätigkeit im Dienste des gesamten schweizerischen Exports" bilden.

Bereits 1933 wurde erwogen, ob die bestehenden schweizerischen Handelsvertretungen im Ausland durch Handelsagenturen verstärkt werden sollten, und 1935 verlangte ein an den Bundesrat gerichtetes Gesuch einen Kredit zur versuchsweisen Er-

---

74) In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf:
Schweizerische Zentrale für Handelsförderung: "15 Jahre Handelsförderung", Zürich und Lausanne 1943, S. 57 ff.
weitere Quellen sind speziell gekennzeichnet.

richtung von Handelsagenturen in Afrika und Iran. 1955 75) unterhielt die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung fünf Handelsagenturen mit Sitz in Algier, Beirut, Bombay, Elisabethville und Havanna, deren Tätigkeitsgebiet sich weit über den Sitz hinaus erstreckte.

4.) Selbsthilfemassnahmen

Die Stickereiindustrie darf sich für die künftige Entwicklung nicht nur auf die bisher üblichen Mittel der Absatzförderung (Werbung, staatliche Unterstützung) verlassen, sondern muss sich ihrerseits die modernen Möglichkeiten der Betriebswirtschaft zunutze machen. Wir sind uns bewusst, dass in dieser Beziehung in einem grossen Teil der Geschäftswelt viel zu tun bleibt, denn das gegenseitige Misstrauen gegen die Preisgabe vermeintlicher Geschäftsgeheimnisse ist tief verwurzelt.76) Produktivitätssteigerung und Rationalisierung innerhalb einer Industrie können jedoch nicht nur vom Theoretiker allein vorbereitet werden, sondern benötigen der aktiven Mitarbeit und der Erfahrung des Praktikers.

Es liesse sich denken, dass beispielsweise für die Exporteurunternehmungen innerhalb ihrer Vereinigung und für die Stickereifabrikanten durch die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft eine Instanz geschaffen würde, welche sich mit der neutralen Ausarbeitung von Unterlagen 77) befasst. Dabei denken wir insbesondere an Betriebsvergleiche und Erfahrungsaustauschgruppen.

---

75) Neunundzwanzigster Jahresbericht der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, 1955, S. 15.
(Es handelt sich um den letzten uns zur Verfügung stehenden Jahresbericht.)

76) Gem. in der Praxis gesammelter Erfahrungen.

77) z.B. Angaben über Personalkosten, allg. Unkosten, Warenlager und Umschlagsgeschwindigkeit, Reisespesen und Werbung etc.

Betriebsvergleiche lassen den Vergleich aller in Unternehmung und Betrieb interessierenden Faktoren zu, Produkte die mit Verlust verkauft werden und sonstige unnötige Unkostenquellen können erkannt und ausgeschaltet und die Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Im Anschluss an durchgeführte Betriebsvergleiche würde eine gemeinsame Besprechung der sich ergebenden Probleme einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Industrie bilden.

Schlussbetrachtung

1. Eine Nachfragesteigerung nach Konsumgütern ist innerhalb eines integrierten Europa nur dann zu erwarten, wenn die Errichtung einer Freihandelszone zur allgemeinen Einkommenserhöhung führt. Voraussichtlich hätte die zufolge der vermehrten zwischenstaatlichen Arbeitsteilung erwartete Produktivitätssteigerung eine gewisse Verbilligung europäischer Produkte zur Folge, so dass einige Erzeugnisse, speziell qualitativ und modisch führende, auf überseeischen Märkten vermehrt Absatz finden.

Der Textilverbrauch ist äusserst abhängig von der Einkommensschichtung der Bewohner eines Landes und der gesamten Wohlstandsentwicklung. Von Einfluss sind auch klimatische und kulturelle Faktoren, doch ist mit deren Aenderung nur auf lange Sicht zu rechnen, so dass der Hauptbestimmungsgrund für die Entwicklung im Textilbedarf doch die Einkommensverhältnisse sind. Einkommensveränderungen in verhältnismässig armen Ländern bedingen starke Schwankungen der nachgefragten Mengen, während Aenderungen der Einkommen in Gebieten mit relativ hohem Wohlstand weniger grosse Veränderungen in der Textilnachfrage verursachen.

Die Textilindustrie produziert einerseits lebensnotwendige Güter, andererseits haben ihre Produkte oft ausgesprochen

modischen Charakter und gehören zur Luxusgüterindustrie. Bei der Stickereiindustrie - als vorwiegender Luxusgüterindustrie - dürfen für die Beurteilung der Entwicklungstendenzen nicht genau die gleichen Masstäbe wie für die Textilindustrie allgemein angewendet werden. Wenn auch heute die Stapelartikel der Stickereiproduktion in weitesten Bevölkerungsschichten Eingang gefunden haben, 78) so sind es auch in Zeiten der Hochkonjunktur zum ansehnlichen Teil die mittleren und hohen Einkommensschichten, welche als Käufer teurerer Stickereien auftreten. Ihre Nachfrage wird voraussichtlich bei gleichbleibenden Voraussetzungen nur wenig ändern, hingegen dürfte eine Absatzsteigerung zu erwarten sein, wenn sich der Wohlstand einer Bevölkerung allgemein hebt und weitere Kreise sich den Kauf von Stickereien leisten können, oder aber, wenn bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen die Preise gesenkt werden. 79) Die Stickereiindustrie kann also Nutzniesserin eines erhöhten Lebensstandards in den Absatzländern werden, wenn es ihr gelingt, die Verwendung von Stickereien zu popularisieren; mit anderen Worten, wenn durch intensive Werbung die Kauflust nach Stickereien geweckt und gefördert werden kann.

2. Bisher bauten wir unsere Untersuchungen stets auf der Annahme auf, ein Zollabbau werde gezwungenermassen nicht ohne Auswirkung auf den Konsumentenpreis bleiben. Um der Realität näher zu kommen, ist jedoch ein bisher ausser Acht gelassener Faktor in die Betrachtungen einzubeziehen.

Anerkanntermeise bilden die Zolleinnahmen eine wesentliche Finanzquelle des Staates, auf die er zur Erfüllung seiner

---

78) Gem. pers. Information.

79) Kahmann beurteilt die Aussichten für die Textilindustrie im Gemeinsamen Markt als günstig, sofern "die europäische Integration tatsächlich zu einer Rationalisierung der Produktions- und Standortsstruktur führt, die Stellung Europas im Weltkapitalverkehr festigt, die Entwicklung der Weltwirtschaft und des allgemeinen Wohlstandes fördert..."
Kahmann a.a.O. S. 426.

Aufgaben dringend angewiesen ist. Der Zollabbau innerhalb der Freihandelszone (ebenfalls in der bereits bestehenden EWG) lässt die Einnahmen der einzelnen Regierungen an Einfuhrzöllen immer kleiner werden, so dass sich im Staatshaushalt eine Lücke öffnet, die auch durch die teilweise erhöhten Zollsätze gegenüber Drittstaaten (Gemeinsamer Aussentarif der EWG) nicht wettgemacht wird. Ein Ausgleich für die ausfallenden Zolleinnahmen ist zu schaffen. Art. 17 Ziff. 3 des Vertrages über die EWG zeigt den einzuschlagenden Weg, denn er gestattet die begrenzte Ersetzung von Finanzzöllen 80) durch Abgaben auf eingeführte Produkte im Inland, sofern diese nicht höher sind als die Belastung gleichwertiger inländischer Waren (Art. 95 EWG). Werden nun, gestützt auf diese Bestimmungen, auf Luxusgüter inländische Ersatzabgaben für die ausfallenden Zolleinnahmen erhoben, so wird eine Preisreduktion für Stickereien nur mässig oder gar nicht möglich sein, resp. durch diese inländische Abgabe illusorisch gemacht.

3. Im ganzen gesehen, sind die Aussichten der schweizerischen Stickereiindustrie innerhalb eines wirtschaftlich integrierten Europa jedoch durchaus als günstig zu bezeichnen, wenn auch vielleicht weniger die Produzenten von Massenartikeln, als vielmehr die Hersteller modischer, qualitativ erstklassiger und im Dessin führender Stickereien des Mittel- und Spitzengenre die grösseren Nutzniesser sein dürften. Der Erfolg wird speziell davon abhängig sein, ob creative Führung und modische Treffsicherheit beibehalten werden können, welche Preispolitik die einzelnen Unternehmungen unter den neuen Voraussetzungen einhalten, und wie exakt die Marktforschung Wünsche und Geschmack der Kunden ausfindig zu machen weiss. Konkurrenzfähig wird nur derjenige Unternehmer bleiben, der bei gleicher

---

80) Finanzzölle = "Zölle für deren Erhebung ausschliesslich fiskalische Rücksichten massgebend sind".
Jessen Jens: "Finanzzölle", in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., 1. Band, Jena 1931, S. 853.

Qualität zu gleichen Kosten wie sein Mitbewerber oder zu niedrigeren Kosten zu produzieren vermag.

Nebst der zielbewussten Werbung durch kollektive oder einzelbetriebliche Massnahmen (deren Möglichkeiten bis heute noch nicht ausgeschöpft sind) muss sich der Exporteur bewusst sein, dass die beste Reklame für seine und der ganzen Industrie Erzeugnisse noch immer der Begriff 'Schweizer-Stickerei' ist, und es in der Hand jedes einzelnen liegt, diesen Ruf zu fördern und zu erhalten. Jeder Teilnehmer am Stickereimarkt kann durch Lieferung einwandfreier, den Wünschen seiner Kunden entsprechender Ware sein Verantwortungsbewusstsein in den Dienst der gesamten Stickereiindustrie stellen.

4. Etwas anders gelagert ist die Situation auf den Ueberseemärkten, nach denen heute rund 50 % der Gesamtexporte gehen. Es besteht die Gefahr, dass es in Uebersee zu Gegenmassnahmen gegenüber dem europäischen Markt und gewissen Abschliessungstendenzen kommt. Vertreter lateinamerikanischer Staaten äusserten bereits ähnliche Gedanken, 81) und auch Japan hat verschiedentlich seine Beunruhigung über die europäischen Pläne bekundet.

Wenn also einerseits der Absatz in Europa intensiviert werden kann, so besteht eine gewisse Gefahr des Exportrückganges in Uebersee. Für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft ist der aktive Charakter unseres Warenverkehrs mit den meisten Ueberseestaaten (ausgenommen die U.S.A.) von besonderer Bedeutung. Es liegt daher vor allem auch im Interesse der Stickereiindustrie, wenn in einem künftigen Freihandelsvertrag keine Bestimmungen den freien Handel mit Nichtzonenstaaten beeinträchtigen, nur so können ev. negative Auswirkungen der Integration auf den Ueberseehandel ausgeglichen werden.

---

81) Vgl. " 'Gemeinsamer Markt' in Zentralamerika", in: St. Galler Tagblatt vom 12. Dezember 1958.

5. Die Erhaltung einer konkurrenzfähigen Stickereiindustrie ist ein sozialpolitisches, volkswirtschaftliches und betriebswirtschaftliches Postulat. Solange der in ländlichen Gegenden beschäftigte Sticker genügend Arbeit erhält, kommt er nicht in Versuchung sein Heim zu verlassen, um in der Stadt sein Auskommen zu suchen. Der bereits vorhandene Zug zur Agglomeration ist auch in der Schweiz ein Problem, dessen Lösung den Behörden zu grösster Besorgnis Anlass gibt, und dem es gilt mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Vollbeschäftigung ist das erstrebenswerte Ziel einer gesunden Volkswirtschaft, und das Wegfallen von tausenden von Arbeitsplätzen könnte Probleme mit sich bringen, die aus der letzten Stickereikrise noch zur Genüge in Erinnerung sind, und die von der Stickereiindustrie bis heute noch nicht ganz überwunden wurden.

Die grösste Gefahr für den Stickereiexport nach Westeuropa sehen wir darin, wenn die stärksten Konkurrenten der schweizerischen Stickereiindustrie Mitglied der Freihandelszone würden und die Vorteile des zoneninternen Zollabbaues geniessen, während die Schweiz ausserhalb der angestrebten Gemeinschaft stehen würde. Die Stickereiindustrie hat daher alles Interesse daran, wenn die schweizerischen Behörden von allem Anfang an bei der Gestaltung der europäischen Freihandelszone mitwirken, und sich die schweizerische Volkswirtschaft ihren Platz innerhalb der europäischen Völkerfamilie zu sichern weiss.

*****

LITERATURVERZEICHNIS

A Darstellungen

Abs Hermann : Europäische Zusammenarbeit lebenswichtig für die EWG, in: Europäische Wirtschafts Gemeinschaft, Nr. 3, Bonn 15. Februar 1959

Albrecht Karl : Risiko und Chance im Gemeinsamen Markt, Düsseldorf 1957

Ammann Hektor : Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebietes und der Ostschweiz, in: Ostschweizerische Zeitschrift für schweiz. Geschichte, 23. Jahrgang

Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter, St. Gallen 1928

Auboin Roger : Die Europäische Zahlungsunion und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, Zürich und St. Gallen 1955

Bachmann Hans : Die allgemeinen Aspekte der wirtschaftlichen Integration Westeuropas, in: Zeitschrift für schweizerische Volkswirtschaft und Statistik, Bern 1952

Die Integration der Agrarmärkte, in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen 1958

Die Verhinderung von Handelsumlenkungen in einer Freihandelszone, in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen 1958

Baumgartner Richard : Wandlungen in der ostschweizerischen Textilindustrie, Diss. Bern 1941

Bebié Olga : Der Zusammenbruch der Stickereiindustrie und der Aufbau der neuen Industrien in der Ostschweiz, Diss. Zürich 1939

Berié Hermann/
Miller Rudolf : Gemeinsamer Markt und Euratom, Herne-Berlin 1957

Binswanger Hans Chr. : Ausweitung oder blosse Verlagerung des Aussenhandels in einer europäischen Freihandelszone? in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen 1958

Blanc Charles : Der Einfluss der Mechanisierung auf die Lage der ostschweizerischen Sticker, Diss. Bern 1920

Borden Neil : Advertising in Our Economy, Chicago 1945

Bosshardt Alfred : Die Zukunftsaussichten der schweizerischen Baumwollindustrie, in: Aussenwirtschaft, Heft III, Zürich und St. Gallen 1955

Bräker Hans : Direkte Exportförderungsmassnahmen konkurrierender Europäischer Staaten, Köln 1953

Bücher Karl : Die Entstehung der Volkswirtschaft, Band I, Tübingen 1926

Chamberlin Edward H. : The Theory of Monopolistic Competition, 5th Ed., Cambridge 1946

Delpérée Albert : Soziale Aspekte der Freihandelszone, in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen 1958

Eisenring Paul : Realitäten und Wünsche, in: Schweizerische Handels-Zeitung, Zürich 5.9.1958

Engel Ernst : Die Agrarwirtschaft im gemeinsamen Markt (EWG-Vertrag), Hamburg 1957

Etzel Franz : Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, Zürich und St. Gallen 1955

Eucken Walter : Die Grundlagen der Nationalökonomie, 5. Auflage, Godesberg 1947

Faessler Hermina : Die Kalkulation der Halbfabrikate in der Stickereiindustrie, Diss. Zürich 1923

Geering Traugott : Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkrieges, Basel 1928

Graemiger Alphons : Entwicklung und Betriebsumstellung der Stickereiindustrie im Alttoggenburg, Diss. Bern 1942

Häne Johannes : Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen, Sonderdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich 1899

Häuptli Hermann : Die Krisis der schweizerischen Stickereiindustrie mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Intervention, Diss. Zürich 1929

Heilperin M.A. : La libération des échanges et le progrès social, in: Revue Internationale du Travail, März 1957

Heinsheimer D.F. : Eine englische Analyse der Freihandelszone, in: Der österreichische Volkswirt, Nr. 18, Wien 2. Mai 1958

Henkel Jost : Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Werbung, Diss Köln, Düsseldorf 1934

Hoby Alfred J.R. : Der schweizerische Baumwollwaren-Export, Diss. Zürich 1957

Iklé Max : Die schweizerische Baumwollindustrie und ihre Absatzmärkte, Bern 1941

Jöhr Walter Adolf : Hochkonjunktur 1929 und 1955, Aarau 1955

Theoretische Grundlagen der Wirtschaftspolitik, St. Gallen 1943

Jung Hans Jürgen : Die Exportförderung im wirtschaftlichen Wiederaufbau der Deutschen Bundesrepublik, Diss. Freiburg 1957

Juri R. : Die Bedeutung der Landwirtschaft, in: Schweizerische Handels-Zeitung, Zürich 5.9.1958

Kahmann Hannedore : Die Aussichten der Textilindustrie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Europäische Wirtschafts Gemeinschaft, Nr. 21, Bonn 15.11.1958

Keller Arthur : Die Gemeinschaftswerbung, Diss. St. Gallen 1955

Keller Theo : Betrachtungen zur Aussenwirtschaftspolitik, in: Aussenwirtschaft, Heft IV, Zürich und St. Gallen 1956

Die Freizügigkeit für Arbeitskräfte und Unternehmungen in der Freihandelszone, in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen 1958

Wirtschaftliche Probleme der Nordostschweiz, in: Die Schweiz 1943

Kneschaurek Francesco/ Eisenbeiss Wolfgang : Die sozialen Leistungen der Arbeitgeber in verschiedenen OECE-Staaten, in: Aussenwirtschaft, Heft I/II, Zürich und St. Gallen 1958

Kobler Heinrich : Krisenempfindlichkeit der st.gallischen Textilindustrie, Diss. Bern 1947

Koch Waldemar : Grundlagen und Technik des Vertriebes, Band II, Berlin 1950

Krüsi Otto : Der Welt-Baumwollmarkt zu Beginn der Saison 1953/54, in: Baumwollkommission, Quartalsbericht Nr. 15, 2. Quartal 1953

Küng Emil : Zur Lehre von den Marktformen und Marktbeziehungen, in: Konkurrenz und Planwirtschaft, Bern 1946

Die Wettbewerbslage der Textilindustrie im Rahmen der schweizerischen Volkswirtschaft, St. Gallen 1948

Das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (GATT), Zürich und St. Gallen 1952

Küng Niklaus : Die industrielle Umstellung im schweizerischen Stickereigebiet, Diss. Neuchâtel 1932

Lademann John : Währungspolitische Probleme der wirtschaftlichen Integration Europas, in: Aussenwirtschaft, Heft III, Zürich und St. Gallen 1958

Ladner Max F. : Methoden der Marktanalyse, Diss. Zürich 1950

Landmann Julius : Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, I. Teil, Einsiedeln 1925

Lenning Gertrud : Unsterbliche Spitze, Berlin ohne Jahrgang

Marbach Fritz : Beitrag zur Problematik des kostendeckenden Preises, in: Wirtschaftsfragen der freien Welt, Frankfurt/Main 1957

Marjolin Robert : L'Organisation Européenne de Coopération Economique, in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, Zürich und St. Gallen 1955

Mellerowicz Konrad : Kosten und Kostenrechnung, Erster und zweiter Teil, 2. und 3. Auflage, Berlin 1958

Nef Victor : Der Anlagekapitalbedarf der schweizerischen Stickereiindustrie, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 1915

Untersuchungen zum Standort der schweizerischen Stickereiindustrie, Diss. Bern 1920

Die schweizerische Stickereiindustrie während der Weltwirren, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1920

Neff Karl : Die appenzeller Handstickerei, Diss. Bern 1929

Nydegger Alfred : Die soziale Harmonisierung in der Freihandelszone und ihre Folgen für die Schweiz, in: Aussenwirtschaft, Heft III, Zürich und St. Gallen 1958

Ouin Marc : L'OECE et le Marché Commun, Paris 1958

Petitpierre Max : Die internationale Wirtschaftszusammenarbeit und die Schweiz, in: Zürcher Volkswirtschaftliche Gesellschaft, 26. Jahresbericht 1951/52

Pfister Bruno : Die Bedeutung der Stickereiindustrie in der schweizerischen Volkswirtschaft, Vortrag am VIII. schweiz. Bankiertag, St. Gallen 3. Sept. 1921

Saxer Arnold : Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1930

Schäfer Erich : Grundlagen der Marktforschung, Köln und Opladen 1953

Schaffner Hans : Die Stellung der Schweiz gegenüber den grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, in: Die grossen zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen, Zürich und St. Gallen 1955

Schmidt Peter Heinrich : Die schweizerische Industrie im internationalen Konkurrenzkampf, Zürich 1920

Seischab Hans : Kalkulation und Preispolitik, Leipzig 1944

Senglet J.J. : Konsumverschiebung auf Kosten der Textilwaren und Bekleidungsartikel? in: Baumwollkommission, Quartalsbericht Nr. 17, 1953

Sieber Urs : Papierindustrie im Schatten der Freihandelszone, in: Schweizerische Handels-Zeitung, Zürich 5.9.1958

Spann Othmar : Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 25. Auflage, Heidelberg 1949

Spiesser Klara : Die Stickerei im Wandel der Mode, Basel 1948

Steffen Hans : Politische Aspekte der wirtschaftlichen Integration Europas, in: Aussenwirtschaft, Heft III, Zürich und St. Gallen 1957

Steiger-Züst : Die Stickereiindustrie, Zürich 1915

Stein Paul : Zollabbau bedeutet Absatzsteigerung für die Stickereiindustrie, in: Schweizerische Handels-Zeitung, Zürich 5.9.1958

Steinmann Arthur : Die ostschweizerische Stickereiindustrie, Zürich 1905

Steuber Kurt : Werbung und Wohlstand, Diss. St. Gallen 1958

Walras Léon : Eléments D'Economie Politique Pure ou Théorie De La Richesse Sociale, Lausanne/Paris 1900

Mathematische Theorie der Preisbestimmung der wirthschaftlichen Güter, Stuttgart 1881

Walther Alfred : Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung, Band I, Der Betrieb, Zürich 1947, Band II, Die Unternehmung, Zürich 1953

Die Preiskalkulation im Allgemeinen, in: Kalkulation, betriebswirtschaftliche Preispolitik und staatliche Preispolitik, Zürich 1944

Wartmann Hermann : Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, St. Gallen 1875

Ohne Verfasser : Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Was man von den Verträgen Gemeinsamer Markt und Euratom wissen muss, Frankfurt 1957

: Der Gemeinsame Markt, Frankfurt 1957

: 25 Jahre Stiftung Ostschweizerische Stickfachschulen St. Gallen, St. Gallen 1957

B Periodika

Aussenwirtschaft : Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Marktforschung, St. Gallen

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz	:	Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich
Bulletin International des Douanes	:	Brüssel
Etudes et Conjoncture	:	revue mensuelle, Paris
Europäische Wirtschafts Gemeinschaft	:	Bonn
Jahresberichte usw.	:	Baumwollkommission, Quartalsberichte
	:	Kaufmännisches Directorium, St. Gallen, Jahresberichte
	:	Ostschweizerische Stickfachschulen, St. Gallen, Jahresberichte
	:	Schweizerischer Bankverein, Basel, Bulletins
	:	Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Zürich/Lausanne, Jahresberichte
	:	Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen, Jahresberichte
	:	Verband Schweizerischer Schiffli-Stickerei-Fabrikanten, St. Gallen, Jahresberichte
	:	Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen, Jahresberichte
Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung	:	Zürich
Textil-Revue	:	Zürich/St. Gallen
Der österreichische Volkswirt	:	Wien
Wirtschaftsdienst	:	Hamburg
Zeitungen	:	Schweizerische Handels-Zeitung, Zürich,
	:	St. Galler Tagblatt, St. Gallen
	:	Neue Zürcher Zeitung, Zürich

C Gesetze, amtliche Publikationen etc.

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Bern

Bericht an das Eidg. Arbeitsamt über die Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in der Stickereiindustrie, Bern 1924

Bericht der Ad-Hoc-Gruppe der OECE für das Studium der Textilfragen,
Frankfurt/Main 1957

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
Berichte der eidg. Fabrikinspektoren und des Arbeitsarztes über ihre Amtstätigkeit,
Aarau

Eidg. Oberzolldirektion Bern:
Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland,
Monatsstatistik des Aussenhandels der Schweiz

International Labour Office:
Social Aspects of European Economic Co-operation,
Genf 1956

OECE-Statistical Bulletins:
The Network of Intra-European Trade,
Paris 1957, 1958

Statistiques Générales

Preisbildungskommission des EVD:
Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft, Heft V enthaltend IX. Teil: Die Textilbranchen (Industrie und Handel),
Bern 1949

Sammlung der Eidgenössischen Gesetze,
Bern

Schweizerische Fabrikstatistik,
Bern

Schweizerische Gesetzessammlung,
Bern

Statistisches Jahrbuch der Schweiz,
Bern

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
Rom 25.3.1957

D Diverses

Abkommen (diverse)

Albrecht G. : Verlagssystem, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band III, 4. Aufl., Jena 1933

Der grosse Brockhaus, 8. Band, Wiesbaden 1955

Jessen Jens: Finanzzölle, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band I, 4. Aufl., Jena 1931

Kneschaurek Francesco: Baumwollindustrie, in: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Band I, Bern 1955

Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Marktforschung:
Untersuchung über die Wettbewerbslage der Schweizerischen Textilindustrie, Heft 4, St. Gallen 1949

Schweizerische Kommission für Exportschulung:
Exportschulung, Spezialberichte-Serie B, Nr. 24

Statuten: Verband Schweizerischer-Schiffli-Stickerei-Fabrikanten, St. Gallen

Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen

Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen

Zentralverband der Schweizerischen Handmaschinen-Stickerei, St. Gallen

Tarif des Verbandes der Besitzer mech. Scherlereien von St. Gallen und Appenzell

Tarif des Verbandes der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie

Tarif für die Mindeststichpreise der Schifflistickerei, gültig ab 15.1.1957

Tarife für die Mindeststichpreise der Handmaschinenstickerei, gültig ab 20.9.1950

Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen:
Gültige Verkaufskonditionen, vom 18.10.1957

Minimalkonditionen für Tüchli, gültig ab 1.12.1956

****

L e b e n s l a u f

Am 6. Juli 1931 wurde ich als Sohn der Esther und des Albert Germann, Kaufmann, in St. Gallen/Schweiz geboren. Die Schulen besuchte ich in St. Gallen und erwarb im Herbst 1950 das Maturitätszeugnis der Handelsabteilung an der Kantonsschule St. Gallen. Nach praktischer Tätigkeit und Absolvierung des Militärdienstes immatrikulierte ich mich im Sommer 1954 an der Handels-Hochschule St. Gallen. Mit Datum vom 28. Oktober 1957 erlangte ich den akad. Grad als Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften. Anschliessend schrieb ich mich an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen ein, wo ich meine Dissertation unter der Anleitung von Herrn Prof. Dr. Rudolf Johns ausarbeitete. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 27. Juli 1959 ab.

Photodruck und Buchbinderarbeit der Photocopie GmbH. Stuttgart